

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

976. Sitzung

Berlin, Freitag, den 12. April 2019

Inhalt:

Begrüßung einer Delegation des Ständerates und des Nationalrates der Schweizerischen Eidgenossenschaft	123	Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)	126
Zur Tagesordnung	123	Dr. Franziska Giffey, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	127
1. Erstes Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Drucksache 124/19, zu Drucksache 124/19)	133	Christian Görke (Brandenburg)	161*
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG - Annahme einer Entschlie-ßung	134	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 104a Absatz 4 GG	128
2. Fünftes Gesetz zur Änderung des Marktorganisationsgesetzes (Drucksache 125/19) ..	134	5. Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG) (Drucksache 128/19, zu Drucksache 128/19)	134
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 GG	161*	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschlie-ßung	134
3. Gesetz zur Einführung einer Teilzeitmöglich-keit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Per-sonen vor Vollendung des 27. Lebensjahres (Drucksache 126/19)	134	6. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb so-wie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (Drucksache 129/19)	134
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	161*	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	161*
4. Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Fami-lien und ihren Kindern durch die Neugestal-tung des Kinderzuschlags und die Verbesse-rung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG) (Drucksache 127/19)	123	7. Gesetz zur Errichtung der „Stiftung Forum Recht“ (Forum-Recht-Gesetz – ForumRG) (Drucksache 130/19)	134
Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz)	123	Sebastian Gemkow (Sachsen)	134
Manuela Schwesig (Mecklenburg-Vor-pommern)	124	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	135
Karoline Linnert (Bremen)	125	8. Gesetz zur Änderung beförderungrechtli-cher Vorschriften im Eisenbahnbereich (Drucksache 131/19)	134
		Martin Dulig (Sachsen)	162*

Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 87e Absatz 5 i.V.m. Absatz 1 und 2 GG	161*	Dr. Florian Herrmann (Bayern)	164*
9. Entschließung des Bundesrates: „ Arbeitnehmerrechte für Paketbotinnen und Paketboten sichern; Nachunternehmerhaftung für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge auf die Unternehmen der Zustellbranche ausweiten“ – Antrag der Länder Niedersachsen und Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Thüringen – (Drucksache 92/19)	128	Beschluss: Annahme der Entschließung nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . .	144
Dr. Carsten Sieling (Bremen)	128	14. Entschließung des Bundesrates zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung – Antrag der Länder Hamburg, Berlin, Bremen, Schleswig-Holstein – (Drucksache 106/19)	
Dr. Carola Reimann (Niedersachsen) . .	129	Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung	123
Karl-Josef Laumann (Nordrhein-Westfalen)	130	15. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (Drucksache 120/19)	134
Martin Dulig (Sachsen)	131	Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	161*
Beschluss: Annahme der Entschließung nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . .	132	16. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes (Drucksache 96/19)	147
10. Entschließung des Bundesrates – Neuregelung des Elternunterhaltes bei Pflegebedürftigkeit – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 135/19)	142	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	147
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	142	17. Entwurf eines Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 97/19)	147
11. Entschließung des Bundesrates – Anwendungsregelungen Glyphosat – Antrag der Länder Thüringen und Bremen – Antrag des Freistaats Thüringen gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 GO BR – (Drucksache 740/17)	142	Christian Görke (Brandenburg)	148
Anja Siegesmund (Thüringen)	142	Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)	164*
Mitteilung: Fortsetzung der Ausschussberatungen	143	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	148
12. Entschließung des Bundesrates: „Betretungsrechte für Tierschutzkontrollen in Verarbeitungsbetrieben für Tierische Nebenprodukte und Rückverfolgbarkeit von Falltieren“ – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 93/19)	143	18. Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (Drucksache 98/19 [neu])	149
Beschluss: Die Entschließung wird gefasst .	143	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	149
13. Entschließung des Bundesrates zur Änderung der Verbeitragung von Betriebsrenten in der GKV zur Steigerung der Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 645/18)	143	19. Entwurf eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 99/19) . .	149
Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)	164*	Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	149
		20. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 100/19)	149
		Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	149
		21. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung – ge-	

mäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG - (Drucksache 101/19)	150	27. Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen vom 5. Oktober 2004, 12. August 2008, 11. Oktober 2012 und 6. Oktober 2016 des Weltpostvereins (Drucksache 105/19)	134
Peter Biesenbach (Nordrhein-Westfalen)	150	Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	161*
Christian Lange, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz	151		
Sebastian Gemkow (Sachsen)	165*	28. Reflexionspapier der Kommission: Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030 COM(2019) 22 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 63/19)	153
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	152	Ulrike Hiller (Bremen)	153
22. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen (Drucksache 134/19)	152	Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)	165*
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	153	Beschluss: Stellungnahme	155
23. Entwurf eines Gesetzes zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr (Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz – BwEinsatz-BerStG) (Drucksache 102/19)	134	29. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 COM(2018) 322 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 167/18)	155
Christian Görke (Brandenburg)	162*	Dr. Klaus Lederer (Berlin)	155
Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)	163*	Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nordrhein-Westfalen)	156
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	161*	Birgit Honé (Niedersachsen)	157
24. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (Drucksache 121/19)	153	Winfried Hermann (Baden-Württemberg)	168*
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	153	Prof. Dr. Armin Willingmann (Sachsen-Anhalt)	168*
25. Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 22. Oktober 2015 zum Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus (Drucksache 103/19)	134	Beschluss: Stellungnahme	159
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	161*	31. Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Geräteverordnung (Drucksache 75/19)	134
26. Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 10. Oktober 2018 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen (Vertragsgesetz zur Deutsch-Polnischen Vereinbarung über Umweltprüfungen) (Drucksache 104/19)	153	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	162*
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	153	32. Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 81/19)	134
		Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	162*
		33. Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung – BewachV) (Drucksache 90/19 [neu])	134
		Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen	162*

34. Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der **Filmförderungsanstalt** – gemäß § 6 Absatz 4 FFG – (Drucksache 109/19) 134
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 109/19 162*
35. Personelle Veränderung im **Beirat für Ausbildungsförderung beim Bundesministerium für Bildung und Forschung** – gemäß § 2 Nummer 2 BeiratsV – (Drucksache 110/19) . 134
Beschluss: Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 110/1/19 162*
36. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 112/19, zu Drucksache 112/19) 134
Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 162*
37. Gesetz zur **Beschleunigung des Energieleitungsbaus** (Drucksache 150/19, zu Drucksache 150/19) 135
Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen) 135
Dr. Bernd Buchholz (Schleswig-Holstein) 136
Oliver Wittke, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie 137, 163*
Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen) 163*
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG - Annahme einer Entschlie-ßung 137
38. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes** zur Schließung der Förderlücken von Geflüchteten im **Analogleistungsbezug** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 151/19) 138
Dr. Melanie Leonhard (Hamburg) 138
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 139
39. a) Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 140/19)
- b) Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 162/19)
- c) Entschließung des Bundesrates zur **Unterstützung von Weidetierhaltern** – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 141/19)
- d) Entschließung des Bundesrates zu einer jährlichen Überprüfung des Erhaltungszustandes der **Wolfspopulation** – Antrag der Länder Sachsen und Brandenburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 163/19) 159
Lorenz Caffier (Mecklenburg-Vorpommern) 170*
Oliver Schenk (Sachsen) 171*
Mitteilung zu a) bis d): Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 159
40. Entschließung des Bundesrates: **Berücksichtigung der Belange landwirtschaftlicher Betriebe** im Rahmen der anstehenden Novellierung der **Düngeverordnung** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 148/19) 144
Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz) 144
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 145
41. Entschließung des Bundesrates – Akzeptanz und Wertschätzung statt Pathologisierung und Diskriminierung: Menschen in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität stärken – **„Konversionstherapien“ verbieten** – Antrag der Länder Hessen, Berlin, Bremen, Saarland, Schleswig-Holstein und Brandenburg, Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 161/19) . . . 145
Kai Klose (Hessen) 145
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 146
42. Entschließung des Bundesrates zur **Änderung datenschutzrechtlicher Bestimmungen** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 144/19) 159
Birgit Honé (Niedersachsen) 172*
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 159

43. Entschließung des Bundesrates zur effektiven Bekämpfung von sogenannten „Gaffern“ – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 142/19)	159	48. Entschließung des Bundesrates zur steuerlichen Entlastung verbilligter Wohnraumüberlassungen – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 169/19)	146
Winfried Hermann (Baden-Württemberg)	173*	Dr. Florian Herrmann (Bayern)	146
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	159	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	147
44. Entschließung des Bundesrates: Fertigung von Batteriezellen als Speichermedium zur Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Klimaschutz in Deutschland – Antrag der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 143/19)	132	49. Nationales Reformprogramm 2019 – Geschäftsordnungsantrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 171/19)	134
Stephan Weil (Niedersachsen)	132	Beschluss: Kenntnisnahme	162*
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	133	50. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit – gemäß § 377 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 sowie § 375 Absatz 3, § 377 Absatz 2 und § 379 Absatz 2 Nummer 2 SGB III – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 172/19)	134
45. Fünfte Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung (Drucksache 149/19)	134	Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 172/19	162*
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	162*	51. Erstes Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes – Geschäftsordnungsantrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 26/19)	
46. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 167/19)	139	in Verbindung mit	
Anne Spiegel (Rheinland-Pfalz)	139	30. Dritte Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung (Drucksache 349/18)	159
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	140	Dorothee Bär, Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin	174*
47. Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Cyberkriminalität – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 168/19)	140	Beschluss zu 51 und 30: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	160
Georg Eisenreich (Bayern)	140	Nächste Sitzung	160
Peter Biesenbach (Nordrhein-Westfalen)	141	Feststellung gemäß § 34 GO BR	160
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	142		

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Daniel Günther, Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke, Ministerpräsident des Landes Brandenburg – zeitweise –

Amtierender Präsident Dr. Peter Tschentscher, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg – zeitweise –

Schriftführerin:

Ulrike Hiller (Bremen)

Schriftführer:

Georg Eisenreich (Bayern)

Baden-Württemberg:

Winfried Hermann, Minister für Verkehr

Bayern:

Dr. Markus Söder, Ministerpräsident

Dr. Florian Herrmann, Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien

Georg Eisenreich, Staatsminister der Justiz

Berlin:

Dr. Klaus Lederer, Bürgermeister und Senator für Kultur und Europa

Dilek Kolat, Senatorin für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Brandenburg:

Dr. Dietmar Woidke, Ministerpräsident

Christian Görke, Minister der Finanzen

Stefan Ludwig, Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Prof. Dr.-Ing. Jörg Steinbach, Minister für Wirtschaft und Energie

Bremen:

Dr. Carsten Sieling, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften und Senator für Kultur

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für Finanzen

Ulrike Hiller, Staatsrätin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Entwicklungszusammenarbeit, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit

Dr. Joachim Lohse, Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Hamburg:

Dr. Peter Tschentscher, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Cornelia Prüfer-Storcks, Senatorin, Präses der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Dr. Melanie Leonhard, Senatorin, Präses der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Hessen:

Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund

Tarek Al-Wazir, Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Kai Klose, Minister für Soziales und Integration

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Manuela Schwesig, Ministerpräsidentin
Lorenz Caffier, Minister für Inneres und Europa

N i e d e r s a c h s e n :

Stephan Weil, Ministerpräsident
Reinhold Hilbers, Finanzminister
Barbara Havliza, Justizministerin
Birgit Honé, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, Bevollmächtigte des Landes Niedersachsen beim Bund
Dr. Carola Reimann, Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Dr. Joachim Stamp, Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Prof. Dr. Andreas Pinkwart, Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Dr. Stephan Holthoff-Pförtner, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten
Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Peter Biesenbach, Minister der Justiz

R h e i n l a n d - P f a l z :

Malu Dreyer, Ministerpräsidentin
Ulrike Höfken, Ministerin für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Herbert Mertin, Minister der Justiz
Anne Spiegel, Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

S a a r l a n d :

Tobias Hans, Ministerpräsident
Jürgen Lennartz, Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

S a c h s e n :

Michael Kretschmer, Ministerpräsident
Martin Dulig, Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Oliver Schenk, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei
Sebastian Gemkow, Staatsminister der Justiz

S a c h s e n - A n h a l t :

Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident
Prof. Dr. Armin Willingmann, Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Prof. Dr. Claudia Dalbert, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Dr. Bernd Buchholz, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Jan Philipp Albrecht, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

T h ü r i n g e n :

Heike Taubert, Finanzministerin
Anja Siegesmund, Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz
Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Dr. Franziska Giffey, Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Dorothee Bär, Staatsministerin bei der Bundeskanz-
lerin

Christine Lambrecht, Parl. Staatssekretärin beim
Bundesminister der Finanzen

Marco Wanderwitz, Parl. Staatssekretär beim Bun-
desminister des Innern, für Bau und Heimat

Michael Roth, Staatsminister im Auswärtigen Amt

Oliver Wittke, Parl. Staatssekretär beim Bundesmi-
nister für Wirtschaft und Energie

Christian Lange, Parl. Staatssekretär bei der Bun-
desministerin der Justiz und für Verbraucher-
schutz

Anette Kramme, Parl. Staatssekretärin beim Bun-
desminister für Arbeit und Soziales

Hans-Joachim Fuchtel, Parl. Staatssekretär bei der
Bundesministerin für Ernährung und Landwirt-
schaft

Sabine Weiss, Parl. Staatssekretärin beim Bundesmi-
nister für Gesundheit

Rita Schwarzelühr-Sutter, Parl. Staatssekretärin bei
der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

976. Sitzung

Berlin, den 12. April 2019

Beginn: 9.32 Uhr

Präsident Daniel Günther: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich eröffne die 976. Sitzung des Bundesrates.

Zunächst möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Ehrentribüne lenken. Dort hat eine Delegation bestehend aus **Mitgliedern des Ständerates und des Nationalrates der Schweizerischen Eidgenossenschaft** Platz genommen.

Verehrte Gäste, die Partnerschaft zwischen unseren beiden Ländern – mitten im Herzen Europas – trägt wesentlich zum Funktionieren der friedlichen europäischen Ordnung insgesamt bei. Gerade in Zeiten großer Herausforderungen ist es von herausragender Bedeutung, dass wir als unmittelbare Nachbarn eng und vertrauensvoll zusammenstehen. Unsere vielfältigen Verbindungen politischer, wirtschaftlicher, aber auch kultureller Art können deshalb gar nicht hoch genug geschätzt werden.

Ich hoffe, Sie fühlen sich im Bundesrat gut aufgenommen, und ich wünsche Ihnen im Namen des gesamten Hauses einen angenehmen Aufenthalt bei uns in Deutschland.

(Beifall)

Und nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 51 Punkten vor.

TOP 14 wird abgesetzt.

Zur Reihenfolge: Zu Beginn der Sitzung werden die Punkte 4, 9 und 44 – in dieser Reihenfolge – aufgerufen. Nach TOP 7 werden die Punkte 37, 38, 46 und 47 – in dieser Reihenfolge – beraten. Nach TOP 13 werden die Punkte 40, 41 und 48 – in dieser Reihenfolge – behandelt. TOP 51 wird mit TOP 30 verbunden. Im Übrigen bleibt die Reihenfolge unverändert.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung?

Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu **Punkt 4**:

Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (**Starke-Familien-Gesetz – StaFamG**) (Drucksache 127/19)

Dazu liegen Wortmeldungen vor. Als Erstes hat Frau Ministerpräsidentin Dreyer aus Rheinland-Pfalz das Wort. Guten Morgen!

Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz): Guten Morgen, Herr Präsident, und liebe Kollegen und liebe Kolleginnen! Der Schutz von Kindern und Familien vor Armut ist mir und uns allen, glaube ich, ein sehr wichtiges Anliegen und eine der zentralen gesellschaftlichen Aufgaben.

Alle Kinder in unserem reichen Land sollen frei von finanziellen Nöten und Sorgen aufwachsen, und zwar ganz unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem sozialen Status oder auch dem Einkommen der Familie.

Die Rahmenbedingungen, unter denen viele junge Menschen in Deutschland aufwachsen, sind jedoch bei weitem nicht zufriedenstellend:

Nach wie vor entscheidet der soziale Status der Eltern maßgeblich über den Bildungserfolg von Kindern.

Nach wie vor sind Kinder und Jugendliche in alleinerziehenden Familien besonders häufig von Armut betroffen.

Das Gleiche gilt für Familien mit drei oder mehr Kindern und Familien mit Migrationshintergrund.

Auch die sozialen, gesundheitlichen und psychischen Folgen mangelnder gesellschaftlicher Teilhabe für Kinder und Jugendliche sind uns allen bekannt.

Mit dem Starke-Familien-Gesetz gehen wir einen wichtigen und auch einen dringend notwendigen Schritt in die richtige Richtung. Das Gesetz bringt deutliche Erleichterungen durch die Erhöhung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Bildungs- und Teilhabechancen.

Durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und der Leistungen für Bildung und Teilhabe werden Familien mit kleinen Einkommen wesentlich gestärkt und Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe der Kinder geschaffen.

Neben Leistungserhöhungen steht auch die Verringerung bürokratischen Aufwands im Mittelpunkt dieses Gesetzes. Damit wird Kindern aus einkommensschwachen Familien der Zugang zu den Leistungen endlich ermöglicht.

Ich freue mich außerordentlich darüber, dass nach diesem Gesetz erstmals auch Alleinerziehenden, die Unterhalt für ihre Kinder bekommen oder Unterhaltsvorschuss beziehen, der Kinderzuschlag ermöglicht wird. Das ist ein echter Fortschritt.

Wir dürfen auch sagen: Endlich ist es so weit, dass circa 2 Millionen Kinder in unserem Land tatsächlich aus armutsgefährdeten Situationen herausgeholt werden. Darüber freue ich mich sehr. Ich glaube, es ist überfällig, dass wir diesen Schritt gehen.

Ich danke deshalb der Bundesfamilienministerin Franziska Giffey sehr herzlich für ihr großes Engagement und dafür, dass sie so zügig und so konsequent diesen Weg gegangen ist. Ich bedanke mich auch, dass Anregungen des Bundesrates ganz konkret aufgenommen worden sind; das freut den Bundesrat immer. Zwei Dinge möchte ich besonders hervorheben:

Beim Bildungs- und Teilhabepaket ist die Pauschale für die soziale und kulturelle Teilhabe, zum Beispiel für Mitgliedsbeiträge für den Sportverein oder Gebühren für die Musikschule und Ähnliches, von bisher 10 auf 15 Euro erhöht worden. Das begrüßen wir außerordentlich.

Wir freuen uns auch darüber, dass die ursprünglich vorgesehene Obergrenze von 100 Euro bei der Anrechnung des Kindeseinkommens ersatzlos aus dem Gesetz gestrichen worden ist. Das war ebenfalls eine Anregung des Bundesrates. Von dieser Verbesserung können insbesondere Alleinerziehende mit älteren Kindern profitieren, und das ist gut so. Vielen Dank dafür, dass die Bundesregierung gemeinsam mit den Regierungsfractionen das unterstützt hat!

Wenn der Bundesrat heute – ich vermute, mit breiter Mehrheit – dem Starke-Familien-Gesetz zustimmen wird, dann verbessern wir ganz konkret die Situation unserer Familien im Land. Ich bin fest davon überzeugt, dass es niemand wollen kann, dass wir in einem reichen Land,

wie es Deutschland ist, immer noch Kinder haben, die in Armut leben. Es ist unsere Verpflichtung, das abzustellen. Das Starke-Familien-Gesetz ist dazu ein ganz wesentlicher Eckpfeiler. Ich freue mich, sagen zu dürfen, dass 2 Millionen Kinder in Zukunft davon profitieren dürfen und dass vor allem die Alleinerziehenden endlich von Fortschritten in diesem Gesetz profitieren können. Herzlichen Dank dafür!

Präsident Daniel Günther: Als Nächstes hat Frau Ministerpräsidentin Schwesig aus Mecklenburg-Vorpommern das Wort.

Manuela Schwesig (Mecklenburg-Vorpommern): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich kann nahtlos an unsere geschätzte Kollegin Malu Dreyer anschließen.

Heute ist wirklich ein guter Tag für die Familien im Land. Denn mit dem Starke-Familien-Gesetz schließen wir an viele Beschlüsse an, die wir schon in den letzten Jahren im Bundesrat gemeinsam gefasst haben, um vor allem Eltern zu unterstützen, die jeden Tag hart arbeiten, aber deren Einkommen nicht reicht, sich und die Kinder gut über die Runden zu bringen. Davon gibt es nicht wenige in unserem Land.

Ziel guter und moderner Familienpolitik muss es sein, Familien in einem Dreiklang von Zeit, Infrastruktur und Geld zu unterstützen:

Mit dem Elterngeld und ElterngeldPlus haben wir, wie wir gerade in den aktuellen Statistiken sehen können, viel dafür getan, dass Mütter und Väter Zeit für Familie haben.

Mit dem Gute-Kita-Gesetz, liebe Bundesministerin, das vor kurzem auf den Weg gebracht worden ist, sorgen wir dafür, dass Infrastruktur weiter ausgebaut und qualitativ verbessert wird sowie Gebühren abgesenkt und abgeschafft werden.

Heute geht es um die materielle Unterstützung, also darum, Familien neben Zeit und Infrastruktur mit Geld zu unterstützen.

Alle drei Dinge gehören zusammen.

Es geht darum, gerade diejenigen zu unterstützen, die jeden Tag arbeiten. Das ist aus der Sicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern sehr wichtig; denn wir haben viele Familien, die über kleine Einkommen verfügen. Um die Familien zu entlasten, schaffen wir nicht nur die Kita-Gebühren ab, sondern mit dem Starke-Familien-Gesetz wollen wir besonders diese Familien unterstützen.

Es war schon Bundesarbeitsminister Franz Müntefering, der den Kinderzuschlag eingeführt hat. „Kinderzuschlag“ ist ein sehr technischer Begriff, aber mit hoher politischer und emotionaler Bedeutung.

Die Bedeutung liegt nämlich darin, dass Eltern, die arbeiten, mit Lohn und Kindergeld – obwohl wir es erhöht haben – nicht auf Sozialleistungen kommen. Es kann in einem Land, in dem es heißt, Arbeit muss sich lohnen, nicht Realität bleiben, dass man arbeitet und Kindergeld bekommt, aber am Ende genauso auf Sozialleistungen angewiesen ist, wie wenn man nicht arbeiten gehen würde. Deshalb ist es richtig, dass Franz Müntefering damals den Kinderzuschlag von 140 Euro eingeführt hat. Wir haben ihn hier gemeinsam auf 170 Euro angehoben. Ich bin sehr froh darüber, dass er jetzt aus dem Koalitionsvertrag heraus weiter auf 185 Euro angehoben wird.

Aber besonders froh bin ich darüber, dass es unserer Bundesfamilienministerin gelungen ist, die sogenannte Abbruchkante – ein weiterer technischer Begriff – abzuschaffen; denn wir wollen mehr Kinder erreichen. Damit ist es zukünftig möglich, dass 2 Millionen Kinder von diesem Gesetz profitieren. „Starke Familien“ heißt, dass Familien wirklich von der Politik unterstützt werden.

Ganz besonders freuen wir uns im Land darüber, dass zukünftig der 1 Euro beim Mittagessen übernommen wird. Aus Sicht vieler Außenstehender würde man vielleicht sagen: Was ist schon 1 Euro für ein Mittagessen! Aber für viele Familien, insbesondere solche, die auf Sozialleistungen angewiesen sind und mit ihren Kindern vom Regelsatz leben müssen, ist dieser 1 Euro nicht unerheblich.

Vor allem hat die Bürokratie vor Ort dazu geführt, dass Familien den Zuschuss zum Mittagessen, den wir aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ja längst haben, teilweise nicht abgerufen haben. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt schon seit vielen Jahren diesen 1 Euro in den Kitas, weil wir gesagt haben: Es geht nicht, dass Kinder am Mittagessen teilnehmen, weil die Eltern es bezahlen oder diesen Antrag gestellt haben, andere Kinder aber nicht, weil die Eltern diesen Antrag vielleicht nicht stellen oder den 1 Euro nicht aufbringen. Es geht nicht, dass Kinder gemeinsam in einer Kita sind und einige nicht am Mittagessen teilhaben können.

Deswegen übernehmen wir als Land MV das schon viele Jahre. Ich freue mich sehr, dass das zukünftig bundesweit möglich ist, und zwar nicht nur in der Kita, sondern auch beim Schulessen.

Diejenigen von uns, die schon dabei waren, als wir das Bildungs- und Teilhabepaket mit der damaligen Bundesregierung verhandelt haben – das ist viele Jahre her –, erinnern sich, dass gerade der Bundesrat, die Länder, immer wieder darauf hingewiesen hat: Wir müssen dafür sorgen, dass alle Kinder, unabhängig vom Status ihrer Eltern, unabhängig davon, ob sie Sozialleistungen beziehen oder nicht, teilhaben können an Bildung, an Freizeit, am gesunden warmen Mittagessen in Kita und Schule, an Klassenfahrten und Kita-Fahrten. In diesem Geist haben wir damals das Bildungs- und Teilhabepaket geschnürt.

Wir haben aber in der Realität vor Ort gesehen, dass es oft viel zu bürokratisch war. Deshalb danke ich dem Bundesarbeitsminister und unserer Bundesfamilienministerin sehr dafür, dass sie mit dem Paket des Starke-Familien-Gesetzes hier auch viele bürokratische Hürden abbauen. Unsere Kollegin Malu Dreyer ist darauf schon gut eingegangen.

Deshalb ist in meinen Augen heute wirklich ein guter Tag. Das ist eine gute gemeinschaftliche Arbeit zwischen Bund und Ländern, um Familien zu helfen. Ich freue mich, wenn wir es hier mit großer, breiter Mehrheit unterstützen.

Liebe Franziska Giffey, vielen Dank für dieses zügige Auf-den-Weg-Bringen! Wir haben ja lange gebraucht, ehe die Bundesregierung stand, und diese Dinge lange verhandelt. Umso besser, dass es jetzt in der Regierung zügig umgesetzt wird und schnell bei den Kindern ankommt! Uns allen liegt wohl gemeinsam am Herzen, dass wir Familien und vor allem Kinder besser unterstützen. Und das ist mit diesem Gesetz möglich. Das ist eine gute Nachricht für die Familien im Land.

Präsident Daniel Günther: Als Nächstes hat Frau Bürgermeisterin Linnert aus Bremen das Wort.

Karoline Linnert (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir beraten heute im zweiten Durchgang das „Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe“, das sogenannte Starke-Familien-Gesetz.

Dieses Gesetz wird heute eine breite Mehrheit im Bundesrat bekommen. Auch Bremen wird zustimmen, weil damit mehr Geld insbesondere für Familien mit kleinen Einkommen zur Verfügung gestellt wird.

Es ist gut und wichtig, dass der Kinderzuschlag von 150 auf bis zu 185 Euro im Monat angehoben, die sogenannte harte Abbruchkante abgeschafft und der Bewilligungszeitraum auf sechs Monate erhöht wird.

Die Reform des Bildungs- und Teilhabepaketes bringt für Kinder im Grundleistungsbezug ebenfalls Verbesserungen: durch die Erhöhung des Schulstarterpakets von 100 auf 150 Euro, durch den Wegfall des Eigenanteils für das Mittagessen in Kita und Schule, durch die Möglichkeit einer kostenlosen Schülerbeförderung und durch den Anspruch auf Lernförderung unabhängig von einer Versetzungsgefährdung.

In der am 15. Februar 2019 beschlossenen umfangreichen Stellungnahme hat der Bundesrat dennoch deutliche Verbesserungen an den beabsichtigten Regelungen zum Kinderzuschlag und zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen gefordert. Im nun vorliegenden Gesetz wurde ein

Teil der Forderungen aus der Stellungnahme des Bundesrates aufgegriffen.

Die aus meiner Sicht wichtigste Änderung betrifft die ursprünglich geplante Obergrenze von 100 Euro bei der Anrechnung des Kindeseinkommens auf den Kinderzuschlag, die nun entfallen ist. Nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf hätten die Unterhaltszahlungen den Kinderzuschlag künftig um 45 statt um 100 Prozent gemindert, wenn dadurch nicht mehr als 100 Euro von diesem Kindeseinkommen unberücksichtigt bleiben. Das hätte insbesondere für Alleinerziehende mit älteren Kindern keinerlei Verbesserung bedeutet. Denn älteren Kindern stehen relativ hohe Unterhalts- beziehungsweise Unterhaltsvorschussbeträge zu, die in erheblichem Umfang auf den Kinderzuschlag angerechnet worden wären. Kompliziert ist es überdies noch!

Auch die Anhebung der monatlichen Unterstützung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben von 10 auf 15 Euro ist positiv hervorzuheben. Denn die monatlichen Gebühren für viele soziokulturelle Aktivitäten liegen deutlich oberhalb von 10 Euro.

Weitere wichtige Forderungen wurden von der Bundesregierung nicht berücksichtigt.

Bei allen Verbesserungen, die das Starke-Familien-Gesetz bringen wird, ist es ein erster, aber wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Für Kinder im Grundsicherungsbezug bringt nur die Reform des Bildungs- und Teilhabepaketes Verbesserungen. Und auch hier werden weiterhin bei weitem nicht alle Kinder erreicht werden, die einen Anspruch auf die entsprechenden Leistungen haben, weil das Bildungs- und Teilhabepaket insgesamt in der Praxis zu bürokratisch bleibt. Dies ist umso bedenklicher, als es sich hier um Bedarf handelt, der Teil des soziokulturellen Existenzminimums ist, das jedem Kind zwingend zu gewährleisten ist.

Zur Bekämpfung von Kinderarmut sind für Kinder im Grundsicherungsbezug sofort weitere Verbesserungen erforderlich. Es bedarf einer zeitnahen Überprüfung der Regelbedarfssätze, damit sichergestellt wird, dass jedes Kind tatsächlich das bekommt, was es für ein gesundes Aufwachsen benötigt. Dabei sollte auch geprüft werden, ob und welche Teile der Leistungen für Bildung und Teilhabe innerhalb auskömmlicher Regelsätze berücksichtigt werden können.

Den Kinderzuschlag werden nach Einschätzung der Bundesregierung nach Inkrafttreten des Gesetzes nur etwa 35 Prozent der Berechtigten – also 5 Prozent mehr als bisher – tatsächlich in Anspruch nehmen. Wenn 14 Jahre nach Einführung des Kinderzuschlags nur knapp ein Drittel der Berechtigten diese Leistung in Anspruch nimmt, so zeigt das sehr deutlich, dass wir da noch besser werden können.

Um verdeckte Armut in unserem Land wirklich zu bekämpfen, muss der Bezug des Kinderzuschlags genauso einfach sein wie die Günstigerprüfung bei der Steuererklärung.

Das Starke-Familien-Gesetz ist ein Schritt in die richtige Richtung, aber eben nur *ein* Schritt auf dem Weg zur Bekämpfung von Kinderarmut, weil die ärmsten Kinder, nämlich diejenigen im Grundsicherungsbezug, wie schon bei der Kindergelderhöhung auch beim Kinderzuschlag komplett ausgeschlossen bleiben.

Davon sind wir in Bremen in besonderer Weise betroffen. In Bremen gab es 2016 mehr als 9.500 Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften im SGB-II-Bezug. Die Zahl der Regelleistungsberechtigten nach SGB II und SGB III in diesen Bedarfsgemeinschaften lag bei fast 25.000 Menschen.

Für die Kindergelderhöhung und für das Baukindergeld hat die Bundesregierung 6 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Für die Reform des Kinderzuschlags und des Bildungs- und Teilhabepaketes werden für die nächsten drei Jahre knapp 1,3 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Diese Mittel stärken nicht die ärmsten Familien in unserem Land.

Um die Armut von Kindern wirklich zu bekämpfen, ist eine Kindergrundsicherung notwendig, die den Mindestbedarf von Kindern deckt, jedenfalls eine Integration der Leistung, die wir jetzt haben, und vor allem eine Verbesserung der Übersichtlichkeit. Wir brauchen weniger, dafür unbürokratische Regeln, die auch die Selbstbestimmung der Familien, die in Armut leben, stärken.

Kinderarmut – da sind wir uns hier einig – behindert die Entwicklung. Sie macht klein und nagt am Selbstbewusstsein der Kinder. Es ist unsere Aufgabe, diese Gruppe besonders zu beachten und besonders zu unterstützen. Deshalb wird Bremen sich konstruktiv an weiteren Reformschritten beteiligen.

Präsident Daniel Günther: Als Nächstes hat Herr Minister Professor Dr. Hoff aus Thüringen das Wort.

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Das Spannungsverhältnis in der Diskussion zu dem Starke-Familien-Gesetz ist durch die drei Vorrednerinnen deutlich gemacht worden. Ich glaube, an allem ist etwas dran.

Ich bin Kollegin Schwesig und Kollegin Dreyer sehr dankbar, dass sie noch einmal deutlich gemacht haben, was der grundsätzliche Impetus dieses Gesetzes ist: Dass es darum geht, Familien zu stärken, dass es darum geht, die Situation von Kindern und Jugendlichen in unserem Land, die in Armut leben, zu verbessern, und dass wir insbesondere die Situation von Alleinerziehenden tatsächlich verbessern. Das braucht man nicht in Frage zu stellen; das ist objektiv so.

Insofern danke ich auch der Bundesministerin für das Engagement, das sie bei diesem Gesetz an den Tag gelegt hat. Aus diesem Grunde findet das Gesetz auch die Zustimmung des Freistaats Thüringen.

Trotzdem ist es so, dass wir in der Diskussion im Bundesrat auch Verbesserungsvorschläge gemacht haben. Darauf ist dankenswerterweise der Bundestag in relevanter Form eingegangen. Das ist nicht immer so. Insofern muss man sich als Bundesrat nicht dafür bedanken, aber wir können uns freuen, dass es so ist, weil das wichtig ist.

Gleichzeitig muss man festhalten: Nichts ist so gut, dass man es nicht noch besser machen kann. Insofern ist auch Kollegin Linnert zuzustimmen, die hier deutlich gemacht hat, dass dieses Gesetz – und das wissen wir ja alle – die Probleme, die wir in unserem Land bei der Armut von Kindern und Jugendlichen haben, nicht endgültig löst, sondern ein Schritt der Verbesserung ist.

Es ist aber auch bekannt, dass der Freistaat Thüringen, insbesondere Ministerpräsident Bodo Ramelow, seit geraumer Zeit schon sagt, dass das strukturelle Problem – das auch durch dieses Gesetz nicht überwunden wird – darin besteht, dass wir aus unserer Thüringer Sicht, aus der Sicht des Ministerpräsidenten den Schritt zu einer Kindergrundsicherung gehen müssen. Vieles von dem, was auch von der Kollegin aus Bremen hier diskutiert worden ist, liegt ja genau in dem Nebeneinander bestehender Systeme, in den unterschiedlichen Förderhöhen. Die Frage, wie wir damit umgehen, beantworten wir unter dem Gesichtspunkt einer einheitlichen Kindergrundsicherung. Wir haben in der ersten Beratung dieses Gesetzes hier schon deutlich gemacht, dass wir in diese Richtung gehen wollen.

Das war in diesem Gesetzgebungsverfahren nicht zu erledigen. Es ist aber die Aufgabe, vor der aus meiner Sicht Bund und Länder stehen. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder hat eine entsprechende Arbeitsgruppe eingerichtet – nicht unter dem Gesichtspunkt „Wenn du nicht mehr weiterweißt, dann gründe einen Arbeitskreis“, sondern –, weil sie ernsthaft ein Konzept erarbeiten will, das auch in die Umsetzung geht.

Ich will den Redebeitrag in der Hoffnung schließen, dass wir – auch unter Ihrer Ägide, liebe Frau Giffey – als ein nächstes Gesetz, quasi aufbauend auf dem Starke-Familien-Gesetz, ein Gesetz über die einheitliche Kindergrundsicherung in Deutschland bekommen. Ich glaube, das ist der nächste logische Schritt aus diesem Gesetz. – Vielen Dank.

Präsident Daniel Günther: Als Nächstes hat Frau Bundesministerin Dr. Giffey für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Wort.

Dr. Franziska Giffey, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich freue mich, dass wir

heute auch im Bundesrat ein klares Signal gegen Kinderarmut, für starke Familien, für mehr Chancengerechtigkeit und vor allen Dingen für gesellschaftliche Teilhabe setzen können.

Wir haben gehört, dass 2 Millionen Kinder davon profitieren. Ich will es noch ausbauen: 2 Millionen Kinder profitieren vom Kinderzuschlag, weil sie in Familien mit geringen Einkommen leben, die trotz Arbeit diese Leistung bekommen. Aber das Bildungs- und Teilhabepaket geht darüber hinaus. Davon profitieren nämlich auch Kinder, die im Sozialleistungsbezug sind. Wenn wir sie zusammenzählen, dann sind es 4 Millionen Kinder, die von diesem Gesetz profitieren können. Bei 13 Millionen Kindern in Deutschland insgesamt – Gott sei Dank geht es den 9 Millionen Kindern, die nicht von dem Gesetz erfasst sind, so gut, dass sie das nicht brauchen – erfassen wir wirklich alle 4 Millionen, denen es an Unterstützung fehlt oder die bisher nicht genug davon bekommen. Und das ist gut so.

Wir wollen ein Zeichen setzen, dass Arbeit sich lohnt. Menschen, die ein geringes Einkommen haben und trotz Arbeit am Ende des Monats mit dem, was sie haben, nicht hinkommen, bekommen Unterstützung. Auch wenn sie ein wenig mehr arbeiten, stehen sie nicht vor der Situation: Ich verdiene etwas mehr, der gesamte Kinderzuschlag fällt weg, und ich habe weniger als vorher. Menschen fragen sich: Lohnt es sich für mich überhaupt, arbeiten zu gehen? Wenn diese Frage mit Nein beantwortet wird, dann ist etwas falsch im System. Deshalb ist es gut, dass wir das ändern. Wir schaffen die Abbruchkante ab. Der Kinderzuschlag wird für Alleinerziehende geöffnet und erhöht. Er wird 1,2 Millionen Kindern mehr als bisher zur Verfügung stehen.

Natürlich wollen wir, dass mehr Menschen von ihrem Anspruch wissen und die Leistung beantragen. Wenn ich in der Praxis unterwegs bin, berichten mir die Elternbegleiter in den Familienzentren immer wieder, dass viele gar nicht wissen, dass es den Kinderzuschlag gibt. Deshalb wird es unsere gemeinsame Aufgabe sein – wenn das Starke-Familien-Gesetz heute auch von Ihnen mitgetragen wird, in die Unterzeichnung durch die Bundeskanzlerin, die zuständigen Fachminister und den Bundespräsidenten geht und dann zum 1. Juli 2019 in Kraft tritt –, gemeinsam dafür zu arbeiten, diese Leistung bekannter zu machen, den Menschen zu sagen: Ihr habt Anspruch! Schaut doch mal hin, ob ihr Anspruch habt! Wir haben ganz klar vor, diese Kommunikation aufzunehmen. Das können wir nur mit Ihnen gemeinsam gut schaffen.

Immer wieder ist ein Thema: Wie sehen eigentlich die Anträge aus? Ich habe mir die Anträge angesehen. Wir haben uns entschieden, dass wir es einfacher machen werden, dass wir die Sprache und die Schriftgröße verändern und das, was nötig ist, abfragen, aber das, was nicht unbedingt nötig ist, eindampfen. Wir haben gestern das neue Antragsformular an die Familienkasse gegeben,

damit sie es für die IT fertig macht, damit am 1. Juli auch alles funktioniert.

Ich kann Ihnen sagen: Unsere ersten Praxischecks mit Leuten, die jeden Tag andere beraten und das Formular immer ausfüllen, zeigen, mit dem neuen Formular können sie die Ausfüllzeit halbieren. Und das ist gut so. Das ist ein erster Schritt.

Wir bereiten dazu vor, dass ab dem Jahr 2020 der Kinderzuschlag wie das Elterngeld Digital online beantragt werden kann, damit es leichter wird und Hürden abgebaut werden. Das wird vielen helfen.

Wir haben geregelt, dass diejenigen, die den Kinderzuschlag bekommen, auch vom Bildungs- und Teilhabepaket profitieren. Wir haben gesagt: Wir machen das mit Hubertus H e i l zusammen. Denn beide Regelungen gehören zusammen.

Wir werden, wie schon angesprochen worden ist, endlich diesen unsäglichen 1 Euro für das Mittagessen abschaffen, den Eigenanteil zur Schülerfahrkarte abschaffen, die Lernförderung nicht erst dann geben, wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen – sprich: versetzungsgefährdet – ist, und auch beim Beitrag zu Musikschule oder Sportverein und beim Schulstarterpaket deutlich draufpacken. Das hilft vielen Kindern.

Ich hoffe sehr, dass wir damit einen Unterschied machen und Familien spürbar stärken können. Es geht eben nicht nur darum, dass wir Geld in die Familien geben, sondern immer um zweierlei: Es geht um finanzielle Unterstützung, und es geht um institutionelle Förderung. Deshalb greifen unsere beiden Gesetze, das Starke-Familien-Gesetz und das Gute-Kita-Gesetz, ineinander. Künftig werden all diejenigen, die den Kinderzuschlag und das Bildungs- und Teilhabepaket bekommen, überall in Deutschland von den Kita-Gebühren befreit sein. Das wird für sehr viele Menschen einen Unterschied machen, und es wird ein deutliches Zeichen setzen und eine spürbare Veränderung bringen in der Frage: Können wir gegen Kinderarmut wirklich etwas tun?

Wir werden mit all diesen Leistungen eine wesentliche Forderung erfüllen, die immer wieder auch im Zusammenhang mit der Kindergrundsicherung kommt: Wir werden damit das Existenzminimum und den Existenzbedarf eines jeden Kindes sichern. Das ist ein ganz wichtiger Schritt.

Natürlich ist die Weiterentwicklung der Familienleistungen für uns ein wesentlicher Punkt. Auch für uns im Familienministerium ist die Perspektive eine Kindergrundsicherung. Aber wir machen Schritt für Schritt. Das, was wir in diesem Jahr mit dem Starke-Familien-Gesetz tun können, ist eine ganz wesentliche Grundlage dafür, dass wir unsere familienpolitischen Leistungen in Deutschland perspektivisch hin zu einer Kindergrundsicherung entwickeln können.

Ich möchte mich bei Ihnen für Ihre Unterstützung und für die Impulse, die wir noch einmal aus dem Bundesrat bekommen haben, herzlich bedanken. Ich wünsche uns allen eine gute Zusammenarbeit, wenn es darum geht, dass wir das Gesetz nach draußen tragen und den Leuten sagen: Schaut nach, ob ihr einen Anspruch habt – wir helfen euch dabei, wir vereinfachen den Weg! Wir wollen, dass viele Kinder und Familien auch wirklich ihr Recht in Anspruch nehmen. – Herzlichen Dank.

Präsident Daniel Günther: Ich weise darauf hin, dass Herr **Minister Görke** (Brandenburg) eine **Erklärung zu Protokoll¹** abgegeben hat.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Familie und Senioren empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist erkennbar die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 9:**

Entschließung des Bundesrates: „**Arbeitnehmerrechte für Paketbotinnen und Paketboten** sichern; **Nachunternehmerhaftung** für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge auf die Unternehmen der Zustellbranche ausweiten“ – Antrag der Länder Niedersachsen und Bremen – (Drucksache 92/19)

Dem Antrag sind **auch** die Länder **Berlin, Brandenburg, Hamburg und Thüringen beigetreten**.

Wortmeldungen liegen vor. Als Erstes Herr Bürgermeister Dr. Sieling aus Bremen.

Dr. Carsten Sieling (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist an der Zeit, dass wir gegen die Missstände in der hart umkämpften Paketbranche vorgehen.

Die Bedingungen, unter denen die Arbeitnehmer in Teilen der Paketbranche derzeit arbeiten müssen, kann man durchaus als Skandal bezeichnen. Gefälschte Pässe, Stundenlöhne von 4,50 Euro und 16-Stunden-Dienste sind nur einige der Vorwürfe, die inzwischen immer häufiger in der Paketzustellbranche die Runde machen.

Diese Missstände sind möglich, da einige Unternehmen verstärkt Firmen engagieren, die wiederum andere Firmen beauftragen, die dann Menschen, vorrangig aus Osteuropa, für Billiglöhne und zu beschämenden Arbeitsbedingungen in die Lieferfahrzeuge setzen. Wir müssen dafür sorgen, dass diese Praxis ein Ende findet.

Um auch in der Paketzustellbranche zu den erforderlichen Verbesserungen zu kommen, muss sichergestellt werden, dass nicht einzelne Subunternehmen gegen gel-

¹ Anlage 1

tendes Recht verstoßen, etwa durch Nichtentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung oder mit Löhnen unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns.

Es muss verhindert werden, dass über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitszeit entweder nicht dokumentiert oder aber bar ausgezahlt wird oder etwa Be- und Entladezeiten der Fahrzeuge nicht bezahlt werden.

Heute versuchen Unternehmen am Beginn der Lieferkette durch die Vertragsgestaltung und die Abforderung von Rechtstreueerklärungen der Subunternehmen, Verstöße zu verhindern. Damit delegieren sie aber die Verantwortung letztlich nur an das nächste Glied in der Kette weiter. Die von den Versandhandelsunternehmen direkt beauftragten Logistikunternehmen ziehen sich beim Bekanntwerden von solchen Rechtsverstößen dann durch Kündigung des Subunternehmens häufig aus der Verantwortung. Ein solches Vorgehen ist zu verhindern. Dieser Teufelskreis muss endlich durchbrochen werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der Antrag des Landes Niedersachsen mit Unterstützung von Bremen und anderen Ländern schlägt nun vor, dass eine Nachunternehmerhaftung analog den Maßnahmen beim Missbrauch von Werkverträgen in der Fleischwirtschaft eingeführt wird. „Nachunternehmerhaftung“ meint in diesem Zusammenhang, dass das beauftragende Unternehmen bei der Auswahl des Subunternehmens darauf zu achten hat, dass dieses die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ordnungsgemäß anmeldet und die anfallenden Beiträge zur Sozialversicherung abführt. Das ist eine Umkehr der Verantwortung. Es stellt die Situation vom Kopf auf die Füße. Das ist notwendig.

In der Konsequenz bedeutet das, dass der eigentliche Auftraggeber für die korrekten Arbeitsbedingungen bei allen Subunternehmern verantwortlich ist. In Zukunft müssten die großen Zustelldienste bei Verstößen ihrer Subunternehmer gegen die Sozialversicherungspflicht also selber einstehen und die Beiträge zahlen. Das ist nicht nur richtig, sondern in einigen Branchen wie beispielsweise in der Fleischwirtschaft oder auch der Baubranche bereits geübte Praxis.

Wir sollten daher nicht länger die Augen verschließen, sondern die Arbeitnehmerrechte der Paketbotinnen und Paketboten umgehend stärken. Hierzu bedarf es einer angemessenen Entlohnung und sozialen Absicherung sowie einer umfassenderen Dokumentierung der Arbeitszeit. Die Bundesregierung muss hierfür die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen schaffen. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Daniel Günther: Als Nächstes hat Frau Ministerin Dr. Reimann aus Niedersachsen das Wort.

Dr. Carola Reimann (Niedersachsen): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem boomenden Onlinehandel steigt die Zahl der Paketsendungen rapide.

Im Jahr 2017 lag die Zahl bei 3,35 Milliarden Sendungen – ein Plus von 6,1 Prozent zum Vorjahr. Zum Vergleich: 2009 waren es noch 2,81 Milliarden Sendungen. Bis zum Jahr 2022 erwartet man ein überdurchschnittliches Wachstum und geht von 4,3 Milliarden Sendungen im Jahr aus, also noch einmal 1 Milliarde jährlich mehr. Dabei liegt der Anteil der Sendungen vom Handel an den privaten Kunden, an Sie und mich also, bei 61 Prozent.

Das sind zunächst einmal unvorstellbar hohe Zahlen. Gleichzeitig sind es gute wirtschaftliche Zahlen, die sich sehen lassen können.

Doch wo so viel Licht ist, ist auch Schatten. Dieser Schatten zeigt sich leider bei den Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in den Logistikunternehmen, die mit ihrem Einsatz einen wesentlichen Beitrag zu dem wirtschaftlichen Erfolg leisten. Der boomende Onlinehandel führt für die Paketbotinnen und -boten nicht nur zu belastenden, sondern oft auch inakzeptablen Arbeitsbedingungen. Das bestätigen auch Prüfungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit in Niedersachsen und anderen Bundesländern.

Gegen den Mindestlohn wird in Deutschland regelmäßig verstoßen. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht ordnungsgemäß abgeführt. Und bei den Beratungsstellen für mobile Beschäftigte in unserem Bundesland berichten immer mehr Beschäftigte von Subunternehmen von arbeitsrechtlichen Verstößen.

Mit unserer Initiative nehmen wir diese inakzeptablen Arbeitsbedingungen in den Blick. Wir schlagen deshalb Regelungen vor wie die Nachunternehmerhaftung, um Sozialversicherungsbetrug und das Unterlaufen von Mindestlöhnen zu verhindern. Diese Regelung folgt dem Prinzip „Wer Arbeit auslagert, bleibt weiter verantwortlich“ und orientiert sich an den Maßnahmen, die wir im Bereich Missbrauch von Werkverträgen in der Fleischindustrie schon haben. Insofern orientieren sich die in unserem Antrag vorliegenden Vorschläge in erster Linie an den in diesem Feld bestehenden Regelungen. Deshalb haben wir das mit den Kollegen aus Nordrhein-Westfalen in einem Plenarantrag noch konkretisiert.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, zur Stärkung des Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutzes ist auch eine Erweiterung der Dokumentationspflicht erforderlich, damit der Zoll wirksam kontrollieren kann. Eine ausführliche und ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dann auch im Bereich der Paketbranche zur Aufzeichnung von Arbeitsaufnahme, Arbeitsende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dient der Rechtssicherheit und dem Schutz der Beschäftigten.

Ich freue mich, dass dieses Thema mittlerweile auch auf der Bundesebene angekommen ist. Die Nachunternehmerhaftung wird in den Regierungsfractionen diskutiert. Bundesarbeitsminister Heil hat angekündigt, sich der Thematik anzunehmen. Das ist wichtig und richtig; denn die beschriebenen Zustände sind leider in ganz Deutschland in der Paketbranche anzutreffen und die rechtliche Zuständigkeit für eine Einführung der Nachunternehmerhaftung und auch eine Erweiterung der Dokumentationspflichten liegt auf der Bundesebene.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, es muss in diesem harten Job eine faire Entlohnung und eine soziale Absicherung geben, und die Arbeitszeit muss umfassender dokumentiert werden. Ich bitte Sie daher, dass wir uns gemeinsam für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Paketbotinnen und -boten und für die Zustellbranche einsetzen. Ich bitte Sie um Unterstützung unserer Initiative.

Präsident Daniel Günther: Als Nächstes hat Herr Minister Laumann aus Nordrhein-Westfalen das Wort.

Karl-Josef Laumann (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Zuerst einmal möchte ich Ihnen sagen, dass für uns in Nordrhein-Westfalen faire Arbeit und fairer Wettbewerb schlicht und ergreifend zusammengehören.

In Nordrhein-Westfalen, aber auch bundesweit haben wir viele gute Unternehmen, in denen unter Einhaltung der Mitbestimmung mit den Arbeitnehmern verlässliche Vereinbarungen getroffen werden, von denen dann alle im Unternehmen profitieren.

(V o r s i t z : Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke)

Wenn sich ein Unternehmen – am besten auch noch tariflich – verpflichtet, faire, gute und auskömmliche Arbeitsbedingungen sicherzustellen, dann muss aber auch klar sein, dass das nicht zu einem Wettbewerbsnachteil werden darf. Die Formel ist im Grunde ganz einfach: Fairer Wettbewerb gleich faire Arbeit!

Im Kern geht es bei unserer Debatte heute genau um diesen Punkt: faire Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zu schaffen und Wildwuchs von Arbeitsverhältnissen, die dem Gedanken der sozialen Marktwirtschaft widersprechen, einzudämmen.

Dass wir etwas tun müssen, beweisen auch die Ergebnisse der nordrhein-westfälischen Überwachungsaktion „Fairer Versandhandel“, die wir Ende 2018 durchgeführt haben. Unsere nordrhein-westfälische Arbeitsschutzverwaltung prüfte 228 Fahrer bei Paket-, Logistik- und Kurierdiensten auf die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften. Bei 208 Fahrern, also 91 Prozent, wurden Mängel festgestellt.

Knapp 20 Prozent der überprüften Fahrzeuge hatten eine zulässige Gesamtmasse unter 2,8 Tonnen und müssen keine Arbeitszeitaufzeichnungen nach dem Fahrpersonalrecht durchführen. Eine Arbeitszeitkontrolle des Fahrpersonals für diese Fahrzeuge ist faktisch unmöglich. Dieser Anteil hat sich gegenüber der Überwachungsaktion der Paketdienste in Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 2014 wesentlich erhöht und wird sicherlich weiter zunehmen. Auch hier sehe ich Handlungsbedarf.

Nur mit der verpflichtenden Einführung vollständiger Arbeitszeitaufzeichnungen aller Fahrer von Paketdiensten kann hier eine Verbesserung eintreten: Wird die geleistete Arbeit erfasst und vergütet, kommen wir zu einem fairen Wettbewerb. Wir schützen die Sozialsysteme, da es weniger Aufstocker geben wird. Wir schützen die Fahrer und verbessern auch noch die Verkehrssicherheit auf unseren Straßen. Denn laut Mikrozensus ist die Branche von überlangen Arbeitszeiten, die auch noch zu einem Großteil am Wochenende, abends und in der Nacht erbracht werden, gekennzeichnet.

Auch andere relevante Indikatoren beweisen, dass in der Paketbranche Handlungsbedarf besteht:

Erst vor kurzem hat die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage unterstrichen, dass viele Beschäftigungsverhältnisse in der Kerngruppe Post-, Kurier- und Expressdienste befristet sind. Immerhin 55 Prozent aller Arbeitsverträge sind befristet.

Außerdem sind 29 Prozent aller Beschäftigten geringfügig beschäftigt. Im Schnitt der Branchen in Deutschland sind es 13 Prozent.

Auch die Teilzeitquote ist mit 42 Prozent überdurchschnittlich hoch. Zum Vergleich: Im Schnitt der Branchen in Deutschland sind es 28 Prozent.

Diese Zahlen bedeuten nicht, dass es keine ordentlichen Unternehmer in diesem Bereich gibt. Sie bedeuten aber, dass wir Unternehmen und Beschäftigten helfen sollten, fair miteinander umzugehen.

Die Nachunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge und die verstärkte Dokumentationspflicht sind ein Schritt in die richtige Richtung. Natürlich ist klar, dass wir nicht über Nacht die Bedingungen in der ganzen Branche ändern werden. Aber wir setzen mit dieser Debatte und mit der heutigen Entscheidung, wie ich finde, ein wichtiges Zeichen an den Deutschen Bundestag, aber auch an die Branche.

Wir sind der Ansicht, dass die Regelungen des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft bereits seit einiger Zeit erprobt sind und sich in einem vergleichbar schwierigen Arbeitsumfeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bewährt haben. Wir sprechen uns daher dafür aus, diese Regelungen 1:1 auf die Paketbranche zu übertragen.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu unserem Änderungsantrag, den wir gemeinsam mit Bremen und Niedersachsen eingebracht haben. – Schönen Dank.

Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke: Das Wort hat Herr Staatsminister Dulig aus Sachsen.

Martin Dulig (Sachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Schon seit geraumer Zeit werden die Arbeitsbedingungen in der Zustellbranche kritisiert und zum Thema in der Öffentlichkeit. Regelmäßig sorgt die Branche – gerade in der Vorweihnachtszeit – im Zusammenhang mit der Zustellung von Paketen und Waren nicht zuletzt aus dem zunehmenden Online-Handel für Negativschlagzeilen. Weihnachtszeit ist nicht für alle eine besinnliche Zeit.

Manchmal fällt uns als Empfängern von Paketsendungen dies dadurch auf, dass Pakete einfach vor der Tür abgestellt werden oder die Bewohner in der vierten Etage einen Zettel im Briefkasten im Hauseingang finden, dass die Zustellung nicht möglich war, weil man den Empfänger nicht angetroffen hat, obwohl man zum eingetragenen Zeitpunkt zu Hause war.

Der Grund für solche Erlebnisse ist allerdings weniger in der Bequemlichkeit der Zusteller zu suchen, sondern in dem geradezu unmenschlichen Zeitdruck, unter dem die Zusteller ihre Arbeit erledigen müssen. Reallöhne, die oft weit unter dem Mindestlohn liegen, mangelhafte soziale Absicherung, überzogener Leistungsdruck, das prägt den Arbeitsalltag vieler, die es uns jeden Tag ermöglichen, unsere Wünsche und Bedürfnisse bequem von zu Hause aus erfüllen zu lassen.

Darf man der Auswertung einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zur Zustellbranche glauben, so ist das mittlere Bruttomonatsentgelt von Kernbeschäftigten zwischen 2007 und 2017 um 13,3 Prozent gesunken. Im gleichen Zeitraum ist das mittlere Bruttomonatsentgelt in der Gesamtwirtschaft hingegen um 23,7 Prozent angestiegen. Dabei ist die zunehmende Zahl ausländischer Subunternehmer unter den Paketdienstleistern von den vorliegenden Statistiken nicht erfasst. In der Realität könnte die Situation in der Branche noch düsterer aussehen. Ein hoher Anteil der Zusteller arbeitet in einem befristeten Arbeitsverhältnis, viele zudem in Teilzeit oder auf Minijob-Basis.

Es besteht dringender Handlungsbedarf, diese Zustände zu ändern. Daher findet die Bundesratsinitiative aus Niedersachsen, die Arbeitnehmerrechte für Paketboten und -boten zu sichern und die Nachunternehmerhaftung für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge auf die Unternehmen der Zustellbranche auszuweiten, meine volle Unterstützung.

Mit Besorgnis blicke ich auf die aktuelle Entwicklung der Arbeitsbedingungen, mit denen viele der mehr als 490.000 Zustellerinnen und Zusteller in diesem Land

tagtäglich konfrontiert sind. Die Initiative von Niedersachsen ist richtig und erforderlich, um die Missstände in dieser Branche einzudämmen. Die Forderungen und Vorschläge in der Begründung zur Entschließung sollen und werden hoffentlich helfen, die Arbeitsbedingungen für Beschäftigte von Zustellfirmen zu verbessern und ihre Rechte zu stärken.

Mit der Initiative wird die Bundesregierung gebeten, umgehend die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Nachunternehmerhaftung in der Zustellbranche zu schaffen. Zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte sind dabei insbesondere die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge zu sichern und die Dokumentationspflichten zur Erfassung der täglichen Arbeitszeit zu erweitern.

Logistik-Unternehmen sollen für die Erfüllung der Zahlungspflicht zur Sozialversicherung ihrer Subunternehmer wie ein selbstschuldnerischer Bürge haften. Auch Subunternehmerketten werden von dieser Haftung umfasst. Bislang können sich die Paketdienste immer darauf zurückziehen, dass sie die Einhaltung der Vorschriften von ihren Subunternehmern verlangen. Faktisch kontrollieren die wenigsten, ob sich die beauftragten Subunternehmer tatsächlich daran halten.

Die am 8. Februar 2019 durchgeführte bundesweite Schwerpunktprüfung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls bei über 12.000 in- und ausländischen Fahrern hat massive Verstöße zutage gefördert. Allein das Hauptzollamt Dresden kontrollierte im Rahmen dieser Prüfung 74 Kurier-, Express- und Paketdienstleister auf Schwarzarbeit sowie Mindestlohnverstöße und befragte 524 Personen. Die Ergebnisse zeigen den ernsten Hintergrund der Kontrollen: In 39 Fällen sind weitere Prüfungen der angetroffenen Unternehmen erforderlich. Zwölfmal wurden Mindestlohnverstöße festgestellt, und 20 Mal wurden Sozialleistungen zu Unrecht bezogen. In sechs Fällen arbeiteten die befragten Personen komplett schwarz, was eine Straftat darstellt.

Es gilt aber auch festzustellen, dass nicht in allen Unternehmen der Zustellbranche solche Zustände herrschen. Wie die meisten von Ihnen wissen, wird die Branche in Deutschland durch fünf große Paketdienste bestimmt. Zwei der fünf großen Paketdienste in Deutschland arbeiten zumindest überwiegend mit eigenen Zustellerinnen und Zustellern. Wenn Sie eine Zustellerin oder einen Zusteller dieser beiden Firmen vor Ihrer Türe stehen haben, besteht zumindest die Chance, dass sie oder er über einen Arbeitsvertrag und einen Tariflohn verfügt.

Drei Paketdienste arbeiten ausschließlich mit Subunternehmern, deren Geschäftsgebaren oftmals nur äußerst unzulänglich kontrolliert wird.

Wenn der Eindruck entsteht, dass in einer Branche derart massiv Subunternehmen eingesetzt werden, um Kosten zu drücken, und es zu Verstößen bei den Arbeits-

bedingungen und gegen gesetzliche Regelungen kommt, dann haben wir ein systemisches Problem. Hier reicht Kontrolle alleine nicht mehr aus; hier muss der Staat, hier muss der Gesetzgeber handeln.

In diesem Zusammenhang begrüße ich es sehr, dass auch der Bundesarbeitsminister, Hubertus Heil, gegen die Ausbeutung von Paketboten vorgehen will und einen Gesetzentwurf gegen die schlechten Arbeitsbedingungen in der Paketbranche vorbereitet.

Der Boom des Onlinehandels hat viele Arbeitsplätze in der Logistik geschaffen, oftmals allerdings zu miserablen Konditionen. Nur 30 Prozent der Beschäftigten in Zustelldiensten haben eine Ausbildung; 70 Prozent sind Hilfskräfte und arbeiten zum Großteil in Teilzeit oder als Minijobber. Mehr als die Hälfte der Aushilfen bleibt unterhalb der Niedriglohnschwelle, erhält also weniger als 10,50 Euro pro Stunde. Bei Kontrollen der Arbeitsschutzverwaltung werden regelmäßig Verstöße gegen das Mindestlohngesetz festgestellt.

Dass Handlungsbedarf besteht, zeigen auch die Zahlen zum Krankenstand. Wie die Techniker Krankenkasse festgestellt hat, sind Post- und Paketzusteller deutlich mehr krankgeschrieben als der Durchschnitt. Statistisch gesehen sind Brief- und Paketboten 25,2 Tage im Jahr krankgeschrieben, die Berufstätigen insgesamt dagegen mit 15,2 Tagen durchschnittlich zehn Tage weniger.

Nach den Erkenntnissen der zuständigen Gewerkschaft Verdi arbeiten Menschen aus der Ukraine, Moldawien oder Weißrussland – häufig mit falschen Pässen – als Zusteller für 4,50 bis 6 Euro pro Stunde und bis zu 16 Stunden pro Tag. Teilweise schliefen die Fahrer und Fahrerinnen sogar in ihren eigenen Fahrzeugen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, das sind Arbeitsbedingungen, die wir nicht akzeptieren wollen, nicht akzeptieren können und dürfen. Redliche Unternehmen sollen vor Wettbewerbsnachteilen und bei ihnen Beschäftigte vor prekären Arbeitsbedingungen geschützt werden.

Eine Nachunternehmerhaftung, verbunden mit einer wirksamen Kontrolle durch die zuständigen Behörden, leistet einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Zustellbranche in Deutschland. Im Sinne eines fairen Wettbewerbs und eines wirksamen Arbeitnehmerschutzes unterstütze ich daher die Zielstellung des Entschließungsantrags. – Vielen Dank.

Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke: Herzlichen Dank, Herr Staatsminister Dulig!

Wir kommen damit zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen und einen Landesantrag.

Ich rufe zunächst den Landesantrag auf. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Dann frage ich: Wer stimmt der **Entschließung** in der soeben **geänderten Fassung** zu? – Auch das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 44:**

Entschließung des Bundesrates: **Fertigung von Batteriezellen als Speichermedium** zur Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Klimaschutz in Deutschland – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 143/19)

Dem Antrag ist **Schleswig-Holstein beigetreten**.

Es gibt eine Wortmeldung: Herr Ministerpräsident Weil.

Stephan Weil (Niedersachsen): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Es führt leider kein Weg um die Feststellung herum: Beim Klimaschutz hinkt Deutschland den selbst gesetzten und international zugesagten Zielen weit hinterher.

Zweitens. Es ist unbestreitbar, dass der Klimawandel voranschreitet. Das spüren wir ja durchaus in unserem eigenen Land, wenn wir zum Beispiel an den letzten Sommer denken.

Drittens schließlich ist nicht zu bestreiten – leider –, dass der Verkehrssektor unter dem Strich seit 1990 den CO₂-Ausstoß nicht hat reduzieren können. Natürlich sind die Motoren seitdem wesentlich effizienter geworden; aber die Zahl der Fahrzeuge hat sich deutlich erhöht und die einzelnen Fahrzeuge sind allemal leistungsstärker geworden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir werden die Ziele beim Klimaschutz nicht erreichen können, ohne dass auch der Verkehr seinen Beitrag dazu leistet. Aber wenn wir uns daranmachen, dann geht es gleichzeitig um den Kern der deutschen Automobilindustrie, der deutschen Leitindustrie schlechthin. Etwa 850.000 Arbeitsplätze sind bei den Herstellern und bei den Zulieferern vorhanden. Es handelt sich zumeist um gute, qualifizierte und übrigens auch tarifgebundene Arbeitsplätze. Wenn wir einmal die indirekten Wirkungen hinzurechnen, dann dürften es mehr als anderthalb Millionen Menschen in unserem Land sein, deren Existenz von der Automobilproduktion abhängt.

Wir haben es also an dieser Stelle mit dem klassischen Konflikt von Arbeit und Umwelt zu tun.

Die Europäische Union hat – übrigens unter Mitwirkung der Bundesregierung – bei den CO₂-Flottenzielen

vor wenigen Monaten eine Reduktion um 37,5 Prozent bis zum Jahre 2030 vorgegeben. Das ist Fakt. Ob alle Beteiligten wussten, welche Konsequenzen sie damit auslösen, wage ich allerdings zu bezweifeln. Diese Vorgabe wird nach Schätzungen der IG Metall zum Verlust von etwa 150.000 Arbeitsplätzen in Deutschland führen. Elektroautos benötigen nun einmal deutlich weniger Beschäftigung als Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren.

Wir machen in Niedersachsen gerade die Probe aufs Exempel. An zwei Produktionsstandorten, die künftig elektrifiziert werden, werden in den nächsten zehn Jahren circa 7.000 Arbeitsplätze entfallen.

Es ist müßig, die geschilderte Vorgabe nachträglich in Frage zu stellen. Umso wichtiger ist es, endlich einen Umsetzungsplan zu entwickeln, der klugerweise schon vor der Beschlussfassung hätte aufgestellt sein sollen. Und vor allem: Unter den gegebenen Bedingungen müssen wir alle Chancen nutzen, für wegfallende Arbeitsplätze neue Beschäftigung bereitzustellen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, damit bin ich bei der Batteriezellfertigung. Die Batterie ist künftig beim Elektroauto die wichtigste Komponente. Sie ist die Komponente mit der deutlich höchsten Wertschöpfung. Sie ist so etwas wie das Herzstück der Elektrofahrzeuge. Bislang haben wir in Deutschland vor allen Dingen auf vollständige Wertschöpfungsketten im Bereich der Automobilproduktion setzen können. Das ist ein entscheidender Vorzug unserer Industrie. Wenn wir diese Wertschöpfungsketten auch in Zukunft erhalten wollen, dann ist die Batteriezellfertigung am Standort Deutschland ganz und gar unverzichtbar.

Der große Bedarf für solche Produkte steht fest. Fest steht auch, dass damit viele tausend Arbeitsplätze geschaffen werden können.

Es steht aber nicht fest, wo die Produktionsstandorte künftig sein werden: in Asien, in den USA oder vor allem in Osteuropa? Unsere osteuropäischen Nachbarn locken Investoren mit niedrigen Löhnen, niedrigen Energiekosten und obendrein hohen Subventionen. Das ist die Situation, der wir realistisch ins Auge blicken müssen.

Wir brauchen auch in Deutschland für die Batteriezellfertigung attraktive Standortbedingungen. Es ist ganz sicher richtig, dass die deutsche Automobilindustrie die Bedeutung von Batterieforschung und -produktion zu spät erkannt hat. In dieser Hinsicht gibt es jetzt große Anstrengungen. Ohne gute Standortbedingungen wird es dennoch keine Produktion in Deutschland geben.

Genau darum geht es bei dem Antrag des Landes Niedersachsen zur Batteriezellproduktion. Wir brauchen ein klares Bekenntnis zur Herstellung von Batteriezellen in Deutschland. Die Bundespolitik muss sich diese Aufgabe zu eigen machen.

Dabei geht es um Energiekosten: Die Absenkung von Stromnebenkosten, wie Netzentgelte und Stromsteuer, ist ebenso notwendig wie eine vollständige oder teilweise Befreiung von der EEG-Umlage für diese sehr energieintensive Produktionsform. Wenn wir es ernst meinen mit dem Klimaschutz, dann muss die Batteriezellproduktion in enger Abstimmung mit der weiteren Energiewende vorangetrieben werden. Vor allen Dingen brauchen wir derartige Produktionsstätten in räumlicher Nähe zu den Produktionsstätten der erneuerbaren Energien. Das ermöglicht dann eine effiziente Energienutzung.

Wir benötigen Fördermittel für die industrielle Fertigung mobiler oder stationärer Energiespeicher. Wir müssen die stationäre Zweitnutzung von Batterien vorantreiben und Vorhaben für ein Batterierecycling beschleunigen. Wir müssen insgesamt das Tempo der Umstellung von den Verbrennungsmotoren auf die Elektromotoren beschleunigen.

Auch wegen des Damoklesschwerds hoher Bußgeldzahlungen beim Verfehlen der CO₂-Einsparvorgaben gibt es für die Automobilindustrie nur noch den einen Weg, den der beschleunigten Anpassung.

Politik, liebe Kolleginnen und Kollegen, kann zwar Unternehmen Vorgaben machen, sie kann aber nicht Kunden zwingen, entsprechende Produkte auch zu kaufen. Dafür wird ein umfassendes System von Anreizen notwendig sein.

Es geht – um es abschließend zu sagen – um die Verbindung von Arbeit und Umwelt. Klimaschutz braucht mehr als Ziele. Und Klimaschutz braucht gesellschaftliche Akzeptanz. Wir müssen auch vor diesem Hintergrund alle Chancen energisch nutzen, dass auch künftig viele hunderttausend Menschen in unserem Land gute und sichere Arbeitsplätze in der Automobilindustrie finden können. Dafür brauchen sie unsere Unterstützung, die der Politik. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke: Herzlichen Dank, Herr Kollege Weil!

Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Wirtschaftsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Kulturausschuss**, dem **Umweltausschuss** und dem **Verkehrsausschuss** zu.

Ich darf damit den Tagesordnungspunkt beenden.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 1:**

Erstes Gesetz zur **Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches** (Drucksache 124/19, zu Drucksache 124/19)

Es gibt keine Wortmeldungen.

Es liegen weder Ausschussempfehlungen noch Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir haben nun noch über die empfohlene Entschlie-
bung zu befinden. Ich rufe auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschlie-
bung gefasst**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 3/2019¹** zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

2, 3, 6, 8, 15, 23, 25, 27, 31 bis 36, 45, 49 und 50.

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Damit ist so **beschlossen**.

Je eine **Erklärung zu Protokoll²** haben abgegeben: zu **Punkt 8** Herr **Staatsminister Dulig** (Sachsen), zu **Punkt 23** Herr **Minister Görke** (Brandenburg) und Herr **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen).

Wir kommen zu **Punkt 5**:

Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (**Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG**) (Drucksache 128/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Anträge oder Empfehlungen auf Einberufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir haben noch über die in Ziffer 2 empfohlene Entschlie-
bung abzustimmen.

Bitte zunächst Ihr Handzeichen für die Buchstaben e und f! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für die Ziffer 2 im Übrigen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschlie-
bung gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 7**:

Gesetz zur **Errichtung der „Stiftung Forum Recht“** (Forum-Recht-Gesetz – ForumRG) (Drucksache 130/19)

Dazu gibt es eine Wortmeldung von Herrn Staatsminister Gemkow aus Sachsen. Herr Staatsminister, Sie haben das Wort.

Sebastian Gemkow (Sachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Rechtsstaat wird häufig zitiert, aber selten erklärt. Das wird sich mit der Errichtung der „Stiftung Forum Recht“ ändern.

Wir alle profitieren täglich von einem funktionierenden Rechtsstaat, zumeist ohne dass wir es überhaupt merken. Das Forum Recht setzt genau hier an. Es soll zum einen Zusammenhänge im Rechtsstaat erklären. Zum anderen sollen Menschen den Rechtsstaat gewissermaßen selber „aufspüren“: Was bedeutet der Rechtsstaat für mich ganz persönlich?

Denn nur wenn die Vorteile des Rechtsstaats für jeden Einzelnen greifbar werden, setzen sich auch zukünftig Menschen für den Rechtsstaat und unsere Demokratie ein.

Nur wenn die Mechanismen des Rechtsstaats verstanden werden, treffen sie auf Akzeptanz in der Bevölkerung.

Nur wenn Wirken und Handeln der Justiz erklärt werden, sind sie für jeden Einzelnen nachvollziehbar.

Wir leben in Zeiten, in denen der Rechtsstaat auf die Probe gestellt wird, ja sogar Entscheidungen der Justiz öffentlich angezweifelt werden. Das Forum Recht wird als Informations-, Dokumentations- und Begegnungszentrum zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Prinzip des Rechtsstaates anregen und für dessen Bewahrung werben. Denn ohne Einhaltung der rechtsstaatlichen Prinzipien wäre unser freiheitliches und friedliches Zusammenleben nicht möglich. Deshalb ist die Entscheidung des Bundestages, ein Forum Recht einzurichten, nicht hoch genug einzuschätzen.

Zwei Standorte werden dem Forum Recht Raum geben: Karlsruhe und Leipzig. Beide Standorte stehen für Rechtsentwicklung in Deutschland bis in unsere Zeit – Rechtsentwicklungen verbunden mit allen Höhen und Tiefen der deutschen Geschichte, mit zeitlichem Gleichlauf, aber auch unterschiedlichen Entwicklungen, die zuletzt auch Unterschiede der Rezeption und Wahrnehmung unseres Rechtsstaates verursacht haben. Deswegen ist es richtig, das gesamtdeutsche „Forum Recht“ in Karlsruhe und Leipzig anzusiedeln.

Mein besonderer Dank gilt den Abgeordneten des Deutschen Bundestages, die sich für das Projekt „Forum

¹ Anlage 2

² Anlagen 3 bis 5

Recht“ starkgemacht haben. Jetzt muss das Vorhaben bestmöglich und schnell umgesetzt werden. Das wird nur mit einer auskömmlichen Finanzierung beider Standorte durch den Bund zu gewährleisten sein. Deswegen bitte ich die Abgeordneten des Bundestages, die Finanzierung dieses so wichtigen Projektes so bald wie möglich sicherzustellen.

Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke: Danke, Herr Staatsminister Gemkow!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Anträge und Empfehlungen auf Anrufung des Vermittlungsausschuss liegen nicht vor.

Daher stelle ich fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Ich darf damit den Tagesordnungspunkt beschließen.

Wir kommen zu **Punkt 37:**

Gesetz zur **Beschleunigung des Energieleitungsbaus** (Drucksache 150/19, zu Drucksache 150/19)

Es gibt mehrere Wortmeldungen. Herr Minister Professor Dr. Pinkwart für Nordrhein-Westfalen beginnt. Bitte sehr.

Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn wir heute Verbesserungen beim Energieleitungsbaus beraten, dann geht es im Kern darum, wie Deutschland seine Klimaschutzziele von Paris zuverlässig erreichen kann, ohne Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit von Energie in Frage zu stellen.

Wir geben damit auch jenen Menschen im Land wichtige Antworten, die wie Tausende von Schülern in Sorge sind, dass wir nicht schnell genug handeln, um dem Klimawandel wirksam zu begegnen.

Denn in Sachen Beschleunigung des Energieleitungsbaus erreichen wir heute einen neuen Meilenstein – und dies nach dem Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz 2006, dem Energieleitungsbausgesetz 2009, dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz 2011, dem Bundesbedarfsplangesetz 2013 und der Fortschreibung desselben mit mehr Erdkabeln 2015. Angesichts des damit sechsten Beschleunigungsgesetzes innerhalb von 13 Jahren möchte man meinen, es sei schon viel beschleunigt und viel dazu gesagt. Und dennoch haben wir heute eine neue Lage, die neue Maßnahmen erfordert. Aus meiner Sicht sind hier drei wichtige Punkte besonders hervorzuheben:

Erstens. Wir haben verschiedene neue Rahmenbedingungen.

Zweitens. Wir brauchen diese Nachjustierung fachlich dringend.

Drittens. Wir müssen diesen Geist der Beschleunigung endlich annehmen und leben.

Erstens zu den neuen Rahmenbedingungen! Meines Erachtens ist der Ernst der Lage noch nicht von allen Akteuren erkannt worden. Wir stehen vor der doppelten Herausforderung des mit neuen Regeln zur Energieunion zusammenwachsenden Europas und des gleichzeitigen Umbaus unserer Energieversorgung nach den Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“.

Die Energieunion bringt uns neue Regeln für den Energiebinnenmarkt, die uns in Deutschland mit der zentralen Lage in Europa besonders betreffen. Die neue Vorgabe zur Öffnung von Interkonnektoren für den europäischen Handel zu 70 Prozent, die ab dem nächsten Jahr schrittweise zu greifen beginnt, bewirkt, dass Deutschland seine internen Netzengpässe nicht mehr an die Grenzen verlagern darf. Wir müssen unsere internen Netzengpässe beheben oder die deutsche Strompreiszone entlang struktureller Engpässe aufteilen. Dafür gelten nun Fristen. Wenn wir den Netzausbau in den nächsten Jahren nicht schaffen, kann letztlich die EU über die deutsche Strompreiszone entscheiden. Die Verwerfungen für unseren Industriestandort bei einer Fragmentierung des Standorts Deutschland in unterschiedliche Strompreiszonen möchte ich hier nicht ausmalen. Ich werbe daher dafür, dass uns diese Kulisse ein gemeinsamer Ansporn ist, beim Netzausbau endlich unsere Hausaufgaben zu machen.

Parallel haben wir mit den Empfehlungen der WSB-Kommission nun einen Umbauplan für die Energieversorgung mit einem Kohleausstieg innerhalb der nächsten 20 Jahre vor uns. Dies verschärft die aktuelle Herausforderung. Denn hierdurch fallen erneut, wie schon beim Atomausstieg, Verbrauchszentren und Schwerpunkte der Energieerzeugung weiter auseinander.

Hinzu kommt der angestrebte Ausbau der Erneuerbaren von 50 auf 65 Prozent bis 2030 – so die Ziele der Bundesregierung. Nach dem Verfahrensrecht wird daher auch über weiteren Netzausbau zu entscheiden sein. Die nächste Runde Netzausbau setzt darauf auf, dass wir den schon beschlossenen Netzausbau endlich hinbekommen. Das ist eine zentrale Gelingensbedingung für den Umbau unseres Energieversorgungssystems. Von den bisher geplanten 7.700 Kilometern Netze sind bislang aber gerade einmal 14 Prozent fertiggestellt worden.

Zweitens. Der Gesetzentwurf setzt an einer Vielzahl von Baustellen an, die in der Praxis der letzten Jahre als Probleme identifiziert wurden. Man sollte diese fachlich

erforderlichen Nachjustierungen, die unterschiedliche Ausprägungen haben, nicht als „Klein-Klein“ abtun, wie es von einer Fraktion im Deutschen Bundestag zu lesen war. Beschleunigung beginnt mit der Verhinderung weiterer Verzögerung. Dazu sind die vorgesehenen Vereinfachungen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren wichtig.

Ich will Ihnen ein praktisches Beispiel nennen: Für das Vorhaben EnLAG Nr. 5 vom Emsland an den Niederrhein wird der nördliche Netzknoten von „Diele“ in „Dörpen“ geändert, nachdem im letzten Herbst das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, dass die Wahl des anderen Umspannwerks in der Praxis zu einem neuen Vorhaben führt. Es bestand die Wahl, vier laufende Planfeststellungsverfahren in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen grundlegend unter Wegfall der Teilverkabelungsmöglichkeit umzuarbeiten oder den Netzknoten im Gesetz an denjenigen in der Praxis anzupassen. Letzteres erfolgt mit diesem Gesetz und erspart uns mehrere Jahre Verzögerung.

Drittens. Wir müssen den Geist der Beschleunigung auch annehmen und leben. So freut es mich einerseits, dass eine Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht im Raume steht. Andererseits ist es schon ein wenig befremdlich, wenn Einzelne hier dafür kämpfen, weiterhin nach Sankt-Florians-Prinzip Trassenalternativen durch andere Länder ohne Abstimmung mit diesen vorschlagen zu können. Wer auf Nachbarns Garten als besseren Baugrund verweist, ohne sich mit dem Nachbarn abzustimmen, braucht sich über schlechte Nachbarschaft nicht zu beschweren. Wenn an die Stelle fachlicher Kriterien der Wunsch nach Belastung der jeweils anderen tritt und vorgeschlagene neue Varianten über neue unfähliche Prüfungen den Netzausbau verzögern, steigt die Stromrechnung über Systemkosten aus Abregelung und Redispatch weiter, und die Klimavorteile der Erneuerbaren bleiben ungenutzt. So wird bessere gesellschaftliche Akzeptanz weder für den Netzausbau noch für die Energiewende insgesamt gewonnen.

In diesem Zusammenhang ist mir ein weiterer Punkt wichtig: Es ist sinnvoll, in bestimmten Erzeugungssituationen Strom aus erneuerbaren Energien in Wasserstoff umzuwandeln. Das hat auch die WSB-K festgestellt und die Sektorenkopplung für den Strukturwandel der Kohleregionen für wichtig erklärt.

Die Standorte solcher Elektrolyseanlagen sollten sich dabei am Ort der Erzeugung von erneuerbarem Strom, an der notwendigen Anbindung an die Gasinfrastruktur, einschließlich Speicher, sowie an den Standorten der industriellen Verbraucher orientieren. Das ist auch notwendige Voraussetzung dafür, dass die Projekte den von der WSB-K beabsichtigten Beitrag zum Strukturwandel leisten können. Unser Entschließungsantrag aus Nordrhein-Westfalen dient diesen fachlichen Kriterien. Dafür bitte ich um Ihre Zustimmung.

In diesem Geiste möchte ich hier für ein faires Miteinander zwischen uns Ländern werben. Dass wir den Geist der Beschleunigung heute und auch nach dem heutigen Tage in der Praxis leben, ist maßgeblich dafür, dass die Beschleunigung des Netzausbaus und damit das schnelle Erreichen der Klimaziele auch real eintritt. Das geht nur miteinander. Daher werbe ich für den Zusammenhalt der Länder. – Herzlichen Dank.

Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke: Herzlichen Dank, Herr Professor Pinkwart!

Es folgt Herr Minister Dr. Buchholz für Schleswig-Holstein.

Dr. Bernd Buchholz (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich will ausdrücklich unterstreichen, dass auch Schleswig-Holstein in den Grundlinien das Netzausbaubeschleunigungsgesetz unterstützt.

Wir im Norden machen bekanntermaßen Wind, viel Wind. Wir sind nicht nur in der Lage, Wind zu machen, sondern ihn auch in Energie umzusetzen, meistens in elektrische Energie. Um die Energiewende wirklich voranzubringen, ist es notwendig, dass wir den Netz-, den Leitungsausbau endlich hinbekommen. Die Peilung ist allerdings 2027; bis dahin wird es dauern, dass wir die im Norden entstehende Energie an die Stellen im Süden bringen können, wo sie tatsächlich gebraucht wird. Also: Das Gesetz hat unsere volle Zustimmung.

Allerdings hat die Bundesregierung in der letzten Woche an einer bestimmten Stelle für nicht unerhebliche Irritation gesorgt, indem sie in § 118 des Gesetzes die Umwandlung von grünem Strom in Wasserstoff plötzlich mit Netzentgelten belegen wollte, was bisher durch das Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen war.

Herr Weil hat vorhin über das Thema Notwendigkeit und Wichtigkeit von Batteriezellen gesprochen. Ich spreche jetzt davon, dass Technologieoffenheit bei der Energiewende auch bedeutet, dass wir auf molekulare Energieträger als Speichermedien setzen müssen und deshalb der Wasserstoffwirtschaft keinen Tord antun dürfen. Diese Form der Energiespeicherung soll sich in Deutschland insgesamt nicht nur durchsetzen, sondern auch wirtschaftlich sinnvoll machbar sein.

Was war kurzfristig anders? Ich habe in den letzten Tagen gehört, dass die Bundesregierung die im Gesetz vorgesehene Änderung der materiellen Rechtslage, nämlich Netzentgelte auf die Umwandlung in Wasserstoff vorzusehen, rückgängig machen wird, und zwar als Anhang zu dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen, dessen Entwurf sich heute bei uns in der Beratung befindet. Ich erwarte, dass die Bundesregierung heute eine entsprechende Protokoll-erklärung abgibt.

Meine Damen und Herren, das finden wir so erfreulich, dass wir unseren Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses und unseren Entschließungsantrag zurückziehen – allerdings mit der klaren Anmerkung, dass die Bundesregierung mit der entsprechenden Regelung ernst macht und wir bei den „Power to X“-Technologien zu Regelungen kommen, die dafür sorgen, dass wir in Deutschland industriepolitisch nicht eine Entwicklung verpassen, die es uns gleichzeitig mit der Energiewende ermöglicht, in diese neuen Technologien zu investieren, also keine neuen Hürden aufgebaut werden, wie es mit der Regelung in diesem Gesetz vorgesehen war. Ich gehe davon aus, Herr Staatssekretär, dass Sie jetzt eine entsprechende Protokollerklärung abgeben werden. – Herzlichen Dank, meine Damen und Herren.

Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke: Herzlichen Dank, Herr Minister Dr. Buchholz!

Es folgt Herr Parlamentarischer Staatssekretär Wittke für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Herr Wittke, Sie haben das Wort.

Oliver Wittke, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie: Vielen Dank, Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen des Bundesrates! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Sie beraten heute über das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus.

Mit diesem Gesetz wollen wir den Netzausbau voranbringen, indem wir die Genehmigungsverfahren vereinfachen und vor allem beschleunigen.

Für eine erfolgreiche Energiewende brauchen wir dringend leistungsfähige Stromnetze. Daher hat Minister **Altmaier** den Netzausbau nicht nur zur „Chefsache“ gemacht, sondern auch einen Aktionsplan Stromnetze vorgelegt und mehrere Netzausbaureisen in die betroffenen Bundesländer und Regionen unternommen. Es wäre ein starkes und gutes Signal für den Netzausbau, wenn heute auch die NABEG-Novelle beschlossen würde.

Für die konstruktive Zusammenarbeit mit den Bundesländern – ausdrücklich auch mit Schleswig-Holstein – bedanke ich mich im Namen von Minister Altmaier ganz, ganz herzlich.

Auf die Kritik des Bundesrates an der Regelung betreffend Netzentgelte bei der Nutzung von Strom für Wasserstoffelektrolyse möchte ich gesondert eingehen:

Das Bundeswirtschaftsministerium teilt die Einschätzung Schleswig-Holsteins, dass synthetischer Wasserstoff eine bedeutende Rolle im Rahmen der Energiewende einnehmen kann, einnehmen muss und einnehmen wird. Es besteht die Besorgnis, dass die Regelung im Rahmen der NABEG-Novelle ein Hemmnis für die Nutzung von synthetischem Wasserstoff darstellen kann. Vor diesem

Hintergrund beabsichtigt das Bundeswirtschaftsministerium, die Änderung des § 118 Absatz 6 Satz 7 EnWG schnellstmöglich zurückzunehmen.

Als Trägersgesetz könnte das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen dienen. Nach Beratung mit den Stakeholdern wollen wir einen Vorschlag unterbreiten, wie die Rahmenbedingungen für den Einsatz von „Power to X“ insgesamt gestaltet werden können. Hierzu werde ich für die Bundesregierung noch eine entsprechende Protokollerklärung abgeben; ich glaube, sie ist im Sekretariat des Bundesrates mittlerweile eingegangen. Auch wir wollen, dass „Power to X“-Anlagen und Geschäftsmodelle im Rahmen der Sektorenkopplung eine ökonomisch tragfähige Perspektive haben.

Ich bitte Sie daher, auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verzichten – Herr Buchholz, ich denke, aus Ihren Worten ist deutlich geworden, dass das nicht mehr beabsichtigt ist – und damit eine Verzögerung der Verabschiedung der NABEG-Novelle zu verhindern. Die schnelle Verabschiedung des Gesetzes liegt in unser aller Interesse, sicherlich auch im Interesse der Länder.

Wir brauchen die zügige Verabschiedung dieses Gesetz nicht nur, um den dringend erforderlichen Netzausbau voranzutreiben. Auch für das vom Bundesrat geforderte nationale Offshore-Testfeld muss die NABEG-Novelle schnellstmöglich in Kraft treten.

Insgesamt bietet das Gesetz in vielen Bereichen große Vorteile und setzt ein wichtiges Zeichen für die Energiewende. Daher bitte ich Sie um Ihre Zustimmung und bedanke mich noch einmal ausdrücklich für die konstruktiven Gespräche, die wir – man kann fast sagen: in den letzten Stunden – geführt haben. Herzlichen Dank!

Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke: Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Wittke** (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) gibt dazu eine **Erklärung zu Protokoll**¹ ab. Herzlichen Dank!

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag Nordrhein-Westfalens vor. Die Anträge Schleswig-Holsteins wurden zurückgezogen.

Es liegen damit weder Ausschussempfehlungen noch Landesentwürfe auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** hat.

Es bleibt abzustimmen über die von den Ausschüssen empfohlene Entschließung sowie die beantragte Entschließung von Nordrhein-Westfalen.

¹ Anlage 6

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen und rufe auf:

Ziffer 2! – Das ist eine Minderheit.

Für diesen Fall gibt Herr **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen) eine **Erklärung zu Protokoll¹** ab.

Wir kommen zu Ziffer 3. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 8.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Wir kommen zu Ziffer 10, und zwar zunächst Buchstabe a. Wer stimmt zu? – Das ist die deutliche Mehrheit.

Dann rufe ich den Antrag von Nordrhein-Westfalen auf. – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 10 Buchstabe b.

Der Bundesrat hat eine **Entschlieung gefasst**.

Ich danke Ihnen fur die intensive Mitarbeit.

Wir kommen zu **Punkt 38**:

Entwurf eines Gesetzes zur **nderung des Asylbewerberleistungsgesetzes** zur Schlieung der Forderlucken von Gefluchteten im **Analogleistungsbezug** – Antrag der Lander Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen gema § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 151/19)

Dem Antrag ist das Land **Rheinland-Pfalz beigetreten**.

Es gibt eine Wortmeldung: Frau Senatorin Dr. Leonhard fur Hamburg. Bitte sehr.

Dr. Melanie Leonhard (Hamburg): Sehr geehrter Herr Prasident! Meine Damen und Herren! Wer eine Ausbildung beginnt, geht leer aus. Wer das nicht tut, bekommt Sozialleistungen.

Das klingt absurd, und das ist es auch. Allerdings geht es zahlreichen Leistungsbeziehern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz so. Wenn sie nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland in den sogenannten Analogleistungsbezug kommen und dann eine dem Grunde nach

forderfahige Ausbildung beginnen oder fortfuhren, kann es passieren, dass sie einen Einstellungsbescheid vorfinden; denn sie haben keinen Anspruch mehr auf Sozialleistungen und zum Teil auch keinen Anspruch auf andere Unterstutzungsleistungen.

Ihre Ausbildungsvergutung – das wissen viele von Ihnen – reicht allerdings haufig nicht aus, das Existenzminimum zu sichern. So sind viele darauf angewiesen, unter dem Existenzminimum zu leben. Das fuhrt leider nicht selten dazu, dass bereits aufgenommene Ausbildungen abgebrochen werden oder Menschen fur sich entscheiden, gar nicht erst eine Ausbildung zu beginnen.

Das gilt ubrigens auch fur studierwillige Gefluchtete im Analogleistungsbezug. Ihre Lage ist schlechter als die derjenigen, die sich entscheiden, im Sozialleistungsbezug zu bleiben.

Das ist eine Ungerechtigkeit, die so eigentlich nicht weiter bestehen kann. Denn die Folgen von Ausbildungs- oder Studienabbruch liegen auf der Hand: geringe Integrationschancen in den Arbeitsmarkt und damit auch in die Gesellschaft und dauerhafte Abhangigkeit von Sozialleistungsbezug.

Das, meine Damen und Herren, widerspricht nicht nur arbeitsmarktpolitischen Erwagungen – wir alle wissen, durch gute, qualifizierte Ausbildung leisten auch Menschen, die im Asylverfahren sind, einen Beitrag zum Schlieen der Fachkraftelucke –, sondern das fuhrt auch zu Rechts- und Planungsunsicherheit von Ausbildungsbetrieben, Berufsfachschulen und Hochschulen.

Der Grund ist eine Regelungslucke, die sogenannte BAfog-Falle. Durch das Zusammenspiel verschiedener Normen, insbesondere durch die analoge Anwendung von § 22 SGB XII, besteht fur gewisse Fallgruppen keine Forderung mehr, wenn sie eine Ausbildung aufnehmen. Das trifft auf die Gruppe der Gestatteten zu, die noch im Verfahren sind, fur die also theoretisch nach Auslanderrecht noch eine positive Bleibeperspektive besteht. Sie stehen leistungsrechtlich schlechter da als zum Beispiel Geduldete – das ist schon ein bemerkenswerter Vorgang –, und das, obwohl die auslanderrechtlichen Vorschriften ihnen teilweise schon nach drei, uberwiegend jedenfalls nach sechs Monaten die Aufnahme einer Arbeit und damit auch einer Berufsausbildung ausdrucklich zubilligen.

Doch nicht nur hier laufen die auslanderrechtliche Intention und die Realitat des Leistungsrechts stark auseinander, sondern auch bei der 2016 dankenswerterweise eingefuhrten Ausbildungsduldung, der sogenannten 3+2-Regelung. Durch diese Regelung wird Gefluchtetem fur die Dauer ihrer Ausbildung und anschlieend noch fur zwei Jahre ein Aufenthaltsrecht ermoglicht. Diese Moglichkeit ist enorm wichtig fur die Fachkraftegewinnung in unserem Land. Sie ist auch wichtig fur die Planungssicherheit von Unternehmen uberall in Deutschland. Doch

¹ Anlage 7

auch hier ist es so, dass die leistungsrechtliche Seite der ausländerrechtlichen Seite noch vollständig entgegenläuft. Das kann eigentlich nicht so bleiben. Denn die Entscheidung für eine Ausbildung bedeutet auch hier zumeist die Entscheidung, unter dem Existenzminimum zu leben.

Mit dem Gesetzentwurf, den Hamburg gemeinsam mit Nordrhein-Westfalen, mit Bremen und nun auch mit Rheinland-Pfalz hier vorgelegt hat, möchte ich um Zustimmung werben, diese Regelungsungerechtigkeit auszuräumen. Unser Vorschlag zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes bezweckt, dass Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder im Besitz einer bestimmten Duldung auch noch über die ersten 15 Monate hinaus der Lebensunterhalt gesichert wird, wenn sie eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung beginnen.

Der Bundesgesetzgeber hat diesen Leistungsausschluss übrigens im SGB II bereits aufgehoben, so dass es diese Ungerechtigkeit nur noch im Asylbewerberleistungsgesetz gibt.

Zugleich tragen wir dem grundsätzlichen arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Interesse Rechnung, möglichst vielen Menschen in Deutschland einen Ausbildungsabschluss zu ermöglichen. Denn wir wissen: Unser Arbeitsmarkt ist aufnahmefähig – davon profitieren wir alle –, allerdings für qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; im Helferbereich ist die Situation sehr viel schlechter.

Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt dabei in Fortführung der vorhandenen Regelungen, beispielsweise zur Ausbildungsduldung, dass Personen aus sicheren Herkunftsstaaten von dieser Regelung ausgenommen sein sollen. Es geht uns darum, die ausländerrechtliche Seite, die ja eine Perspektive auf ein Aufenthaltsrecht einräumt, mit der leistungsrechtlichen Seite im Asylbewerberleistungsgesetz endlich in Einklang zu bringen. Deswegen werbe ich an dieser Stelle für Ihre Unterstützung. – Vielen Dank.

Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke: Herzlichen Dank, Frau Senatorin Dr. Leonhard!

Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** – federführend – sowie – mitberatend – dem **Finanzausschuss**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Ausschuss für Kulturfragen**.

Wir kommen zu **Punkt 46:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Aufenthaltsgesetzes** – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 167/19)

Es gibt eine Wortmeldung: Frau Staatsministerin Spiegel aus Rheinland-Pfalz. Bitte sehr, Sie haben das Wort.

Anne Spiegel (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es gibt ein Thema, das sowohl die Integrationspolitik als auch die Familienpolitik umtreibt: die Regelungen zum Familiennachzug.

Mit dem hier vorgelegten Gesetzentwurf vermeiden wir humanitäre Härten. Es gibt leider sehr viele Fälle, die zeigen, dass der Familiennachzug zu jungen Flüchtlingen nicht nur ein bedeutendes Thema ist, sondern vor allem dramatische Folgen für die Betroffenen haben kann.

Auf den Tag genau heute vor einem Jahr, am 12. April 2018, hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass der vereinfachte Nachzug von Eltern auch dann möglich zu machen ist, wenn unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer während des Asylverfahrens volljährig werden und dann die Flüchtlingseigenschaft oder Asyl zuerkannt wird. Bislang ist dieses Urteil jedoch von Deutschland nicht umgesetzt worden.

Die derzeitige Rechtslage entspricht dem EuGH-Urteil nicht; denn das deutsche Aufenthaltsgesetz sieht einen vereinfachten Nachzug der Eltern nur bis zur Volljährigkeit vor. Danach kommt ein Nachzug nur in außergewöhnlichen Härtefällen in Betracht. Zudem muss der Lebensunterhalt gesichert sein und Wohnraum zur Verfügung stehen. Diese Voraussetzungen können von den hier lebenden jungen, gerade volljährig gewordenen Betroffenen nachvollziehbarerweise so gut wie nie erfüllt werden.

Auch ein Jahr nach der Entscheidung des EuGH sind seitens der Bundesregierung keinerlei Schritte unternommen worden, das Aufenthaltsrecht in diesem wichtigen Punkt europarechtskonform zu gestalten. Und das liegt mit Sicherheit nicht daran, dass im Bundesinnenministerium die Erfahrung fehlt, Gesetzesvorhaben zügig vorzulegen und durch die Gremien zu bringen.

Aber auch in den Fällen, in denen der Elternnachzug möglich ist, kommt es zu einer meines Erachtens unbedingt zu vermeidenden humanitären Härte: Die Eltern müssen oftmals entscheiden, ob sie ihre häufig noch minderjährigen Kinder im Ausland zurücklassen und zu ihrem minderjährigen Kind nach Deutschland ziehen – ein moralisches Dilemma. Es ist offensichtlich, dass durch die aktuelle Regelung die Integration der hier lebenden jungen Menschen kaum gelingen kann.

Mit unserer Gesetzesinitiative erhalten unbegleitete minderjährige Flüchtlinge das Recht auf den vereinfachten Nachzug der Eltern, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden. Das bedeutet, die Eltern können einreisen, auch wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können. Wenn es minderjährige

Geschwisterkinder gibt, gilt dieses Recht auch für die Kinder. Mit dem Gesetzentwurf setzen wir ein hohes familienpolitisches Gut um: die Einheit und der besondere Schutz der Familie, der von unserem Grundgesetz ausdrücklich garantiert ist.

Eine gute Aufenthaltspolitik muss nicht nur die fortbestehenden humanitären Nöte der Menschen, sondern auch die Notwendigkeit einer effektiven Gefahrenabwehr im Blick haben. Das betrifft den dritten als wichtig erachteten Änderungsbedarf im Aufenthaltsgesetz: die Verbesserung der Gefahrenabwehr.

Dies geht zurück auf die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, die einen Antrag aus Rheinland-Pfalz angenommen haben, damit die Strafverfolgungsbehörden die Ausländerbehörden künftig umfassender über laufende Strafverfahren informieren. Das ist insbesondere im Hinblick auf die Ausweisung von Straftäterinnen und Straftätern sowie Gefährderinnen und Gefährdern wichtig. Deshalb ist uns an einer zügigen Umsetzung dieses Beschlusses der JuMiKo und der Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Ausweitung dieser Informationsweitergabe gelegen.

Der vorliegende Gesetzesantrag ist ein Beispiel für eine ausgewogene Flüchtlingspolitik, die humanitäre, aber auch sicherheitspolitische Aspekte in den Blick nimmt. Er schließt Lücken im Aufenthaltsrecht. Ich bedanke mich schon jetzt für Ihre Unterstützung dieses Vorhabens.

Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke: Herzlichen Dank!

Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Innenausschuss** und – mitberatend – dem **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Ausschuss für Familie und Senioren**, dem **Finanzausschuss** und dem **Rechtsausschuss** zu.

Damit darf ich den Tagesordnungspunkt beenden.

Wir kommen zu **Punkt 47:**

Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Gesetz zur Verbesserung der **Bekämpfung der Cyberkriminalität** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 168/19)

Es gibt zwei Wortmeldungen. Herr Staatsminister Eisenreich aus Bayern hat als Erster das Wort. Bitte sehr.

Georg Eisenreich (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Welt wird immer digitaler. Es ist die Aufgabe des Staates, dafür zu sorgen, dass diese digitale Welt sicher ist und dass sich die Bürgerinnen und Bürger sicher fühlen.

Dazu ist die effektive Bekämpfung von Cybercrime ein zentrales Thema. Die jüngsten Datenleaks, aber auch die Hackerangriffe auf große Unternehmen zeigen uns, wie verwundbar unsere Gesellschaft in diesem Bereich geworden ist. Viele unterschätzen noch immer die Brisanz dieses Themas.

Cyberattacken haben das Potenzial, die Grundlagen von Demokratie, Staat und Wirtschaft zu gefährden. Das aktuelle Strafrecht wird den Herausforderungen durch die immer tiefgreifendere Digitalisierung nicht mehr gerecht.

Zuletzt haben sich die Justizminister auf ihrer Herbstkonferenz 2018 mit der „Digitalen Agenda für das Straf- und Strafprozessrecht“ befasst und das BMJV zu einer Modernisierung des Cybercrime-Strafrechts aufgefordert.

Wir halten dieses Thema für dringlich und haben deswegen einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt. Handlungsbedarf gibt es nach unserer Überzeugung in dreierlei Hinsicht:

Erstens. Die Gerichte müssen auf schwerwiegende Fälle mit schärferen Sanktionen reagieren können. Dazu sollen die Strafraumen der Grundtatbestände der Datendelikte angehoben und an die Straftatbestände in der analogen Welt angepasst werden. Es gibt hier Unterschiede, die angesichts der Bedeutung der digitalen Daten nicht mehr zu rechtfertigen sind. Nur einige Beispiele:

Der Diebstahl von Daten, die Hehlerei mit Daten oder der Einbruch in den Computer können nach §§ 202a und 202d StGB mit maximal drei Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden, dagegen der Diebstahl und die Hehlerei von Sachen mit bis zu fünf Jahren, der Einbruch in eine Wohnung sogar mit bis zu 10 Jahren. Daran erkennt man die Unterschiede zwischen den Straftatbeständen in der analogen Welt und in der digitalen Welt.

Zudem enthält der Entwurf Strafzumessungsregeln mit erhöhten Strafdrohungen für besonders schwere Fälle und Qualifikationstatbestände, zum Beispiel für gewerbsmäßig oder bandenmäßig begangene Taten, Angriffe auf kritische Infrastrukturen wie Krankenhäuser, Stromversorgung oder Wasserversorgung, dann bei großen Mengen an Daten oder bei einer großen Anzahl von betroffenen Personen oder wenn die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet wird.

Jeder versteht den Unterschied, ob normale, harmlose Daten ausgespäht werden oder zum Beispiel Daten von Krankenhäusern. Deshalb sehen wir hier Handlungsbedarf.

Der zweite Punkt betrifft die Versuchsstrafbarkeit. Wir wollen für gewisse Delikte eine Versuchsstrafbarkeit einführen. Der Versuch des Diebstahls einer Sache ist bereits strafbar, nicht aber der Versuch eines „Datendiebstahls“. Wir sind der Meinung: Es kann nicht jemand

straflos davonkommen, nur weil er zum Beispiel an guten Sicherheitsvorkehrungen scheitert.

Der dritte und letzte Punkt ist unserer Strafverfolgungspraxis ein wichtiges Anliegen: Bei Delikten in der digitalen Welt brauchen die Strafverfolgungsbehörden ausreichende digitale Ermittlungsbefugnisse. Die beste materielle Rechtslage nutzt gar nichts ohne gute Ermittlungsbefugnisse. Die Strafbarkeit läuft ins Leere, wenn wir die Täter nicht finden oder die Taten nicht nachweisen können. Der Entwurf erweitert daher den Anwendungsbereich der Telekommunikationsüberwachung, der Online-Durchsuchung und der Verkehrsdatenerhebung.

Sehr geehrte Damen und Herren, der Rechtsstaat muss auch in der digitalen Welt angemessen handeln können. Dazu müssen wir das Cyberstrafrecht modernisieren und fit machen für die digitale Welt. Wir haben dazu Vorschläge vorgelegt. Ich freue mich auf die Beratungen.

Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke: Danke, Herr Staatsminister!

Wir kommen zum nächsten Redner: Herr Minister Biesenbach aus Nordrhein-Westfalen. Bitte sehr.

Peter Biesenbach (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Digitalisierung eröffnet Chancen für technische Innovationen, wirtschaftlichen Fortschritt und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Digitalisierung bietet jedoch zugleich Kriminellen neue Betätigungsfelder. Hierauf müssen wir auch und gerade als Gesetzgeber reagieren.

Einen wichtigen Baustein haben wir mit dem Gesetzentwurf zur Strafbarkeit der Betreiber illegaler Handelsplattformen im Darknet in der vergangenen Sitzung beschlossen. Ebenso wichtig ist es, die vorhandenen Computer- und Datendelikte sowie die den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten kritisch in den Blick zu nehmen und den Anforderungen an eine effektive und zugleich angemessene Strafverfolgung anzupassen.

Deshalb begrüßt es Nordrhein-Westfalen ausdrücklich, dass mein verehrter Kollege Georg Eisenreich sich dieser Fragen angenommen und einen Gesetzesantrag eingebracht hat.

In dem Ziel sind wir uns einig. Die genaue Gestaltung und Umsetzung des Vorhabens bedarf jedoch an einigen Stellen vertiefender Gespräche. Hierzu heute nur einige erste Gedanken:

Die Strafverfolgung im Cyberraum soll an die in der realen Welt angeglichen werden.

Dies darf indes nicht in einer 1:1-Übertragung der Wertungen geschehen, wenn sich die Straftaten und die Tatbegehung in wesentlichen Punkten unterscheiden. Die

Idee, Cybercrime besser bekämpfen zu wollen, darf nicht dazu führen, aus vornehmlich präventiven Erwägungen bestehende Unterschiede zwischen der analogen und der digitalen Welt einzuebnen. So dürfte – und das sind dann sicherlich spannende Debatten – die Hemmschwelle für die Begehung von Cyberdelikten „vom Wohnzimmer aus“ trotz immenser Folgen der Handlungen vielfach geringer sein als für Taten in der realen, analogen Welt, bei denen der Täter dem Opfer unmittelbar gegenübertritt. Die kriminelle Energie der Täter ist nach unserer Auffassung nicht vergleichbar. Für die Beurteilung der Schuld und damit auch das gesetzliche Strafmaß ist dies ein wichtiger Aspekt, der Bedenken gegen die Anhebung der Straffrahmen der Datendelikte aufwirft.

Wenn Strafverfolgung in der Cyberwelt der in der analogen Welt angeglichen werden soll, dann überzeugt mich im Augenblick im Gegenzug ferner noch nicht, warum Datendelikte zum Nachteil des höchstpersönlichen Lebensbereichs als besonders schwerwiegend eingestuft werden sollen, während die Delikte aus der analogen Welt eine solche Wertung nicht kennen. Der Diebstahl eines Tagebuchs in Papierform lässt sich beispielsweise regelmäßig nur als Diebstahl geringwertiger Sachen einordnen. Für eine solche „analoge“ Tat, die den höchstpersönlichen Lebensbereich des Opfers gravierend betrifft, ist die Annahme eines besonders schweren Falls ausdrücklich ausgeschlossen.

Ein weiteres Beispiel für den – ich gehe davon aus: spannenden – Gesprächsbedarf ist die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen. Nach § 201a des Strafgesetzbuches ist sie nur mit maximal zwei Jahren Freiheitsstrafe bedroht. Demgegenüber sollen Datendelikte, die den höchstpersönlichen Lebensbereich betreffen, nun regelmäßig mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden. Auch dazu ein Beispiel: Soll etwa die unerlaubte Kopie eines intimen Fotos aus dem Cloudspeicher des Opfers wirklich strenger bestraft werden als die mit erheblichem Aufwand verbundene heimliche Fotoaufnahme in der Umkleidekabine des Schwimmbades? Hier erschließt sich mir die erstrebte Angleichung der digitalen Welt an die reale bisher noch nicht.

Sie merken: Diskussionspunkte haben wir genug.

Meine Damen und Herren, wenn wir die Strafverfolgung verbessern wollen, müssen die neuen Straftatbestände auch verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen. Dazu gehört ganz maßgeblich das Bestimmtheitsgebot. Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt ist. Auch unter diesem Aspekt sind die vorgeschlagenen Regelungen zu erörtern, etwa zu dem Bereich Größe des Datenvolumens als maßgebendes Kriterium. Hier müssen wir noch konkreter überlegen, wie wir diese definieren können.

Zum Schluss möchte ich für eine erste Bewertung der Vorschläge zu den Änderungen der Strafprozessordnung

betonen, dass wir auch hier den Ansatz Bayerns durchaus teilen. Es genügt nicht, Straftatbestände zu schaffen. Ermittlerinnen und Ermittler brauchen auch geeignete Instrumente für eine effektive Strafverfolgung. Im Bereich des Cybercrime findet in der Regel nicht nur die Straftat im Internet statt, sondern auch die zugehörige Kommunikation, so dass hier auch in der Wirklichkeit vielfach zielführende Ermittlungen nicht möglich sind.

Allerdings muss das staatliche Strafverfolgungsinteresse stets mit den von den einzelnen Ermittlungsmaßnahmen betroffenen Grundrechten in Ausgleich gebracht werden. Die Aufnahme von Delikten in die jeweiligen Straftatenkataloge für Telekommunikationsüberwachungen, Online-Durchsuchungen und Verkehrsdatenerhebungen bedarf deshalb einer sorgfältigen Abwägung. Ich erinnere gerne an unsere Debatte über den Gesetzentwurf zur Strafbarkeit der Betreiber illegaler Handelsplattformen im Darknet, wo wir das gerade nicht geschafft haben. Auch hier werden wir also deutlich Gesprächsbedarf haben.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, wir begrüßen die bayerische Initiative ausdrücklich und werden den vorgeschlagenen Gesetzentwurf deshalb gern intensiv im Ausschuss mit bearbeiten. Ein gemeinsames Ziel muss es sein, eine Grundlage für eine Reform der Cyberdelikte und der zugehörigen Strafverfolgungsmaßnahmen zu erarbeiten, die sowohl dem rechtsstaatlichen Strafverfolgungsanspruch als auch den Bedürfnissen der Praxis und den Grundrechten der Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen gerecht wird.

Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke: Danke, Herr Minister Biesenbach!

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend –, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** sowie dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Ich darf damit den Tagesordnungspunkt beenden.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 10:**

Entschließung des Bundesrates – **Neuregelung des Elternunterhaltes** bei Pflegebedürftigkeit – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 135/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** – federführend – sowie – mitberatend – dem **Ausschuss für Familie und Senioren**, dem **Finanzausschuss** und dem **Gesundheitsausschuss**.

Ich beende damit den Tagesordnungspunkt 10.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 11:**

Entschließung des Bundesrates – **Anwendungsregelungen Glyphosat** – Antrag der Länder Thüringen und Bremen – Antrag des Freistaats Thüringen gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 GO BR – (Drucksache 740/17)

Es gibt eine Wortmeldung: Frau Ministerin Siegesmund aus Thüringen. Bitte sehr, Sie haben das Wort.

Anja Siegesmund (Thüringen): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Liebe Gäste! Es geht um ein Thema, das auch im Bundesrat in der Schweiz öfter diskutiert wurde: Glyphosat. Es handelt sich dabei um das weltweit am häufigsten eingesetzte Totalherbizid, und das seit knapp 50 Jahren.

Wir reden über ein Milliardengeschäft, sehr geehrte Damen und Herren, mit unkalkulierbarem Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier. Wir reden über millionenschwere Gerichtsverfahren in den Vereinigten Staaten. Wir reden übrigens auch über ein beispielloses Artensterben in der Agrarlandschaft.

Im Dezember 2017 haben wir aus Thüringen gemeinsam mit Bremen einen Entschließungsantrag in den Bundesrat eingebracht. Er baut eine Brücke, indem er die Bundesregierung auffordert, spezielle Anwendungsregelungen für den Einsatz von Glyphosat zu verabschieden, um den dringend notwendigen Schutz der Biodiversität zu gewährleisten.

Er fordert zudem, dass Glyphosat in folgenden Bereichen nicht mehr verwendet werden darf: zum Ersten im Haus- und Kleingartenbereich, zum Zweiten an öffentlichen Verkehrsflächen, zum Dritten in öffentlichen Einrichtungen, beispielsweise Kindergärten, zum Vierten bei der Vorerntebehandlung.

Nach der sehr umstrittenen Beschlussfassung auf EU-Ebene zur Verlängerung der Wirkstoffzulassung von Glyphosat haben wir die Bundesregierung mit dem Antrag aufgefordert, klare Anwendungsregelungen zum Schutz der Biodiversität zu erarbeiten. Jetzt will ich Ihnen sagen, was wir gesehen haben: Gesehen haben wir im Frühjahr 2018 einen Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung, der uns Folgendes versprochen hat – ich zitiere –:

Wir werden das Insektensterben umfassend bekämpfen. Mit einem „Aktionsprogramm Insektenschutz“ wollen wir die Lebensbedingungen für Insekten verbessern.

Zitat drei Seiten weiter im Koalitionsvertrag der Bundesregierung:

Wir werden mit einer systematischen Minderungsstrategie den Einsatz von glyphosathaltigen

Pflanzenschutzmitteln deutlich einschränken mit dem Ziel, die Anwendung so schnell wie möglich grundsätzlich zu beenden.

Februar 2018!

Angesichts dieser Worte hat der federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz nach Zustimmung des Gesundheitsausschusses und des Umweltausschusses den Entschließungsantrag ruhend gestellt. Heute, nach 14 Monaten, fragen wir: Was ist seitdem passiert?

Eine Ministerin **Kl ö c k n e r**, die im April 2018 auf einer Pressekonferenz ihr „Eckpunktepapier zu einer Minderungsstrategie Glyphosat“ wortreich vorstellte! Das Eckpunktepapier selbst gibt es als Text weder für Journalisten noch für die Fachressorts zum Herunterladen.

Es wurde eine Ackerbaustrategie des Bundes angekündigt, die die Minderungsstrategie Glyphosat in sich aufnehmen sollte. Allein: Eine solche liegt, meine sehr geehrten Damen und Herren, bis heute nicht vor, nicht einmal im Entwurf.

Gleiches gilt für die angekündigte Rechtsnorm: die Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung. Auch hier gibt es keinen Entwurf zu diskutieren.

Deswegen haben wir unseren Antrag heute erneut in die parlamentarische Befassung des Bundesrates erhoben. Wir wollen erneut deutlich machen, dass es Zeit wird. Unser Antrag sagt:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, spezielle Anwendungsregelungen einzuführen, die den notwendigen Schutz der Biodiversität gewährleisten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, das ist 1:1 der Text aus dem Koalitionsvertrag.

Weil es keinen belastbaren Fahrplan zum Ausstieg gibt und weil wir nach wie vor vor Herausforderungen stehen – Stichwort stummer Frühling, Zurückgehen der Insektenbiomasse, Stichwort Agrarlandschaft und Dürresommer 2018 –, wir aber den Eindruck haben, dass sich nichts tut, müssen wir diese Debatte führen. Ja, wir müssen sie auch hier im Bundesrat führen.

Ich will Ihnen zum Schluss für die Rückfahrt in Ihre Bundesländer ein Bild aus Erfurt mit auf den Weg geben. Vor den Toren Erfurts, angrenzend an den Ortsteil Töttleben, sind im Umkreis von 1.500 Metern die Felder seit Anfang März gelb, aber nicht weil der Raps besonders früh in Blüte geraten ist. Sie sind gelb, weil die Ausfallkörner mit einsetzender Feuchte dann doch irgendwann aufgegangen sind und nun eben statt im Herbst im Frühjahr vor der Bestellung der Sommerung weggespritzt

werden. Die dort schon brütenden Lerchen oder andere Vögel, Kleintiere und Insekten sind verschwunden.

Lassen Sie mich zusammenfassen! Ich bin mir sicher: Auch Sie alle bekommen aus Ihren Bundesländern entsprechende Briefe. Ich sage: Wir brauchen eine politische Lösung. Sie ist bundespolitisch sogar gewollt, sie muss jetzt nur kommen. Das Umweltbundesamt gibt einen ziemlich klaren Pfad vor; man muss ihm eigentlich nur folgen.

Wir brauchen ein Verbot der Anwendung glyphosat-haltiger Mittel auf öffentlichen Flächen, im Haus- und im Kleingartenbereich und bei der Vorerntebehandlung. Das ist das Mindeste.

Und wir brauchen endlich einen ambitionierten Aktionsplan zur Reduzierung des Einsatzes von Glyphosat in der Bundesrepublik, und zwar rechtsverbindlich. – Vielen Dank.

Vizepräsident Dr. Dietmar Woidke: Herzlichen Dank, Frau Ministerin Siegesmund!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Ausschussberatungen zu dieser Vorlage sind noch nicht abgeschlossen. Thüringen hat jedoch beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Wer ist für die sofortige Sachentscheidung? Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Dann werden die **Ausschussberatungen** zu der Vorlage **fortgesetzt**.

Ich schließe damit den Tagesordnungspunkt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 12:**

Entschließung des Bundesrates: „Betretungsrechte für **Tierschutzkontrollen in Verarbeitungsbetrieben** für Tierische Nebenprodukte und Rückverfolgbarkeit von Falltieren“ – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 93/19)

Dazu liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschließung gefasst**.

Ich darf damit den Tagesordnungspunkt beenden.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 13:**

Entschließung des Bundesrates zur **Änderung der Verbeitragung von Betriebsrenten in der GKV** zur Steigerung der Attraktivität der betrieblichen

Altersvorsorge – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 645/18)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ hat **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Ich bitte um Ihr Handzeichen für die Ziffer 1. – Das ist die Mehrheit.

Staatsminister Dr. Herrmann (Bayern) gibt eine **Erklärung zu Protokoll**².

Wer die **Entschießung nach dieser Maßgabe** fassen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Auch das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die Entschießung, wie soeben **beschlossen**, gefasst.

Ich danke Ihnen und beende den Tagesordnungspunkt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 40**:

Entschießung des Bundesrates: **Berücksichtigung der Belange landwirtschaftlicher Betriebe** im Rahmen der anstehenden Novellierung der **Düngerverordnung** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 148/19)

Es gibt eine Wortmeldung: Frau Staatsministerin Höfken für das Land Rheinland-Pfalz. Frau Höfken, Sie haben das Wort.

Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich weiß, dieses Thema hört sich nicht so fürchterlich attraktiv an. Aber es berührt sehr wichtige umweltpolitische und agrarpolitische Belange, nämlich Wasser und die Möglichkeit und Unterstützung guter Landwirtschaft.

Die Verschmutzung unserer Gewässer und unseres Lebensmittels Nummer 1 – das Trinkwasser – mit Nitrat ist in Deutschland ein großes Problem. Wirksame Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen sind zwingend notwendig. Und das nicht erst seit dem Vertragsverletzungsverfahren durch die EU-Kommission und dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs!

(V o r s i t z : Amtierender Präsident
Dr. Peter Tschentscher)

Die Nitratrichtlinie wurde 1991 erlassen – also schon vor vielen Jahren –, die Wasserrahmenrichtlinie im Jahr 2000. Was hat sich seitdem für den Schutz der Gewässer und des Grundwassers getan?

Bundesweit werden bei etwa einem Drittel aller Grundwassermessstellen in der Nähe landwirtschaftlicher Nutzflächen erhöhte Nitratwerte festgestellt und die Grenzwerte überschritten. Besonders betroffen sind Gebiete mit hohem Tierbesatz und Gebiete mit Wein- und Gemüsebau, in denen vor allem mineralisch gedüngt wird.

Mit der Änderung der Düngerverordnung im Jahr 2017, die nach langen Diskussionen zustande kam, wurden erste Maßnahmen eingeleitet, aber, wie die EU-Kommission an die Bundesregierung schreibt, nicht ambitioniert genug, um die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ zu überführen und die Belastung der Grundwasserkörper wirksam zu verringern.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Strafzahl drohung von etwa 1 Million Euro am Tag wird die Bundesregierung doch einigermaßen panisch. Nun werden mit der Düngerverordnung 2017 noch neue Änderungen verknüpft, die aber gerade die landwirtschaftlichen Betriebe in Mithaftung nehmen, die bisher umwelt- und gewässerschonend gearbeitet haben. Das betrifft insbesondere die ökologisch wirtschaftenden Betriebe. Mineraldünger – sogenannte Kunstdünger – sind in der deutschen Umsetzung der Nitratrichtlinie nicht direkt limitiert. Die Begrenzung von maximal 170 Kilo N pro Hektar und Jahr gilt für alle Wirtschaftsdünger, auch beispielsweise organischen, pflanzlichen Ursprungs. Das stellt besonders für die ökologisch wirtschaftenden Betriebe eine enorme wirtschaftliche Hürde dar.

Unser Vorschlag ist, dass sich die Begrenzung gemäß der EU-Nitratrichtlinie und gleichlautend der Öko-Verordnung ausschließlich auf „Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Dung)“ – so schreibt es die EU – beziehen soll. Dies ist eine grundlegende Forderung der Bundesratsinitiative, die wir einbringen.

Des Weiteren stellt die pauschalierte Reduktion des Stickstoffdüngedarfs in den besonders belasteten Gebieten, den sogenannten Roten Grundwasserkörpern, um 20 Prozent in Verbindung mit einer schlagbezogenen Begrenzung auf maximal 170 Kilo N pro Hektar und Jahr aus allen organischen Düngemitteln ohne kultur- oder betriebsbezogene Ausgleichsmöglichkeiten für die Versorgung der Pflanzen mit Nährstoffen eine für das Wirtschaften nicht ausreichend differenzierte Beschränkung dar. Eine bedarfsgerechte Nährstoffversorgung ist damit nicht mehr gewährleistet. Für Öko-Gemüsebetriebe würde diese Regelung das wirtschaftliche Aus bedeuten, da in der Folge viele Kulturen – zum Beispiel Blumenkohl, Brokkoli oder Spinat – nicht mehr angebaut werden können. Das trifft natürlich auch konventionelle Betriebe.

¹ Anlage 8

² Anlage 9

Und so sagen wir: Aus Sicht des Wasserschutzes wird hier das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Wasserschonende Wirtschaftsmaßnahmen werden regelrecht gehemmt. Das ist im Übrigen auch nicht im Sinne der EU-Kommission, mit der wir explizit darüber gesprochen haben.

Ich möchte die Bedeutung des ökologischen Landbaus für den Gewässer- und für den Grundwasserschutz noch einmal herausstellen:

Es gibt eine neue Studie des Bundeslandwirtschaftsministeriums, des Thünen-Instituts. Dieses hat nachgewiesen, dass die ökologische Landwirtschaft ein sehr hohes Potenzial zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser hat, nachweislich für den Eintrag von Nitrat und Pflanzenschutzmitteln. Die Studie stellt heraus, dass eine ökologische Bewirtschaftung in den ausgewerteten Untersuchungen die Stoffeinträge an Nitrat um bis zu 28 Prozent vermindert. Insofern kommt die Studie zu dem Schluss, dass der ökologische Landbau auch zur Bewirtschaftung von Wasserschutzgebieten empfohlen werden kann.

Viele Wassererzeuger fördern heute schon ökologisch wirtschaftende Betriebe in ihren Wassereinzugsgebieten. Aus diesem Grunde ist es auch notwendig, dass ökologisch wirtschaftende Betriebe – in Klammern: wie auch konventionelle Betriebe – mit Agrarumweltmaßnahmen, die dem Gewässerschutz dienen, von den Anforderungen nach § 13 Düngeverordnung in den Roten Grundwasserkörpern auf Antrag festgestellt werden.

Das alles hört sich sehr speziell an, heißt aber nichts anderes, als dass es nicht sein kann, dass mit den neuen Vorschlägen der Bundesregierung – des Bundeslandwirtschaftsministeriums – nun ausgerechnet die gewässerschonenden Wirtschaftsformen gehemmt werden und alle anderen stattdessen weiterwirtschaften können. Das Prinzip der Verursachung ist dabei außer Acht gelassen und auch, wie ich finde, eine angemessene fachliche Praxis.

Die Ampelkoalition unseres Landes ist gerne bereit, in den Verhandlungen fachliche und realpolitisch zielführende Vorschläge zum besseren Schutz der Grundwasserkörper und der Oberflächengewässer zu machen. Die Länder haben dies der Bundesregierung angeboten. Leider sind wir bisher nur unzureichend einbezogen worden.

Ich hoffe auf eine deutlich verbesserte Düngeverordnung im Sinne der Ziele des Gewässerschutzes, aber auch einer guten Landwirtschaft. Dazu gehören weitere agrarpolitische Umsteuerungsmaßnahmen, zum Beispiel in Bezug auf die Flächenbindung der Tierhaltung, aber auch in Bezug auf Gülleregister und Verbringungsverordnungen bundesweit. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Peter Tschentscher: Vielen Dank, Frau Staatsministerin!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** – federführend – und dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 41:**

Entschließung des Bundesrates – Akzeptanz und Wertschätzung statt Pathologisierung und Diskriminierung: Menschen in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität stärken – **„Konversionstherapien“ verbieten** – Antrag der Länder Hessen, Berlin, Bremen, Saarland, Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 161/19)

Dem Antrag sind die Länder **Brandenburg und Rheinland-Pfalz beigetreten.**

Es liegt eine Wortmeldung vor von Herrn Staatsminister Klose (Hessen).

Kai Klose (Hessen): Sehr geehrter Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen!

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.

So heißt es in der UN-Menschenrechtserklärung.

Und bei uns in Deutschland heißt das unter anderem, dass alle Menschen das Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit haben. Dazu gehören auch sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität als Wesensmerkmale jedes Menschen. Sie sind untrennbar mit ihm verbunden – weder eine Erkrankung noch eine Störung und deshalb auch in keiner Weise „behandlungsbedürftig“.

Dennoch gibt es weiterhin Ärzte, sogenannte Therapeuten und Verbände, die die Auffassung vertreten, es handle sich bei Homo-, Bi- oder Transsexualität um psychische Störungen oder Krankheitsbilder, die mit entsprechenden Interventionen „geheilt“ oder gezielt „verändert“ werden könnten. Offen oder auch verdeckt werden von fragwürdigen Einrichtungen in medizinischen wie religiösen Kontexten sogenannte Konversions- oder Reparaturtherapien beworben und angeboten. Ihnen allen gemeinsam ist eine ausgeprägte Homo- und Transsexualitätsfeindlichkeit.

Diese Angebote richten sich vor allem an Menschen aus konservativ-religiösen Lebensumfeldern, die aufgrund von Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen mit ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität in Konflikt geraten und deshalb besonders verletzlich und empfänglich für solche scheinbaren Hilfsangebote sind. Daran problematisch ist vor allem, dass Menschen überhaupt auf die Idee kommen, sie müssten ihre Identität

ändern, weil sie glauben, „nicht normal“ oder sogar „krank“ zu sein.

Deshalb wollen wir, die Länder Hessen, Berlin, Bremen, Saarland und Schleswig-Holstein, solchen fragwürdigen „Therapieangeboten“ die Grundlage entziehen und fordern die Bundesregierung dazu auf, diesen menschengefährdenden Angeboten ein Ende zu setzen.

Untrennbar damit verknüpft ist die Notwendigkeit, Akzeptanz und Wertschätzung für die Vielfalt sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten zu fördern und gesellschaftlicher Stigmatisierung und Pathologisierung entgegenzuwirken. Gesellschaftliche Ausgrenzung, Abwertung und Diskriminierung werden wesentlich dadurch erhalten und verstärkt, dass die sehr zweifelhafte sogenannte „Heilung“, „Umpolung“ oder „Hetero- beziehungsweise Asexualisierung homo- und bisexuellen Verhaltens“ propagiert und ausgeübt werden dürfen. Dabei gibt es hierfür keinerlei wissenschaftliche Grundlage. Längst ist Homosexualität aus dem Katalog der psychischen Erkrankungen gestrichen.

Die Anbieterinnen und Anbieter von Konversionstherapien verschleiern heute ihre Absichten, indem sie auf medizinische Diagnosen wie die sogenannte ichdystone Sexualorientierung zurückgreifen. Sie entfernen sich dabei weit von der Position aller einschlägigen Fachverbände, der Bundesärztekammer und des Weltärztebundes, die sich klar von jeder Pathologisierung von Homo- und Transsexualität distanzieren.

Anbieterinnen und Anbieter solcher „Therapien“ erzeugen viel persönliches Leid. Wissenschaftlich ist eindeutig belegt, dass solche Therapieversuche häufig schwerwiegende psychische Belastungen wie Depressionen, Angsterkrankungen und ein erhöhtes Suizidalitätsrisiko nach sich ziehen. Das gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche.

Meine Damen und Herren, „ohne Angst verschieden sein zu können“ – das stammt von Theodor Adorno –, das ist ein wichtiges Ziel nicht zuletzt für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in unserem Land. Diese Initiative ist ein weiterer wichtiger Schritt auf diesem Weg. Ich hoffe, dass sie auch im weiteren Geschäftsgang auf Ihre breite Unterstützung trifft. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Peter Tschent-scher: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Gesundheitsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Ausschuss für Kulturfragen** und dem **Rechtsausschuss** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 48:**

Entschließung des Bundesrates zur **steuerlichen Entlastung verbilligter Wohnraumüberlassungen** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 169/19)

Es liegt die Wortmeldung von Herrn Staatsminister Dr. Herrmann aus Bayern vor.

Dr. Florian Herrmann (Bayern): Herr Präsident! Geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Vergangenen Sonntag haben allein in Berlin über 10.000 Menschen für bezahlbares Wohnen demonstriert. In Berlin ist das Volksbegehren gestartet, das Wohnungsgesellschaften mit mehr als 3.000 Wohnungen enteignen will. Das Problem ist offensichtlich und in allen größeren Städten gleich.

Das Fazit lautet: Die Politik muss die Sorgen und Ängste der Menschen ernst nehmen.

Ich warne aber: Politik darf keine unüberlegten Vorschläge bringen, die nur neue Ängste und Hysterie auslösen. Wer das Eigentum nicht mehr respektiert, verändert unsere Gesellschaft von Grund auf.

Für Bayern gilt deshalb: Enteignungen sind keine Option. Durch Enteignungen entsteht keine einzige neue Wohnung. Im Gegenteil, durch die dann notwendigen Entschädigungszahlungen werden öffentliche Mittel gebunden, die dann nicht mehr für wohnungspolitische Instrumente zur Verfügung stehen. Das würde heißen, der Staat hat noch weniger Mittel für neue Wohnungen zur Verfügung.

Die sinnvolle Antwort und langfristige Perspektive kann daher nur heißen: bauen. Wir brauchen eine Ausweitung des Wohnungsangebots. Voraussetzung hierfür ist ein bedarfsgerechter Wohnungsbau.

Zusätzlich müssen die Faktoren beseitigt werden, die die Mietpreisspirale anheizen. Das bedeutet also: Wohnen muss bezahlbar sein, gerade auch in den Ballungsräumen.

Wir, die Bayerische Staatsregierung, wollen mit unserem Entschließungsantrag attraktivere steuerliche Rahmenbedingungen für die Überlassung preisgünstiger Wohnungen schaffen. Was heißt das konkret?

Arbeitgeber, die Wohnungen an ihre Arbeitnehmer vermieten, werden bis jetzt aus steuerlichen Gründen angehalten, die Miete regelmäßig der ortsüblichen Vergleichsmiete anzupassen. Das wollen wir ändern.

Und wir wollen Anreize setzen, dass Unternehmen mehr in den Werkwohnungsbau investieren.

Unser Weg lautet: Nicht jedes Unterschreiten der ortsüblichen Vergleichsmiete soll zu einem lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen geldwerten Vorteil führen.

Unsere Lösungsansätze im Einzelnen möchte ich kurz vorstellen:

Wir wollen erstens die Einführung einer gesetzlichen Nichtaufgriffsgrenze. Derzeit führen nämlich Wohnraumüberlassungen durch den Arbeitgeber unterhalb der ortsüblichen Miete für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich zu einem geldwerten Vorteil, für den Lohnsteuer zu zahlen ist und Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind. Der Arbeitgeber muss zudem die Höhe des steuerpflichtigen Vorteils der verbilligten Wohnraumüberlassung ermitteln und überwachen. Also: Aufwand!

Deshalb fordert die Staatsregierung die Einführung einer gesetzlichen Nichtaufgriffsgrenze. Unterschreitet die tatsächliche Miete die fremdübliche Miete um weniger als 35 Prozent, soll es keine Versteuerung und Verbeitragung eines geldwerten Vorteils geben. Über der Nichtaufgriffsgrenze soll die Möglichkeit einer Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber mit 25 Prozent geschaffen werden.

Der Vorteil aus der verbilligten Vermietung verbliebe dann vollständig beim Arbeitnehmer.

Der Vorteil für den Arbeitgeber: Rechtssicherheit und deutlich weniger bürokratischer Aufwand.

Um zu verhindern, dass auch Spitzenverdiener hiervon profitieren, soll das nur bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze gelten.

Unsere Botschaft lautet also: Wenn Arbeitgeber sich für ihre Mitarbeiter und Auszubildenden engagieren und günstige Mitarbeiterwohnungen anbieten, wollen wir dieses Engagement nicht erschweren. Das ist auch ein Beitrag, die Mietspirale nach oben einzudämmen. Denn die Notwendigkeit, Mieterhöhungspotentiale aus Steuergründen stets voll ausschöpfen zu müssen, hätte sich damit erledigt.

Wir wollen zweitens die Beseitigung von Nachteilen für private Vermieter, die bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung stellen, indem sie Mieterhöhungspotentiale über Jahre hinweg nicht ausschöpfen. Der jetzige Zustand ist wie folgt:

Es gibt auch auf dem freien Wohnungsmarkt Mietverhältnisse, bei denen die tatsächliche Miete die Marktmiete deutlich unterschreitet. Eine beträchtliche Anzahl privater Vermieter schöpft Mieterhöhungspotentiale unter anderem aus sozialen Gründen nicht aus. Nach den Ergebnissen der Vermieterbefragung 2018 von Haus & Grund laufen 23,9 Prozent der erfassten Mietverhältnisse seit mehr als zehn Jahren ohne eine Mieterhöhung.

Unterschreitet die tatsächliche Miete 66 Prozent der ortsüblichen Vergleichsmiete, kann der Vermieter seine Aufwendungen – das heißt Schuldzinsen, Abschreibungen et cetera – aber nur noch anteilig geltend machen. Das bedeutet: Sehr günstige Mietverhältnisse werden bis jetzt steuerlich auch noch bestraft.

Unser Vorschlag: Angesichts des regional teils rapiden Mietanstiegs erscheint mehr Flexibilität angezeigt. Deshalb sollte die Teilentgeltlichkeitsgrenze auf 50 Prozent abgesenkt werden.

Unsere Vorschläge sind aus bayerischer Sicht ein sinnvoller Baustein in einem Gesamtkonzept für mehr bezahlbaren Wohnraum. Ich bitte daher um wohlwollende Prüfung und Unterstützung im Rahmen der anstehenden Ausschussberatungen. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Peter Tschent-scher: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage – federführend – dem **Finanzausschuss** sowie – mitberatend – dem **Rechtsausschuss**, dem **Wirtschaftsausschuss** und dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 16:**

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Agrarstatistikgesetzes** (Drucksache 96/19)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Wir kommen zu Ziffer 1, und zwar zunächst nur zu den Buchstaben a und b. Wer möchte diese beschließen? – Das ist eine Minderheit.

Jetzt die Buchstaben c und d! – Auch das ist eine Minderheit.

Wir kommen zu Ziffer 2. Wer möchte diese beschließen? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Wir schließen den Tagesordnungspunkt.

Wir kommen sodann zu **Punkt 17:**

Entwurf eines Gesetzes **gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch** (Drucksache 97/19)

Es liegt die Wortmeldung von Herrn Minister Görke aus Brandenburg vor.

Christian Görke (Brandenburg): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, wirksame Maßnahmen gegen illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit zu ergreifen.

Das begrüße ich.

Der Staat ist in der Pflicht, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer davor zu schützen, dass sie unterhalb des Mindestlohns bezahlt werden.

Er ist auch in der Pflicht, sie davor zu schützen, dass ihre Sozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt und ihnen damit ihre soziale Absicherung vorenthalten wird.

Der Staat ist in der Pflicht, bereits bei der Anbahnung illegaler Beschäftigung anzusetzen.

Das ist der richtige Weg. Und zu einem solchen Weg gehören nicht nur Kompetenzen, sondern auch ausreichend Kontrollpersonal, das ihn beschreitet.

Ein weiteres Ziel des Gesetzentwurfs wird die Bekämpfung des Sozialleistungsmissbrauchs sein.

Darunter sollen auch Änderungen beim Kindergeldbezug fallen. Dies überrascht zunächst, handelt es sich beim Kindergeld doch nicht um eine Sozialleistung. Das Kindergeld wird unabhängig von Bedürftigkeit gewährt, schließlich handelt sich dabei um eine einkommensteuerrechtliche Geldleistung zum Lastenausgleich. Finanzielle Belastungen von Eltern können beispielsweise dadurch entstehen, dass sie die Betreuung des Kindes organisieren müssen, weil sie arbeiten gehen oder auf Arbeitsuche sind.

Solche Belastungen entstehen auch Bürgerinnen und Bürgern von EU-Staaten, die sich in Deutschland niederlassen, um hier nach Arbeit zu suchen. Denn bekanntermaßen sind die Erfolgsaussichten auf dem Arbeitsmarkt höher, wenn man vor Ort ist, flexibel auf Terminangebote reagieren kann und nicht bloß aus der Ferne Briefe schreibt.

Doch der Gesetzentwurf will EU-Bürgerinnen und -Bürger, die von ihrem Recht Gebrauch machen, sich zur Arbeitsuche in einem anderen Land niederzulassen, jedenfalls für die ersten drei Monate vom Kindergeld ausschließen. In Fällen, in denen in dieser Zeit von „Missbrauch“ wohl überhaupt nicht die Rede sein kann, wird hier also angesetzt.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, EU-Bürgerinnen und -Bürgern in dieser schwierigen Situation das Kindergeld vorzuenthalten, macht ihnen die Suche nach einer Arbeitsstelle in Deutschland nicht einfacher. Dieser Ausschluss wurde bereits im Ausschussverfahren durch meine Kabinettskollegin Susanna

Karawanskij und meinen Kabinettskollegen Stefan Ludwig im Lichte europarechtlicher Diskriminierungsfragen kritisch beleuchtet. Obwohl wir heute über keine Empfehlung zu diesem Aspekt abstimmen, wird uns das im nächsten Durchgang durchaus beschäftigen.

Diese Debatte fällt in eine Zeit, in der quer durch die Staaten der Europäischen Union politische Kräfte eher auf Abgrenzung, Ressentiments, Rückbesinnung auf den Nationalstaat eintreten. Sie fällt in eine Zeit, in der europäische Errungenschaften gegen Abschottungstendenzen verteidigt werden müssen. Sie fällt in eine Zeit, in der wir uns die prekäre Lebensrealität vieler Menschen anschauen müssen. Wir brauchen mehr soziales Europa. In dieser Zeit müssen wir uns entscheiden, ob wir ein Symbol der Abgrenzung nach Europa senden oder ob wir ein Europa der Offenheit bleiben. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Peter Tschentscher: Vielen Dank, Herr Minister Görke!

Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ hat Herr **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Nun Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 17 Buchstabe a! – Mehrheit.

Nun noch Buchstabe b der Ziffer 17! – Mehrheit.

Jetzt bitte ich noch um das Handzeichen für alle nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

¹ Anlage 10

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 18:**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der **Psychotherapeutenausbildung** (Drucksache 98/19 [neu])

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 15.

Ziffer 14 ohne den Buchstaben a! – Mehrheit.

Bitte nun Ihr Handzeichen für den Buchstaben a! – Mehrheit.

Ihr Handzeichen für den Landesantrag! – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 16! Bitte das Handzeichen für:

Buchstabe a! – Mehrheit.

Buchstabe b! – Mehrheit.

Buchstabe c! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 29! – Mehrheit.

Ziffer 33! – Mehrheit.

Ziffer 34! – Mehrheit.

Ziffer 35! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 36.

Ziffer 37! – Mehrheit.

Ziffer 38! – Minderheit.

Ziffer 41! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 19:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Entfristung des Integrationsgesetzes** (Drucksache 99/19)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 20:**

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (**Zensusgesetz 2021** – ZensG 2021) (Drucksache 100/19)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich aus den Ausschussempfehlungen auf:

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 21:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der **Betreuer- und Vormündervergütung** (Drucksache 101/19)

Es liegt eine Wortmeldung vor von Herrn Minister Biesenbach aus Nordrhein-Westfalen.

Peter Biesenbach (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Aus guten Gründen geht unser Betreuungsrecht davon aus, dass eine Betreuung grundsätzlich von einem Familienangehörigen oder ehrenamtlich Tätigen wahrgenommen werden kann. Doch wird die Realität unseres Betreuungswesens auch von zahlreichen Fällen gekennzeichnet, in denen der normale Bürger mit dieser Aufgabe überfordert wäre und für die wir professionelle Betreuerinnen und Betreuer benötigen.

Der wichtige Stellenwert der Arbeit der freiberuflich oder in Betreuungsvereinen tätigen Betreuerinnen und Betreuer und die hiermit verbundenen Schwierigkeiten sind der Öffentlichkeit mangels eigener Betroffenheit häufig nicht bekannt. Durch die vielen intensiven Gespräche mit den unterschiedlichen Akteuren zu diesem Thema in den letzten beiden Jahren sind mir die Komplexität und Bedeutung dieser Tätigkeit in besonderer Weise bewusst geworden. Wir schätzen die Tätigkeit der beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuer sehr, und eine faire und angemessene Vergütung für beruflich geführte Betreuungen ist Nordrhein-Westfalen ein besonderes Anliegen.

Wir begrüßen daher den vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich. Auch wenn ich mir zunächst eine inhaltliche Debatte zum Betreuungswesen gewünscht hätte, bevor über die sich daraus ergebenden Vergütungsanforderungen gesprochen wird, so tragen wir angesichts des Zeitraums, der für diese Strukturdebatte absehbar noch benötigt wird, eine Regelung zum jetzigen Zeitpunkt mit.

Der Gesetzentwurf ist das Ergebnis langwieriger und schwieriger Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und den Landesjustizverwaltungen. Diese vorherige Diskussion war wichtig, denn mit den vorgeschlagenen Regelungen geht eine erhebliche zusätzliche Belastung für die Landeshäushalte einher.

Eine solche profunde Auseinandersetzung ist 2017 bedauerlicherweise im Rahmen des Gesetzentwurfs zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge und zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vollständig unterblieben.

Mit dem nun vorgelegten Gesetzentwurf sind nicht nur die Berechnungsgrundlagen für die Betreuervergütung weiterentwickelt worden. Überdies wurde auch der not-

wendigen Qualitätssteuerung im Vergütungsrecht teilweise Rechnung getragen.

Erfreulich stimmt insbesondere, dass der Bund als Berechnungsmaßstab für die Bestimmung einer angemessenen Betreuervergütung die durchschnittlichen Refinanzierungskosten eines Betreuungsvereins für das Führen von rechtlichen Betreuungen heranzieht und sie tariflich nachvollziehbar einordnet.

Überdies bewerten wir auch die vorgesehene Modernisierung des Heimbegriffs positiv. Hierdurch wird nicht nur einem sich längst gewandelten Sprachgebrauch Rechnung getragen. Es bildet vielmehr die Vielfalt an Wohnmöglichkeiten, die bereits heute existieren, besser ab. Auch die Umstellung des Vergütungssystems weg von einer Kombination von Stundensatz und Stundenansatz hin zu Vergütungspauschalen kann mitgetragen werden.

Nicht jede im Gesetzentwurf zur Berechnung der Vergütung angeführte Einzelposition findet allerdings unsere uneingeschränkte Zustimmung. Insbesondere ist der für die Vergütungserhöhung berechnete Refinanzierungsstundensatz nach unserer Einschätzung nicht überzeugend:

Die Aufschläge für Overhead-Kosten und Sachkosten legen letztlich nahe, dass die Betreuung in größeren Einheiten aufwendiger ist als beim Einzelbetreuer. Synergiepotentiale werden damit ignoriert. Tatsächlich genügte daher wohl ein niedrigerer Stundensatz, um den Vereinen eine Refinanzierung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ermöglichen.

Nordrhein-Westfalen trägt den Gesetzentwurf im Ergebnis dennoch mit, da durch die Erhöhung in der vorgesehenen Höhe – nach alter Terminologie – auch die Stundenansätze im Rahmen der Fallpauschalen erhöht werden und damit mehr Zeit je Betreuung zur Verfügung steht. Nach unseren Berechnungen erhöht sich der bisher seitens der BMJV-Studie „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ festgestellte durchschnittlich vergütete Zeitaufwand von 3,3 Stunden auf nun 3,55 Stunden pro Betreuung und Kalendermonat.

Diese zusätzliche Zeit verbessert die Qualität der Betreuungsarbeit im Interesse der betroffenen Menschen und ist nach unserer Einschätzung so bemessen, dass der von der BMJV-Studie ermittelte Mehrbedarf für das erste Jahr einer Betreuung vollumfänglich abgedeckt wird.

Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Anpassung der Betreuervergütung um durchschnittlich 17 Prozent wird den selbständigen Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern sowie den Betreuungsvereinen für die nächsten Jahre eine substantielle Verbesserung ihrer Belastungs- und Einkommenssituation verschaffen. Die neue Vergütung sichert ihnen auch mittelfristig ein angemessenes Einkommen. Der Entwurf nimmt als Bemessungszeit-

punkt für die Refinanzierungskosten die ab dem 1. März 2020 geltenden Tarifregelungen mit einem zusätzlichen Aufschlag von 2 Prozent für weitere Tarifentwicklungen bis zum Jahre 2021 vorweg.

Zudem geht der Entwurf davon aus, dass für eine Refinanzierung einer Vereinsbetreuerstelle durchschnittlich 40,5 Betreuungen pro Vollzeitkraft geführt werden müssen. Nach den Feststellungen der vorerwähnten Studie ergibt sich jedoch eine durchschnittliche Anzahl von 48 Betreuungen je Vereinsbetreuer-Vollzeitstelle.

In der Sachverständigenanhörung im nordrhein-westfälischen Landtag im März 2019 wurden sogar durchschnittlich 50 Betreuungen pro Vereinsbetreuer-Vollzeitkraft genannt. Damit liegen die tatsächlichen durchschnittlichen Einnahmen erheblich über dem vom Gesetzentwurf angenommenen Betrag. Soweit insbesondere Betreuungsvereine in diesem Zusammenhang einen ungerechten Fallmix, das heißt die Übertragung von besonders schwierigen und zeitaufwendigen Fällen, beklagen, sind die Vereine aufgerufen, entweder gegenüber den kommunalen Betreuungsbehörden auf einen gerechten auskömmlichen Fallmix hinzuwirken oder gegebenenfalls von den Kommunen eine separate Kompensation für die entsprechende Übernahme zu fordern.

Meine Damen und Herren, die nunmehr gefundene Vergütungsregelung bedeutet nicht das Ende des Reformbedarfs im Betreuungsrecht. Vielmehr hat das weitere Forschungsvorhaben des BMJV zum Erforderlichkeitsgrundsatz insbesondere aufgezeigt, in welchen Bereichen im Verantwortungsbereich der Sozialverwaltung Handlungsbedarf besteht, um den Schritt in die rechtliche Betreuung zu vermeiden.

Die hier bestehenden Potentiale zu nutzen ist letztlich ein verfassungsrechtliches Gebot, gleich ob sie für 5 oder 25 Prozent der aktuellen Betreuungsfälle gelten.

Ich appelliere daher an alle Protagonisten im Betreuungswesen, sich nunmehr mit dem gleichen Engagement wie in der Vergütungsdebatte in die Diskussion zur Strukturreform im Betreuungsrecht aktiv einzubringen. Diese Debatte sind wir den betroffenen Menschen zur Vermeidung unnötiger Betreuung und zur Stärkung ihres Selbstbestimmungsrechts schuldig.

Amtierender Präsident Dr. Peter Tschent-scher: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Lange aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Christian Lange, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem Gesetzentwurf zur Anpassung der Betreuer- und

Vormündervergütung setzen wir die Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag um, die Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit Ihnen, den Ländern, zu stärken und für eine angemessene Vergütung der Berufsbetreuer zeitnah Sorge zu tragen.

Er sieht hierzu eine Erhöhung der seit mehr als 13 Jahren – ich wiederhole: seit mehr als 13 Jahren – unveränderten Vergütung der beruflichen Betreuerinnen und Betreuer um durchschnittlich 17 Prozent in einem modernisierten System von monatlichen Fallpauschalen vor.

Diese Erhöhung gilt entsprechend auch für die Vergütung von Berufsvormündern, Pflegern und Verfahrenspflegerinnen.

Die vorgesehene Vergütungsanpassung hat Auswirkungen auf rund 2.800 Vereinsbetreuer und circa 13.100 selbständige Berufsbetreuer, die sich täglich um die rechtlichen Angelegenheiten der ihnen von den Betreuungsgerichten anvertrauten Menschen kümmern. Menschen, die aufgrund einer Krankheit oder Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, brauchen die Unterstützung der rechtlichen Betreuer, um am Rechtsverkehr teilnehmen und ein möglichst selbstbestimmtes Leben nach ihren eigenen Wünschen führen zu können. Die rechtlichen Betreuer nehmen in diesem Rahmen eine höchst verantwortungsvolle Aufgabe wahr. Sie haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung ihrer Tätigkeit.

Lassen Sie mich deshalb an dieser Stelle – auch im Namen der Bundesregierung – ausdrücklich Dank und Anerkennung für diese segensreiche Tätigkeit aussprechen!

Meine Damen und Herren, eine angemessene Vergütung der beruflichen Betreuer ist ein wichtiger Baustein, um eine qualitativ hochwertige Betreuungsarbeit zu gewährleisten. Insbesondere die Betreuungsvereine und die bei ihnen angestellten Vereinsbetreuer sind hierfür ein Garant. Als Orientierungspunkt für den Erhöhungsrahmen von 17 Prozent haben wir daher die Kosten gewählt, die bei den Betreuungsvereinen zur Refinanzierung einer Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle im Vergleich zur aktuell durchschnittlichen Vergütung anfallen.

Die Verteilung dieses Erhöhungsrahmens erfolgt zudem nach qualitativen Gesichtspunkten, indem die erste Zeit einer Betreuung proportional höher vergütet wird, um den rechtlichen Betreuern mehr Ressourcen für die Erledigung ihrer Aufgaben zu Beginn einer Betreuung zur Verfügung zu stellen. Damit wollen wir insbesondere erreichen, dass von den Betreuern möglichst frühzeitig die richtigen Weichenstellungen zur Stabilisierung und Verbesserung der Lebenssituation der betreuten Menschen gelegt werden können und diese die notwendige Unterstützung zur Selbsthilfe erhalten.

Der Gesetzentwurf setzt damit klare Anreize für eine qualitativ gute Betreuung.

Meine Damen und Herren, die heute hier zur Abstimmung stehenden Empfehlungen der Ausschüsse, die Änderungen beim Inkrafttreten und der Evaluierung des Gesetzes vorschlagen, lehnt die Bundesregierung ab.

Ziel des Gesetzes ist eine zeitnahe Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung. Aus Sicht der Bundesregierung bedarf es zur Umsetzung des Gesetzes keiner wesentlichen Anpassungszeit, so dass ein möglichst schnelles Inkrafttreten des Gesetzes angestrebt wird. Ich wiederhole mich gerne noch einmal: nach 13 Jahren, in denen bislang keine Anpassung erfolgt ist! Wir meinen auch, dass der Diskussionsprozess seit Jahren läuft; mein Vorredner hat zu Recht auch auf die letzte Wahlperiode des Deutschen Bundestages hingewiesen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Evaluierungsklausel stellt aus Sicht der Bundesregierung einen angemessenen Kompromiss dar zwischen den Interessen der Länder und den Bedenken von Betreuungsvereinen und Betreuern, eine Evaluierungsklausel ohne ein konkretes Enddatum könnte eine nächste Prüfung der Anpassung der Vergütung über viele Jahre hinauszögern. Vor diesem Hintergrund sollte an der Regelung des Regierungsentwurfs festgehalten werden.

Im Hinblick auf die übrigen Änderungspetita ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzentwurf die bisherige Vergütungssystematik beibehält. Die hiervon abweichenden Vorschläge des Bundesrates können im seit Juni 2018 unter Leitung unseres Hauses, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, durchgeführten Diskussionsprozess zu „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ erörtert werden. Auch die von Ihnen angesprochenen Themen zur Optimierung des Betreuungsrechts sind Gegenstand dieses Diskussionsprozesses und werden dort auch unter Einbeziehung von konkreten Vorschlägen der teilnehmenden Landesjustiz- und -sozialressorts intensiv besprochen.

Ich bitte Sie deshalb, im Sinne der seit mehr als 13 Jahren auf ihre Vergütungsanpassung wartenden Betreuerinnen und Betreuer zu entscheiden. Wir meinen, sie dürfen nicht länger darauf warten. – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Peter Tschent-scher: Vielen Dank!

Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ hat Herr **Staatsminister Gemkow** (Sachsen) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschuss-empfehlungen.

Ich beginne mit Ziffer 1, die wir in mehreren Schritten abstimmen.

Zunächst bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 1 Buchstaben a, b und c gemeinsam! – Mehrheit.

Nun bitte Ziffer 1 Buchstabe d! – Mehrheit.

Jetzt bitte Ihr Handzeichen für den Eingangstext von Ziffer 1 Buchstabe e sowie die Doppelbuchstaben aa und bb gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc! – Minderheit.

Ziffer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe dd! – Minderheit.

Schließlich noch Ziffer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe ee! – Mehrheit.

Wir kommen zu Ziffer 2. – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir schließen diesen Punkt.

Wir kommen zu **Punkt 22:**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der **Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen** (Drucksache 134/19)

Es gibt keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

¹ Anlage 11

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 24:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über **Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen** (Drucksache 121/19)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Hieraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 26:

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 10. Oktober 2018 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen (Vertragsgesetz zur **Deutsch-Polnischen Vereinbarung über Umweltprüfungen**) (Drucksache 104/19)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Wer für diese Stellungnahme ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit stelle ich fest, dass der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** erhoben hat.

Tagesordnungspunkt 28:

Reflexionspapier der Kommission: Auf dem Weg zu einem **nachhaltigen Europa** bis 2030
COM(2019) 22 final
(Drucksache 63/19)

Das Wort hierzu hat Frau Staatsrätin Hiller aus Bremen.

Ulrike Hiller (Bremen): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist Freitag, und heute sind trotz Ferienzeit in einigen Regionen wieder viele junge Menschen in Europa auf die Straße gegangen, um für eine bessere Welt zu demonstrieren. Sie haben erkannt, dass für die Zukunft unserer Welt endlich grundlegende Veränderungen notwendig sind.

Nachhaltigkeit ist dabei schon seit einigen Jahren ein Thema in Deutschland, aber auch in Europa. Mit dem Begriff der Nachhaltigkeit verbinden wir häufig eine ökologische Nachhaltigkeit. Wichtig aber ist, auch die soziale und ökonomische Nachhaltigkeit mit zu sehen. Alles bedingt sich und gehört zusammen. Nur Klimaschutz allein reicht nicht. Fairer Handel und faire Wirtschaft, soziale Gerechtigkeit, Zugang zu Ressourcen und Bildung und ein selbstbestimmtes Leben gehören immer zusammen.

Auch die Europäische Union und ihre 27 Mitgliedstaaten haben sich zur Agenda 2030 der Vereinten Nationen von 2015 und den darin enthaltenen „17 Zielen für eine bessere Welt“ bekannt, somit natürlich auch Deutschland und die deutschen Länder.

Das 17. Ziel verpflichtet alle, sich bei der Umsetzung zu engagieren, ob international, national, lokal, kommunal oder privat. Da wir damit auch in der Pflicht sind, mit unseren weltweiten Partnern eine gemeinsame Strategie für die Umsetzung zu entwickeln, haben gerade die Länder, Städte und Gemeinden mit ihren lebendigen weltweiten Partnerschaften und internationalen Projekten einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung zu leisten.

In der Freien Hansestadt Bremen haben wir Anfang März unsere 2. Städtepartnerschaftskonferenz durchgeführt. Wir wollen, da die Ergebnisse und konkreten Erfahrungen so ergiebig waren, diese Konferenz mit unseren 15 Partnern alle zwei bis drei Jahre fortführen, um bis 2030 wirkliche Veränderungen zu erreichen und zu einem gemeinsamen Erfolg zu kommen.

Wir freuen uns sehr, dass diese Form der konkreten Umsetzung schon von weiteren Städten – ich nenne Mannheim, Koblenz, Freiburg – genutzt wurde. Sehr gern stehen wir bereit, andere Kommunen und Länder bei der Umsetzung mit den Städtepartnerschaften zu unterstützen.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, es hat fast vier Jahre gedauert, bis dieses Thema mit dem vorliegenden Reflexionspapier der Europäischen Kommission für ein nachhaltigeres Europa bis 2030 in Europa angekommen ist. Das ist zu lange und darf nicht durch die Europawahl am 26. Mai weiter verzögert werden, sondern muss nun endlich konsequent und zügig fortgesetzt werden. Der deutsche Vorsitz der EU-Ratspräsidentschaft

2020 muss dabei eine wichtige Rolle spielen. Denn die 17 Ziele für eine bessere Welt sind Verpflichtung und Ansporn, unsere Anstrengungen in allen Politikfeldern und auf allen politischen Ebenen zu verstärken.

So möchte ich noch für die Verknüpfung der Haushalte mit den 17 Zielen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene werben. Die Freie Hansestadt Bremen plant mit der Einführung des digitalen Haushalts genau das zu tun. Dadurch wird sichtbar, wo wir mit der Nachhaltigen Entwicklung stehen und wie stark wir uns schon jetzt zu welchen Zielen engagieren.

Sehr geehrte Damen und Herren, wenn wir über Nachhaltigkeit reden, dürfen wir, wie schon erwähnt, nicht beim Klimaschutz aufhören. Eine nachhaltige, bessere Welt muss auch eine gerechtere Welt sein. Hier möchte ich das 1. Ziel benennen: „Armut in all ihren Formen und überall beenden“.

Wir sind hier, was Deutschland angeht, mit dem Starke-Familien-Gesetz heute Morgen einen weiteren Schritt gegangen. Das ist gut. Europa ist eine der reichsten Regionen der Welt, doch auch bei uns ist fast jeder vierte Mensch von Armut bedroht. Auch innerhalb eines reichen Landes wie Deutschland gibt es wirtschaftliche Ungleichheiten, Ausgrenzung und Armut, die es engagiert zu bekämpfen gilt im Sinne der Erreichung des 10. Ziels, die Ungleichheit weltweit zwischen den Staaten, aber auch innerhalb der Staaten zu beseitigen. Die Europäische Säule sozialer Rechte bietet einen wichtigen Orientierungsrahmen auf der europäischen Ebene, um soziale Nachhaltigkeit aktiv umzusetzen.

Auch das vielfältige Engagement der Zivilgesellschaft muss gewürdigt, unterstützt und eingebunden werden. Gerade lokale Initiativen, Nichtregierungsorganisationen und viele Unternehmen arbeiten seit langem für eine bessere Welt und für eine nachhaltige Entwicklung. Dieses häufig ehrenamtliche Engagement muss weiter gestärkt, ausgebaut und auch gewürdigt werden.

Bremen vergibt seit 1988 alle zwei Jahre den Bremer Solidaritätspreis an Personen und Initiativen aus Ländern des globalen Südens, die sich für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Einhaltung der Menschenrechte einsetzen. Die Ausgezeichneten gehen in ihrem Engagement oft große persönliche Risiken ein, wenn sie Missstände vor Ort kritisieren. Sie werden häufig auch von der eigenen Regierung zum Teil massiv unter Druck gesetzt. Dies verfolgen wir gerade voller Sorge am Beispiel unserer diesjährigen Preisträger aus Honduras. Die Menschenrechtsanwälte Victor Antonio und Martín Fernández Guzmán verteidigen die Rechte indigener Bevölkerungsgruppen bei der Umsetzung von Großprojekten vor Ort und werden dafür aktuell in den sozialen Medien persönlich und namentlich diffamiert und bedroht.

Das zeigt, wie wichtig internationale Partnerschaften und internationale Solidarität sind.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie uns die 17 Ziele engagiert gemeinsam angehen, und zwar auf allen Ebenen: lokal, regional, national, europäisch und international!

Frans Timmermans, Erster Vizepräsident der Europäischen Kommission, hat es in dieser Woche in Brüssel treffend ausgedrückt: Das nächste Jahrzehnt ist für die Zukunft Europas und der Welt entscheidend, und die nachhaltige Entwicklung sollte im Mittelpunkt des Handelns stehen.

Die vorliegenden Ausschussempfehlungen des Bundesrates sollen dazu dienen, die Umsetzung der 17 Ziele auch auf europäischer Ebene konstruktiv zu begleiten. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Peter Tschentscher: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Herr **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen) hat eine **Erklärung zu Protokoll**¹ abgegeben.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Ziffer 19! – Minderheit.

Ziffer 20, zunächst ohne den letzten Satz! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für den letzten Satz der Ziffer 20, zunächst ohne den Passus „sowie zur Begrenzung des klimaschutzpolitisch bedenklichen Wachstums des Luftverkehrs“! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für den soeben genannten Passus in dem letzten Satz der Ziffer 20! – Minderheit.

Ziffer 27! – Minderheit.

Ziffer 28! – Minderheit.

Ziffer 29! – Minderheit.

Ziffern 30 bis 32 gemeinsam! – Minderheit.

Ziffern 33 bis 36 gemeinsam! – Minderheit.

¹ Anlage 12

Ziffer 37! – Minderheit.

Ziffer 38! – Minderheit.

Ziffern 39 und 40 gemeinsam! – Minderheit.

Ziffer 41! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 29**:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des **Mehrjährigen Finanzrahmens** für die Jahre 2021 bis 2027
COM(2018) 322 final
(Drucksache 167/18)

Hierzu haben wir Wortmeldungen. Zunächst Herr Bürgermeister Lederer aus Berlin.

Dr. Klaus Lederer (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Beratungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen für die EU nach 2020 dürften so ziemlich zur zentralen finanzpolitischen Entscheidung für die nächsten Jahre führen.

Sie finden allerdings statt in einer Zeit, in der der Ausstieg eines Mitgliedstaats der Europäischen Union verhandelt wird, und insgesamt in einer Situation ziemlicher Unsicherheit. Vor uns liegt eine Parlamentswahl, das heißt: Die Frage, wann die Gremien der Europäischen Union wieder in der Lage sein werden, sich neu konstituiert mit der Sache zu befassen, ist derzeit noch völlig offen. Auch schreitet die Bundesregierung nicht ganz so voran, wie es der Koalitionsvertrag der beiden die Bundesregierung stellenden Parteien nahegelegt hat.

Der Berliner Senat unterstützt viele Aussagen der heute zur Verabschiedung anstehenden Bundesratsentscheidung. Einige Punkte sehen wir allerdings durchaus auch kritisch. Insgesamt fokussiert der Beschluss unseres Erachtens sehr auf die Interessen der deutschen Länder als Nutznießer und Verwalter von EU-Fondsmitteln.

Das ist okay, reicht aber nicht aus. Denn dabei wird verkannt, dass der zukünftige Mehrjährige Finanzrahmen auch das Instrument sein sollte, um angesichts des Erstarkens nationalistischer und populistischer Kräfte in Europa Demokratie und Rechtsstaatlichkeit als die die Union tragenden Prinzipien zu fördern und zu stärken.

Der Senat von Berlin setzt sich daher für einen Mehrjährigen Finanzrahmen nach 2020 ein, der seinen Fokus auf Innovation, Nachhaltigkeit und die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts legt, somit auf eine Investition in das geeinte, in das soziale Europa.

Dazu wird die Fortführung der europäischen Kohäsionspolitik ab dem Jahr 2020 für alle Regionen unter besonderer Beachtung städtischer Ballungsräume mit einer angemessenen Finanzausstattung unterstützt. Die besondere Beachtung urbaner Räume darf aber nicht die Vernachlässigung nichtstädtischer, ländlicher Regionen bedeuten. Gerade vor dem Hintergrund des eingangs Gesagten gilt: Kohäsion und Angleichung der Lebensverhältnisse wird zentral sein für die Entwicklung der Europäischen Union.

Zudem fordern wir mehr Haushaltsmittel für Forschung und Innovation im nächsten Forschungsrahmenprogramm.

Der Senat von Berlin unterstützt darüber hinaus nachdrücklich die Schaffung einer symmetrisch wirkenden Stabilisierungsfunktion auf europäischer Ebene, um die Funktionsfähigkeit und damit auch die Steuerung der Wirtschafts- und Währungsunion zu stärken. Innerhalb der Europäischen Union gibt es einen Wettbewerbsraum, einen gemeinsamen Markt. Das kann alles nur funktionieren, wenn reguliert wird und wenn es Sicherheitsmechanismen gibt – zumindest das dürfte uns die Wirtschafts- und Finanzkrise der Jahre 2008 ff. gelehrt haben –, vor allem aber soziale Mindeststandards und Ausgleichsmechanismen. Da bin ich ganz bei der grundsätzlichen Herangehensweise der Kollegin Hiller beim letzten Tagesordnungspunkt. Den Beschluss des Europäischen Rates vom vergangenen Dezember, den Kern eines Eurozonenbudgets nun im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens anzusiedeln, erachten wir daher als einen ersten Schritt hin zu einer solchen Stabilisierungsfunktion. Die Mittel des Eurozonenbudgets könnten genutzt werden, um etwa Krisenländern die nationale Kofinanzierung von EU-Förderprogrammen zu ermöglichen.

Auch der nun angestrebten Verknüpfung des Europäischen Semesters mit der Kohäsionspolitik stehen wir durchaus positiv gegenüber. Allerdings sollten im Rahmen des Europäischen Semesters keine Festlegungen getroffen werden, die eine bestimmte Allokation der Mittel über die nationale Ebene hinaus präjudizieren.

Sie sehen, wie technisch die Diskussion geführt wird. Ich finde, es sollte auch einfacher gehen – im Interesse der Menschen in Europa, für die die Folgen von extremer Bedeutung sind.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, angesichts der verstärkten Verknüpfung des Europäischen Semesters mit der Kohäsionspolitik hat sich Berlin wie die anderen Länder dafür eingesetzt, dass die Bundesländer insgesamt innerstaatlich stärker in den Prozess des Europäischen Semesters einbezogen werden. Darauf sollten wir bestehen.

Ein weiterer Aspekt, den wir als wesentlich erachten, um zu einem ausgewogenen Mehrjährigen Finanzrahmen zu kommen, der auch die notwendige Zustimmung des

Europäischen Parlaments findet, ist die Frage der Eigenmittelobergrenze, die Frage nach neuen Eigenmitteln.

Wir finden den von der Europäischen Kommission gemachten Vorschlag, dass künftig Einnahmen beziehungsweise Gebühren, die aus der Umsetzung „originärer Aktivitäten auf europäischer Ebene“ resultieren, zum Beispiel die Gebühren aus dem European Travel Information and Authorisation System (ETIAS) beziehungsweise aus wettbewerbsrechtlichen Verfahren, dem EU-Haushalt direkt zufließen sollen, gut und mehr als bedenkenswert, ebenso wie den Grundsatz der nationalen Kofinanzierung bei allen Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) und Europäischen Garantiefonds einzuführen.

Meine Damen und Herren, der Bundesrat bestätigt heute seine frühere Positionierung und geht dabei auch auf aktuelle Aspekte der Diskussion ein. Wichtig wird sein, die Länder in die weitere Diskussion einzubeziehen. Wichtig wird vor allem sein, die Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen zu einem möglichst schnellen und guten Ende zu bringen, damit die Unsicherheit aufhört und wir nicht wieder in eine Situation hineingeraten, in der im Grunde die Haushaltsdurchführung schon beginnt, ohne dass ihre Grundlagen klar sind. – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Peter Tschent-scher: Vielen Dank!

Herr Minister Holthoff-Pförtner aus Nordrhein-Westfalen.

Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Europa befindet sich in einer historischen Situation: Die EU-Parlamentswahl und die Antwort auf die Frage, ob ein Brexit erfolgt oder nicht, wird Europa auf lange Zeit prägen.

Die Debatte um den Brexit darf uns aber nicht davon abhalten, das zu tun, was für Europa wichtig ist. Denn bei jeder Brexit-Entscheidung bleiben wir in der Verpflichtung, Europa weiter zu gestalten und die Gestaltung zu verantworten. Deshalb ist es notwendig, nicht nur über den Brexit zu reden, sondern genauso über den Mehrjährigen Finanzrahmen zu diskutieren; denn dieser wird wichtige Weichen stellen für die Zukunft der Europäischen Union. Die Verteilung der Haushaltsmittel ist kein technisches Problem, sondern sie bestimmt das Handeln der Europäischen Union. Deshalb müssen wir Länder unsere Prioritäten deutlich machen und vor allem öffentlich diskutieren.

Als diesjährigem Vorsitzland der Europaministerkonferenz war es uns ein wichtiges Anliegen, den Mehrjährigen Finanzrahmen noch einmal im Bundesrat zu thematisieren. Ich danke insbesondere der EMK-Berichterstatter-

gruppe, die sich bereits seit 2016 mit den Themen MFR und Zukunft der Strukturpolitik beschäftigt.

Vor knapp einem Jahr, im Mai 2018, hat die Europäische Kommission ihre Vorschläge für einen neuen Mehrjährigen Finanzrahmen veröffentlicht. Darauf folgte ein großes Paket an sektorspezifischen Verordnungen.

Die Länder waren schon damals gut vorbereitet und haben früh ihre Interessen aufgezeigt. Bereits im Juli haben wir in einer Stellungnahme zum MFR sehr deutlich gemacht, worauf es uns in den nächsten Jahren in der Europäischen Union ankommt:

Wir wollen einen Haushalt, der Innovation und Zukunftsfähigkeit fördert, gleichzeitig aber auch Sicherheit und Stabilität unterstützt.

Wir wollen einen Haushalt, der die neuen Herausforderungen mutig angeht, ohne die alten Herausforderungen zu ignorieren.

Wir wollen einen modernen, effizienten Haushalt, der uns Ländern die Konzentration auf das Wesentliche erlaubt. Das Wesentliche ist, den Mehrwert Europas den Menschen tagtäglich sichtbar und stärker erfahrbar zu machen.

Seit der ersten Länderstellungnahme ist sehr viel in Bewegung geraten in Gesprächen zwischen den Institutionen und Mitgliedstaaten. Sowohl bei den Verhandlungen der sektoralen Verordnungen als auch durch die Erarbeitung der sogenannten Verhandlungsbox zum MFR wurden erste Fortschritte erreicht.

Das Europäische Parlament hat bereits zu allen wesentlichen Vorschlägen Stellung genommen.

Für eine Reihe sektoraler Verordnungen wurden auch im Rat partielle Einigungen beschlossen.

Aber: Zu den wichtigen Verordnungen wie den Neuregelungen für die Strukturfonds und der Gemeinsamen Agrarpolitik ist ein Abschluss der Verhandlungen aktuell nicht absehbar. Deshalb müssen wir Länder unsere Anliegen immer wieder deutlich artikulieren – gegenüber der Bundesregierung genauso wie gegenüber den europäischen Institutionen. Die Stellungnahme, die uns heute zur Abstimmung vorliegt, greift gezielt Punkte auf, zu denen die Beratungen im Rat oder die Positionierung der Bundesregierung eine Betonung unserer Länderposition erfordert.

Essentiell sind für uns Länder die Struktur- oder auch Kohäsionspolitik inklusive der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in den INTERREG-Programmen sowie die Gemeinsame Agrarpolitik. Denn die Förderprogramme werden durch unsere Behörden umgesetzt. Sie sind bei uns vor Ort sichtbar und erlebbar. Niemand anderes

als wir kann also besser berichten, was vor Ort in der nächsten Förderperiode wichtig ist.

Primärer Adressat der Stellungnahme ist die Bundesregierung, die unsere Interessen im Rat vertritt. Ich möchte bei dieser Gelegenheit die gute Zusammenarbeit mit der Bundesregierung bei diesem Punkt nicht unerwähnt lassen.

Nach wie vor bedaure ich es aber sehr, dass die Bundesregierung der Benennung eigener Beauftragter der Länder für die Begleitung der Verhandlungen im Rat nicht zugestimmt hat.

Zugleich freue ich mich, dass es der EMK gelungen ist, eine informelle Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu den MFR-Verhandlungen einzurichten. Die Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und den Ländern funktioniert in diesem Rahmen sehr gut.

Es ist gut, dass die Bundesregierung die von der Praxis geprägte Sichtweise der Länder berücksichtigt. Denn bei uns vor Ort wird die EU durch erfolgreiche Projekte wahrgenommen.

Eine erfolgreiche Förderpolitik in den Ländern kann nur gelingen, wenn die richtigen Voraussetzungen auf europäischer Ebene geschaffen werden. Deshalb verleihen wir unseren Forderungen mit der heutigen Stellungnahme nochmals Nachdruck: Wir fordern eine angemessene finanzielle Ausstattung, einen reibungslosen Übergang in die nächste Förderperiode, eine Vermeidung unverhältnismäßiger Mittelverluste für Übergangsregionen, eine Anhebung der Kofinanzierungsraten gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag und die Vermeidung überproportionaler Kürzungen der 2. Säule der Agrarpolitik.

Wir wollen weiterhin zukunftsfähige Regionen, die sich auch gegenüber neuen Herausforderungen behaupten können. Auch dazu tragen die Fördermittel der Europäischen Union bei.

Lassen Sie mich zum Abschluss noch einen grundsätzlichen Gedanken hinzufügen:

Über den MFR wird am Ende das Europäische Parlament entscheiden. Die Zustimmung des Parlaments ist für das Inkrafttreten des MFR notwendig. Es ist klar, dass sich damit nicht das aktuelle, sondern das neue Europaparlament befassen wird. Damit möchte ich noch einmal auf die große Bedeutung der Europawahl hinweisen, darauf, dass sie auch hier über die Zukunft des Kontinents entscheidet, über das Europa, in dem wir leben wollen und das wir mitverantworten wollen. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Dr. Peter Tschent-scher: Vielen Dank!

Das Wort hat Frau Ministerin Honé aus Niedersachsen.

Birgit Honé (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir waren uns – darauf hat der geschätzte Kollege Holthoff-Pförtner hingewiesen – bei der Europaministerkonferenz einig, dass wir für die künftige Ausgestaltung des Mehrjährigen Finanzrahmens einen Bundesratsbeauftragten brauchen. Leider gab es hier aber keine Einigung mit dem Bund.

Das Argument der mangelnden Betroffenheit der Länder können wir allerdings nicht nachvollziehen. Zumindest ist es uns gelungen – das ist ein Schritt in die richtige Richtung, denke ich –, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung der Länder zu spezifischen Themen im Rahmen der Beratungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen einzurichten.

Wir befassen uns mit dem hier vorliegenden Antrag insgesamt zum dritten Mal im Bundesrat mit den Vorschlägen der Europäischen Kommission zum MFR nach 2020. Im Juli 2018 und im Februar dieses Jahres haben wir im Rahmen der Europaministerkonferenz bereits Anträge für den Bundesrat vorbereitet, die hier erfolgreich verabschiedet wurden. Wir haben nun über einen weiteren Antrag zu entscheiden, der sich mit dem künftigen Mittelfristigen Finanzrahmen befasst und die Länder-sichtweise nochmals deutlich werden lässt.

Die für Niedersachsen entscheidenden Punkte möchte ich gern erläutern:

Der Bedarf der Regionen an Planungssicherheit und an Gestaltungsfreiraum liegt uns allen am Herzen. Theoretisch sehen das auch die Verhandlungspartner auf europäischer Ebene so, aber finanzielle Interessen scheinen derzeit so stark im Vordergrund zu stehen, dass die Praktikabilität aus den Augen verloren geht. Wir müssen immer wieder den Finger in die Wunde legen. Wir alle wollen mit den europäischen Geldern europäischen Mehrwert und europäische Ziele verfolgen. Alle Regionen wollen dies. Deshalb haben die Kohäsionsmittel gerade in dieser Zeit der Europaskepsis eine massive Bedeutung.

Es geht darum, dass wir unsere guten Projekte nicht nur, aber gerade in den ländlichen Räumen weiter fortsetzen können und dass wir zu einer deutlichen Reduzierung der Bürokratie, was uns immer wieder vorgehalten wird, kommen. Aber es ist derzeit noch nicht ersichtlich, dass der schon spürbare Wille, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, in den Vorschlägen tatsächlich umgesetzt wird. Die großen Schritte fehlen noch, auch hier in der Balance zwischen Finanzverantwortung und Rechtmäßigkeit der Mittelverwendung einerseits sowie Alltagstauglichkeit und Aufwandsreduzierung andererseits.

Die späte Verabschiedung der Rechtsgrundlagen wird erhebliche Auswirkungen auf die Förderperiode haben. Der Zeitplan wird uns in der Praxis und der Umsetzung Sorgen bereiten. Wir werden wieder mindestens ein Jahr verlieren, bevor wir wirklich loslegen können. Jede Verschiebung der Einigung auf europäischer Ebene verschiebt den Beginn der neuen Förderperiode. Im Bereich der Landwirtschaft gehen wir gemeinsam über alle drei Ebenen hinweg davon aus, dass wir frühestens 2023 anfangen können. Damit verlieren wir zwei Jahre in der Förderperiode.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, das ist alles andere als Planungssicherheit. Der Gedanke an Übergangsvorschriften liegt also nahe.

Das Europäische Semester bietet einerseits Orientierung, schränkt andererseits aber auch den Gestaltungsspielraum erheblich ein, wenn die Vorgaben der Europäischen Kommission zu eng sind. Die Verordnungsentwürfe geben uns Spielraum, mit dem wir verantwortungsvoll umgehen werden.

Wir Länder ermitteln die Bedarfe unserer Regionen, um die Mittel aus den europäischen Strukturfonds wirtschaftlich sinnvoll und nachhaltig einzusetzen. Dabei haben wir die übergeordneten Ziele der EU im Blick. Dies geben die Vorschriften richtigerweise auch so vor. Wir lehnen das Europäische Semester also keinesfalls ab. Wir erkennen ebenfalls an, dass seine Bedeutung steigen muss. Die Verknüpfung und damit einhergehend die große Einflussnahme der Kommission geht uns allerdings deutlich zu weit.

Besondere Bedeutung bekommt die Verknüpfung des Europäischen Semesters mit der Kohäsionspolitik durch die Vorschriften zur Halbzeitüberprüfung und den Umstand, dass nur Mittel für die ersten fünf Jahre verplant werden können. Wer weiß, liebe Kolleginnen und Kollegen, wie aufwendig, umständlich und langwierig Änderungsanträge und Genehmigungsverfahren sind, wird nachvollziehen, weshalb ich dies kritisiere.

Da hilft auch der derzeitige Kompromissvorschlag nicht weiter, dass die Mittel für die letzten beiden Jahre zur Hälfte eingeplant werden dürfen. Durch den 50-prozentigen Mittelzuwachs in den Jahren 2026 und 2027 müssen sämtliche Finanztabellen und Indikatoren angefasst werden, in denen die Mittel eingesetzt werden sollen. So ein Änderungsverfahren dauert in der Regel neun bis zwölf Monate.

Nun kommt wiederum die Verknüpfung mit dem Europäischen Semester ins Spiel. Aus dem Semester 2024 werden wir wieder verpflichtende Vorgaben für die Änderung in 2025 bekommen. Wer geht nicht davon aus, dass es wieder Forderungen nach Investitionen und Innovationen sein werden? Die Vorgaben aus dem Europäischen Semester 2019 werden nicht so schnell umgesetzt sein. Das heißt, mit den Mitteln der Jahre 2026 und 2027

werden wir kaum investive und innovative Maßnahmen fördern können.

Aber auch der späte tatsächliche Start der Förderperiode macht eine Rückkehr zur n+3-Regel zwingend notwendig, wenn wir verstärkt investieren wollen, damit die Regionen wieder Innovationsführer in Europa werden.

Um die Kernpunkte noch einmal zusammenzufassen:

Wir sind für das Europäische Semester, aber gegen eine zu starke Verknüpfung mit der Kohäsionspolitik.

Wir sind für eine Halbzeitüberprüfung, aber auch für die Einplanung sämtlicher Mittel für die gesamte Förderperiode und nicht für 5+2 bei der Programmaufstellung.

Wir sind für die Wiedereinführung der n+3-Regel.

Und wir setzen uns für die Stärkung des europäischen Mehrwerts, aber gegen eine Konditionalisierung mit den Kohäsionsmitteln in der von der Kommission vorgelegten Weise ein.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Dr. Peter Tschent-scher: Vielen Dank!

Je eine **Erklärung zu Protokoll**¹ abgegeben haben Herr **Minister Hermann** (Baden-Württemberg) und Herr **Minister Professor Dr. Willingmann** (Sachsen-Anhalt).

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 6, die nach Sätzen getrennt abgestimmt werden soll.

Bitte daher zunächst Ihr Handzeichen für die Sätze 1 und 2 der Ziffer 6! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für die Sätze 3 und 4 der Ziffer 6! – Mehrheit.

Weiter geht es mit Ziffer 11, die nach Sätzen getrennt abgestimmt werden soll.

Daher bitte zunächst Ihr Handzeichen für Satz 1 der Ziffer 11! – Mehrheit.

Jetzt bitte Ihr Handzeichen für Satz 2 der Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

¹ Anlagen 13 und 14

Ziffer 27! – Mehrheit.

Ziffer 30! – Mehrheit.

Ziffer 32! – Mehrheit.

Ziffer 33! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 34.

Ziffer 37! – Mehrheit.

Ziffer 39! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Die **Punkte 39 a) bis d)** rufe ich zur gemeinsamen Beratung auf:

- a) Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 140/19)
- b) Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 162/19)
- c) Entschließung des Bundesrates zur **Unterstützung von Weidetierhaltern** – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 141/19)
- d) Entschließung des Bundesrates zu einer jährlichen Überprüfung des Erhaltungszustandes der **Wolfspopulation** – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 163/19)

Dem Antrag des Freistaates Sachsen unter **Punkt 39 d)** ist das Land **Brandenburg beigetreten**.

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll¹** abgegeben haben Herr **Minister Caffier** (Mecklenburg-Vorpommern) und Herr **Staatsminister Schenk** (Sachsen).

Ich weise die Vorlagen unter den **Punkten 39 a), b) und d)** dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** – federführend – und dem **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** – mitberatend – zu.

Die Vorlage unter **Punkt 39 c)** weise ich dem **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** – federführend – sowie dem **Finanzausschuss** und dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** – mitberatend – zu.

Damit ist der Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Wir kommen zu **Punkt 42:**

Entschließung des Bundesrates zur **Änderung datenschutzrechtlicher Bestimmungen** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 144/19)

Es gibt keine Wortmeldungen. – Eine **Erklärung zu Protokoll²** hat Frau **Ministerin Honé** (Niedersachsen) abgegeben.

Ich weise die Vorlage dem **Innenausschuss** – federführend – und dem **Rechtsausschuss** sowie dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 43:**

Entschließung des Bundesrates zur effektiven **Bekämpfung von sogenannten „Gaffern“** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 142/19)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll³** hat Herr **Minister Hermann** (Baden-Württemberg) abgegeben.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Die **Punkte 51 und 30** rufe ich zur gemeinsamen Beratung auf:

51. Erstes Gesetz zur **Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes** (Drucksache 26/19)

in Verbindung mit

30. Dritte Verordnung zur **Änderung der Tabakerzeugnisverordnung** (Drucksache 349/18)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll⁴** hat Frau **Staatsministerin Bär** (Bundeskanzleramt) für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Fuchtel (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung.

¹ Anlagen 15 und 16

² Anlage 17

³ Anlage 18

⁴ Anlage 19

Ich beginne mit **Punkt 51**.

Die Vorlage wurde von der Tagesordnung der 975. Sitzung des Bundesrates abgesetzt. Schleswig-Holstein hat beantragt, die Vorlage auf die heutige Tagesordnung zu setzen.

Wir haben nun darüber zu befinden, ob dem Gesetz zugestimmt werden soll. Daher frage ich: Wer stimmt dem Gesetz zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

(Heiterkeit)

Alle freuen sich. Schön! Dann freuen wir uns auch.

Wir kommen zu **Punkt 30**.

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzu-

stimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Auch das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 17. Mai 2019, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen allen ein schönes Osterfest und eine gute Rückreise in Ihre wunderschönen Länder.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 12.56 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 975. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

Anlage 1**Erklärung**

von Minister **Christian Görke**
(Brandenburg)

zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Brandenburg begrüßt die mit dem vorliegenden Gesetz angestrebte Verbesserung der finanziellen Situation von **Familien**, hält diese Änderungen jedoch insbesondere im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Garantie des menschenwürdigen Existenzminimums für Kinder und Jugendliche nicht für ausreichend, um Kinderarmut wirksam zu bekämpfen sowie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dauerhaft zu ermöglichen.

Die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen reichen nicht aus, um zu einer wesentlichen Verbesserung der Inanspruchnahme der Leistungen beizutragen. Die systematische Unterdeckung des Existenzminimums für Kinder und Jugendliche wird dadurch verstärkt.

Damit Kinder und Jugendliche in von Armut bedrohten oder betroffenen Familien tatsächlich von Armut befreit werden, hält das Land Brandenburg es für erforderlich, die derzeit bestehenden Einzelleistungen, insbesondere Kindergeld, Kinderzuschlag, Kinderfreibetrag, Unterhaltsvorschuss, Kosten der Unterkunft, die pauschalen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, Sozialgeld SGB II, Regelleistung SGB XII für Kinder und Jugendliche (ohne Sonder- und Mehrbedarfe), in die einheitliche Leistung einer Kindergrundsicherung zu überführen, die der Höhe nach so bemessen ist, dass sie mindestens den grundlegenden Bedarf zur Existenzsicherung und zur gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen abdeckt.

Anlage 2**Umdruck 3/2019**

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 976. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 2

Fünftes Gesetz zur **Änderung des Marktorganisationsgesetzes** (Drucksache 125/19)

Punkt 8

Gesetz zur **Änderung beförderungsrechtlicher Vorschriften im Eisenbahnbereich** (Drucksache 131/19)

II.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 3

Gesetz zur Einführung einer **Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst** für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres (Drucksache 126/19)

Punkt 6

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum **Schutz von Geschäftsgeheimnissen** vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (Drucksache 129/19)

III.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 15

Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes** (Drucksache 120/19)

Punkt 23

Entwurf eines Gesetzes zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr (**Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz - BwEinsatzBerStG**) (Drucksache 102/19, Drucksache 102/1/19)

Punkt 25

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 22. Oktober 2015 zum Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur **Verhütung des Terrorismus** (Drucksache 103/19)

Punkt 27

Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen vom 5. Oktober 2004, 12. August 2008, 11. Oktober 2012 und 6. Oktober 2016 des **Weltpostvereins** (Drucksache 105/19)

IV.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 31

Erste Verordnung zur Änderung der **Pflanzenschutz-Geräteverordnung** (Drucksache 75/19)

Punkt 32

Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des **Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 81/19)

Punkt 45

Fünfte Verordnung zur Änderung der **Beschäftigungsverordnung** (Drucksache 149/19)

V.

Der Verordnung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdruksache wiedergegebenen Empfehlung zuzustimmen:

Punkt 33

Verordnung über das Bewachungsgewerbe (**Bewachungsverordnung** – BewachV) (Drucksache 90/19 [neu], Drucksache 90/1/19)

VI.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 34

Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der **Filmförderungsanstalt** (Drucksache 109/19)

Punkt 35

Personelle Veränderung im **Beirat für Ausbildungsförderung beim Bundesministerium für Bildung und Forschung** (Drucksache 110/19, Drucksache 110/1/19)

Punkt 50

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der **Bundesagentur für Arbeit** (Drucksache 172/19)

VII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 36

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 112/19, zu Drucksache 112/19)

VIII.

Von der Vorlage Kenntnis zu nehmen:

Punkt 49

Nationales Reformprogramm 2019 (Drucksache 171/19)

Anlage 3

Erklärung

von Staatsminister **Martin Dulig**
(Sachsen)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Die Länder Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen geben folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen bedauern, dass die mit der Stellungnahme des Bundesrates aus dem 1. Durchgang erbetene Ausnahmeregelung für **Schmalspurbahnen** vom Deutschen Bundestag nicht berücksichtigt wurde. Die genannten Länder bringen ihre Erwartung zum Ausdruck, dass das Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit die besonderen Belange und Eigenheiten, die auch den Reiz der Schmalspurbahnen ausmachen, angemessen berücksichtigen wird.

Anlage 4

Erklärung

von Minister **Christian Görke**
(Brandenburg)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Das Land Brandenburg bedauert, dass auch dieser Gesetzentwurf die Chance auslässt, die versorgungsrechtliche Ungleichbehandlung zwischen nahtlos in die **Bundeswehr** übernommenen Berufssoldatinnen und -soldaten mit Vordienstzeiten in der NVA im Vergleich

zu Berufssoldatinnen und -soldaten mit ausschließlicher Dienstzeit in der Bundeswehr zu beseitigen. Diese Ungleichbehandlung führt dazu, dass sich die betroffenen Soldatinnen und Soldaten auch 28 Jahre nach der Wiedervereinigung und teilweise ebenso langer Dienstzeit in der Bundeswehr immer noch als Soldatinnen und Soldaten zweiter Klasse fühlen.

Das Land Brandenburg erinnert ferner daran, dass die Einführung eines allgemeinen Arbeitszeitrechts für Soldatinnen und Soldaten zum 1. Januar 2016 einen erheblichen Fortschritt darstellte. Überlange Arbeitszeiten beziehungsweise zu kurze Ruhezeiten wirken extrem belastend auf die Gesundheit. Für sämtliche Beschäftigten, auch Soldatinnen und Soldaten, ist ein verlässlicher Arbeitszeitrahmen daher unabdingbar. Das Arbeitszeitrecht der Soldatinnen und Soldaten sieht bereits jetzt eine Reihe von Ausnahmetatbeständen vor, von der nationalen Krisenvorsorge über den NATO-Bündnisfall bis zum mandatierten Auslandseinsatz. Das Land Brandenburg hält es nicht für notwendig, das Soldatengesetz (SG) um eine neue Vorschrift zur völligen Aussetzung der Anwendung der bestehenden Arbeitszeitvorschriften zu ergänzen (§ 30d SG-E), um die militärische Verfügbarkeit der Bundeswehr zu erhöhen. Der vorliegende Entwurf begegnet insbesondere vor dem Hintergrund der Richtlinie 2003/88/EG vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung erheblichen Bedenken. Das Land Brandenburg sieht mit Sorge, dass mit der Einfügung des § 30d SG-E ein Präzedenzfall geschaffen würde, der innerhalb und außerhalb des öffentlichen Sektors Schule machen und zu einer Aushöhlung von Arbeitszeitregelungen in Personalmangelbereichen führen könnte.

Anlage 5

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Der Freistaat Thüringen erinnert daran, dass die Einführung eines allgemeinen Arbeitszeitrechts für **Soldatinnen und Soldaten** zum 1. Januar 2016 einen erheblichen Fortschritt darstellte. Überlange Arbeitszeiten beziehungsweise zu kurze Ruhezeiten wirken extrem belastend auf die Gesundheit. Für sämtliche Beschäftigten, auch Soldatinnen und Soldaten, ist ein verlässlicher Arbeitszeitrahmen daher unabdingbar. Das Arbeitszeitrecht der Soldatinnen und Soldaten sieht bereits jetzt eine Reihe von Ausnahmetatbeständen vor, von der nationalen Krisenvorsorge über den NATO-Bündnisfall bis zum mandatierten Auslandseinsatz. Thüringen hält es nicht für notwendig, das Soldatengesetz (SG) um eine neue Vorschrift zur völligen Aussetzung der Anwendung der

bestehenden Arbeitszeitvorschriften zu ergänzen (§ 30d SG-E). Der vorliegende Entwurf begegnet insbesondere vor dem Hintergrund der Richtlinie 2003/88/EG vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung erheblichen Bedenken. Thüringen sieht mit Sorge, dass mit der Einfügung des § 30d SG-E ein Präzedenzfall geschaffen würde, der innerhalb und außerhalb des öffentlichen Sektors Schule machen und zu einer Aushöhlung von Arbeitszeitregelungen in Personalmangelbereichen führen könnte.

Anlage 6

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Oliver Wittke**
(BMW)
zu **Punkt 37** der Tagesordnung

Protokollerklärung der Bundesregierung

Das Land Schleswig-Holstein hat die Regelung in Artikel 1 Nummer 34 Buchstabe b des „Gesetzes zur **Beschleunigung des Energieleitungsausbaus**“ (§ 118 Absatz 6 Satz 7 EnWG) kritisiert. Diese Regelung betrifft die Netzentgeltbefreiung bei der Nutzung von Strom für die Wasserstoffelektrolyse.

Synthetischer Wasserstoff kann in bestimmten Bereichen eine bedeutende Rolle im Rahmen der Energiewende einnehmen. Es besteht die Besorgnis, dass die genannte Regelung ein Hemmnis für die Nutzung von synthetischem Wasserstoff darstellen kann. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung bei der nächsten möglichen Gelegenheit einen Entwurf vorlegen, mit dem die entsprechende Regelung aus der NABEG-Novelle zunächst wieder zurückgenommen wird, um nach Beratung mit den Stakeholdern einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die Rahmenbedingungen für den Einsatz von „Power to X“ insgesamt gestaltet werden können.

Anlage 7

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 37** der Tagesordnung

Der Freistaat Thüringen stellt fest, dass sich das im **NABEG** geregelte und aktuell geltende Vorschlagsrecht der Länder zu alternativen Trassenkorridoren grundsätzlich bewährt hat. Thüringen bedauert in diesem Zusammenhang, dass der Deutsche Bundestag nicht für die Beibehaltung des uneingeschränkten Rechts der Länder, Stellungnahmen zu Trassenvorschlägen einzureichen,

eintritt, sondern dem Vorschlag der Bundesregierung auf Einschränkung dieses Vorschlagsrechts gefolgt ist. Thüringen ist der Auffassung, dass die nunmehr im Gesetz vorgesehene Regelung, dass Länder Vorschläge nur in Abstimmung mit anderen betroffenen Ländern unterbreiten können, nicht praktikabel ist. Das Vorschlagsrecht der Länder wird mit dieser Regelung im Ergebnis aufgehoben.

Anlage 8

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Der Freistaat Thüringen unterstützt die Beendigung der **Doppelverbeitragung der Betriebsrenten**, betont aber zugleich, dass diese Maßnahme nur ein Baustein einer umfangreicheren Reform des Rentensystems sein kann, die insbesondere eine Mindestabsicherung langjährig Einzahlender vorsehen muss.

Anlage 9

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Florian Herrmann**
(Bayern)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Bayern hält nach wie vor eine wesentliche Gegenfinanzierung aus Haushaltsmitteln des Bundes für angezeigt, da für eine angemessene soziale Sicherung im Alter die benötigte Entlastung der **betrieblichen Altersvorsorge** nicht allein zu Lasten der Solidargemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen sollte. Gleichwohl stimmt Bayern auch einer Änderung gemäß Empfehlungs-Drs. 645/1/18 Buchst. A Nr. 1 zu, durch die keine Festlegung hinsichtlich der Finanzierung einer eventuell erforderlichen Kompensation von Mindereinnahmen der GKV getroffen werden soll, da vorrangiges Ziel Bayerns hier ist, die betroffenen Bürgerinnen und Bürger so rasch wie möglich zu entlasten.

Anlage 10

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Die Weiterentwicklung der Gesetzgebung zum Kampf gegen Schwarzarbeit und **illegale Beschäftigung** ist dringend nötig, denn in manchen Wirtschaftsbranchen sind sie gelebte Praxis. Profite werden damit maximiert, Arbeitnehmerrechte und Sozialleistungsansprüche der Beschäftigten bleiben dabei auf der Strecke.

Thüringen begrüßt ausdrücklich den neuen Fokus auf die Prävention. Lag der Schwerpunkt vormals auf der Ermittlung und Prüfung der Einhaltung von bestehenden Regelungen, soll nun bereits bei der Anbahnung illegaler Beschäftigung angesetzt werden.

Neben einem Mehr an Kompetenzen und Kontrolle für die „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ (FKS) müssen insbesondere die eigentlichen Initiatoren und Profiteure von Arbeitsausbeutung und Sozialabgabenhinterziehung konsequent zur Verantwortung gezogen und ihre kriminellen Geschäftsmodelle aufgedeckt werden.

Es muss klar unterschieden werden, wer Opfer und wer Täter ist. Und Opfer sind aus meiner Sicht diejenigen, die aufgrund von Armut oder Flucht darauf angewiesen sind, überhaupt Arbeit zu finden, und den illegalen Systemen von Schwarzarbeit oft schutzlos ausgeliefert sind. Bei Nichtdeutschen verschärfen fehlende Sprach- und Rechtskenntnisse hier noch dieses Ungleichgewicht gegenüber kriminellen Akteuren.

Es geht aber auch um faire Wettbewerbsbedingungen. Denn solange Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung zum Alltag gehören, werden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Regeln einhalten und für gute Arbeitsbedingungen ihrer Beschäftigten sorgen, im wirtschaftlichen Wettbewerb oft bestraft.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll auch der **Missbrauch von Sozialleistungen** wirksamer bekämpft werden. Das ist ein weites Feld, zu dem auch die Einhaltung des Mindestlohns und die Kontrolle der Arbeitszeiten gehören.

Abzulehnen ist aus meiner Sicht der Gesetzesvorschlag, nach dem Unionsbürgern nach Verlagerung des Wohnsitzes nach Deutschland für drei Monate der Kindergeldanspruch versagt werden soll. Ziel sei die „Bekämpfung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Kindergeld“. Ich halte diesen Vorschlag zur Änderung der geltenden Regelungen weder für geeignet noch für verhältnismäßig.

Abgesehen davon, dass Kindergeld keine Sozialleistung, sondern unabhängig von Bedürftigkeit eine einkommensteuerrechtliche Geldleistung zum Lastenausgleich ist, stellt man hier eine ganze Personengruppe unter Generalverdacht. Ich habe meine Zweifel, dass dies europarechtskonform ist.

Hinzu kommt, dass das von bestimmten Interessenvertretern gezeichnete Bild des massenhaften Kindergeldbetrugs nicht valide mit Zahlen unterlegt werden kann. Nicht einmal 1 Prozent des Kindergelds geht auf Konten in EU-Staaten, und die missbräuchliche Inanspruchnahme kann bereits jetzt hinreichend verfolgt werden. Wir sollten uns unsere Sozialstaatlichkeit nicht von reißerischen Überschriften einiger Medien in Frage stellen lassen.

Ich sage das auch ganz bewusst als Europaminister des Freistaats Thüringen. Wir befinden uns in einer Situation, in der einige Regierungen von EU-Mitgliedstaaten Errungenschaften der Union in Frage stellen. Sie propagieren offensiv eine Re-Nationalisierung der Politik ihres Landes. In dieser Situation wäre es fatal, Menschen das Kindergeld zu verweigern, die ganz legitim von ihrem Recht Gebrauch machen, sich auf den Weg zu machen und in einem anderen EU-Staat eine Arbeit zu suchen.

Wir brauchen nicht weniger Freizügigkeit in Europa, sondern mehr soziales Europa. Der vorliegende Gesetzentwurf wird diesem Anliegen zumindest bezüglich der Regelungen zum Kindergeld nicht gerecht.

Anlage 11

Erklärung

von Staatsminister **Sebastian Gemkow**
(Sachsen)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Der Gesetzentwurf, über den wir heute abstimmen, ist das gute Ergebnis einer langen und schwierigen Diskussion. Er ist ein wichtiges positives Zeichen der Anerkennung für die Akteure des Betreuungswesens in Deutschland.

Betreuer leisten für die Gesellschaft sehr wertvolle und unverzichtbare Arbeit, die höchste Wertschätzung verdient. Denn die Menschen in unserer heutigen Gesellschaft werden immer älter, und auch die Zahl der Menschen, die aufgrund schwerer Erkrankungen zur Erledigung ihrer rechtlichen Angelegenheiten eines erfahrenen Berufsbetreuers an ihrer Seite bedürfen, ist groß.

Seit der Einführung zum 1. Juli 2005 ist die Vergütung der beruflichen Betreuer unverändert geblieben, trotz gestiegener Kosten und mehr Betreuungsfällen. Die nun im Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung der Betreuer-

vergütung um durchschnittlich 17 Prozent ist deswegen ein wichtiger und längst überfälliger Schritt.

Und die geplante Umstellung der Vergütung auf ein Fallpauschalensystem wird einen wichtigen Beitrag zu der künftigen Anpassung an die allgemeine Lohn- und Preisentwicklung leisten.

Außerdem werden durch die gewichtete Erhöhung einzelner Fallpauschalen Anreize dafür geschaffen, möglichst viele Angelegenheiten am Anfang einer Betreuung zu besorgen. Forschungsergebnisse haben nämlich gezeigt, dass der Betreuungsaufwand am Anfang einer Betreuung besonders hoch ist.

Mit der Neuregelung wird jetzt also auch vergütungsrechtlich flankiert, dass der Betreute zeitnah die angemessene und notwendige Unterstützung erfährt und von Beginn der Betreuung an die richtigen Weichenstellungen zur Verbesserung der Lebenssituation des Betreuten gesetzt werden können.

Gut ist, dass der Bund als Berechnungsmaßstab einer angemessenen Betreuervergütung die durchschnittlichen Refinanzierungskosten eines Betreuungsvereins für das Führen von rechtlichen Betreuungen heranzieht. Denn auch Betreuungsvereine nehmen für die Justiz und die Gesellschaft sehr wichtige Aufgaben wahr.

Die Berufsbetreuer kämpfen berechtigterweise nun schon lange für diese Anpassung; deswegen ist es wichtig, dass die mit dem hier beratenen Gesetzentwurf vorgeschlagene Anpassung der seit mehr als 13 Jahren unverändert gebliebenen Vergütung beruflicher Betreuer jetzt zeitnah erfolgt.

Anlage 12

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 28** der Tagesordnung

EU und Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, alle Zielvorgaben der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für **nachhaltige Entwicklung** aus dem Jahr 2015 vollständig umzusetzen. Wir sind uns, denke ich einig, dass ein gemeinsames entschlossenes und verstärktes Engagement auf allen Ebenen erforderlich ist, um der Weltgemeinschaft eine nachhaltige Zukunft zu sichern. Dabei ist uns klar, dass wir zwar ein abgestimmtes europäisches Vorgehen brauchen, aber letztlich nur ein globaler Ansatz tatsächlich erfolversprechend ist.

Die Erreichung der Ziele der Agenda 2030 muss handlungsleitend für alle politischen Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten werden. Zu beachten sind dabei die

ökologische, die wirtschaftliche und die soziale Dimension der Nachhaltigkeit gleichermaßen.

Hervorheben möchte ich heute die sozialen Ziele der Agenda 2030, insbesondere Ziel 1 „Armut in allen ihren Formen und überall beenden“ und Ziel 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“. Weshalb?

Die Überwindung von Armut ist neben dem Klimawandel die größte Herausforderung der Gegenwart. Armut gibt es in vielen Ausprägungen. Absolute Armut, die mitunter existenzbedrohend ist, ist nicht vergleichbar mit der Situation von Menschen mit niedrigem Einkommen in Deutschland. Beide Formen der Armut müssen jedoch bekämpft werden.

Ziel nachhaltiger Entwicklung ist ein Leben aller Menschen in Würde.

Die Agenda 2030 nennt als Unterziele:

Bis 2030 die extreme Armut für alle Menschen überall auf der Welt beseitigen.

Bis 2030 den Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, mindestens um die Hälfte senken.

Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle umsetzen, einschließlich eines Basisschutzes.

Bis 2030 nach und nach ein über dem nationalen Durchschnitt liegendes Einkommenswachstum der ärmsten 40 Prozent der Bevölkerung erreichen und aufrechterhalten.

Wie sieht es dazu in der EU aus? Der Blick auf die Erfahrungen mit der Europa-2020-Strategie und dem dort verankerten Armutsreduktionsziel stimmt leider nicht optimistisch.

Rund 22,5 Prozent der EU-Bevölkerung sind noch immer (Stand 2017) von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht; insbesondere der Anteil betroffener Kinder ist mit 24,5 Prozent inakzeptabel hoch.

6,9 Prozent der EU-Bevölkerung – vorrangig marginalisierte und gefährdete Gruppen wie Menschen mit Behinderungen, Migranten und ethnische Minderheiten und wiederum Kinder – sind sogar von erheblicher materieller Deprivation betroffen.

Das Ziel der Europa-2020-Strategie, im Vergleich zu 2008 bis 2020 mindestens 20 Millionen Menschen aus der Armut oder der sozialen Ausgrenzung zu befreien, ist nicht mehr zu erreichen.

EU-weit waren 2017 9,6 Prozent der Erwerbstätigen gleichzeitig von Einkommensarmut betroffen; und die Zahl steigt, 2008 waren es noch 8,6 Prozent. Die Ein-

kommensungleichheit in der EU ist gegenwärtig auf hohem Niveau verfestigt und liegt nach wie vor über dem Vorkrisenniveau.

Was können wir also tun auf europäischer Ebene, um die sozialen Ziele der Agenda 2030 auch tatsächlich zu verwirklichen?

Die Kommission verweist zu den sozialen Zielen der Agenda 2030 zwar zu Recht auf die Europäische Säule sozialer Rechte aus dem Jahr 2017. Die meisten ihrer 20 Grundsätze gehen bereits direkt auf die Ziele der Agenda 2030 im Bereich der Armut ein. Aber deshalb können wir uns nicht zurücklehnen und auf die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Säule verweisen – die Säule beinhaltet bekanntlich keine einklagbaren Rechte. Wir müssen einen Schritt weiter gehen und zu einem gemeinsamen Vorgehen innerhalb der EU kommen.

Thüringen hat dazu ganz konkrete Vorschläge:

Wir benötigen zum einen einen gemeinsamen europäischen Rahmen für Mindestlohnregelungen in den Mitgliedstaaten. Die EU steckt insoweit in einem Dilemma:

Gemäß den Verträgen sind ihr weitgehend die Hände gebunden, sie hat keine Kompetenz zur direkten Rechtsetzung im Bereich des Arbeitsentgelts. Im Gegenteil ist die Tarifautonomie in der EU-Grundrechtecharta verankert (Art. 28). Aber diese wird leider nicht für ein gemeinsames EU-weites Vorgehen genutzt.

Denn die Europäischen Sozialpartner stehen sich dabei selbst im Weg: So konnten die europäischen Gewerkschaften im Tarifausschuss des Europäischen Gewerkschaftsbundes bis jetzt keine einheitliche Position zur Festlegung von Mindestbedingungen für Mindestlöhne in Europa finden. Die Heterogenität der nationalen Tarifsysteme mit gravierenden Unterschieden in den tariflichen Deckungsraten von etwa 25 bis 30 Prozent gegenüber 88 Prozent in Schweden sowie im Organisationsgrad von lediglich 12 Prozent in Polen bzw. Ungarn gegenüber 70 Prozent in Schweden bildet nach wie vor ein unüberwindbares Hindernis.

Diesen Stillstand will die Thüringer Landesregierung nicht länger tatenlos hinnehmen. Daher beinhaltet die heute zur Abstimmung stehende Vorlage den ausdrücklichen Appell an die Europäischen Sozialpartner, ihre Anstrengungen für eine Rahmenvereinbarung zur Festlegung von Mindestbedingungen für Mindestlöhne in Europa zu verstärken, die in keinem sektoralen Tarifvertrag mehr unterschritten werden dürfen. Gleichzeitig müssen die Tarifbindung ausgeweitet und die Tarifautonomie gesichert werden.

Auch parallel dazu müssen wir vorankommen: In allen europäischen Ländern sollten Mindestlöhne gezahlt werden, von denen die Menschen auch leben können. Bei

einer Beschäftigung in Vollzeit muss das Gehalt überall über der Armutsgrenze liegen, darin sollten wir uns einig sein.

Es gibt mit Stand 2017 22 gesetzliche universelle Mindestlohnregime in der EU. Jedoch liegt das Mindestlohnneinkommen nur in fünf Ländern näher am mittleren Einkommen als an der Armutsgrenze.

Wohlgemerkt: Basis für diese Analyse ist die finanziell günstigste Situation, in der sich ein Mindestlohnempfänger befinden kann: alleinstehend, keine Kinder, Vollzeitarbeit. Das heißt, dass gerade für Familien mit Kindern – in Abhängigkeit von Steuer- und Abgabenlast und Sozialleistungen – ein sehr reales Armutsrisiko besteht.

Kinder dürfen kein Armutsrisiko sein.

Wir fordern daher eine europäische Garantie gegen Kinderarmut, um der dramatischen Rate von Armut und sozialer Ausgrenzung bei Kindern in der EU entgegenzuwirken und den Kreislauf von Einkommensungleichheit und Chancenungleichheit aufzubrechen. Damit wird Ziffer 11 b der Säule sozialer Rechte Rechnung getragen, wonach Kinder das Recht auf Schutz vor Armut haben und Kinder aus benachteiligten Verhältnissen das Recht auf besondere Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit. Wir unterstützen insoweit voll und ganz das Agenda-2030-Prinzip „Niemanden zurücklassen“.

Thüringen fordert darüber hinaus – wie gesagt – einen gemeinsamen Rahmen für Mindestlohnregelungen in den Mitgliedstaaten. Und wir haben gute Gründe, diesen europäischen Rahmen zu fordern:

Neben Maßgaben der UN-Menschenrechtscharta, der ILO-Konvention Nr. 131 und Artikel 4 der Europäischen Sozialcharta legt die Säule sozialer Rechte in 6 b) nieder: „Es werden angemessene Mindestlöhne gewährleistet, die vor dem Hintergrund der nationalen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen den Bedürfnissen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Familien gerecht werden; dabei werden der Zugang zu Beschäftigung und die Motivation, sich Arbeit zu suchen, gewahrt. Armut trotz Erwerbstätigkeit ist zu verhindern.“

Wir nehmen den daraus resultierenden Politikauftrag ernst: Wir müssen endlich zu einem gemeinsamen Verständnis zwischen allen Mitgliedstaaten kommen, was einen gerechten und angemessenen Mindestlohn ausmacht. Dabei legt die EU weder die Höhe der Mindestlöhne in den Mitgliedstaaten fest noch werden die nationalen Mindestlohnsysteme harmonisiert, und schon gar nicht gibt es einen einheitlichen EU-weiten Mindestlohn. Sondern die Mitgliedstaaten legen diesen innerhalb eines entsprechenden Rahmens vor dem Hintergrund der nationalen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen jeweils selbst fest.

Und die EU hat auch die Kompetenz für entsprechende Leitlinien – wenn auch, wie gesagt, nicht für die Rechtsetzung: Gemäß Art. 148 AEUV koordiniert die Union die nationalen Beschäftigungsstrategien zu einer unionsweiten Gesamtstrategie. Die beschäftigungspolitischen Leitlinien betreffen auch Maßgaben zur Lohnpolitik bzw. Tarifpolitik und zur Lohnentwicklung.

In diesem Zusammenhang kann ein Rahmen für nationale Mindestlohnregelungen entwickelt werden, welchen die Mitgliedstaaten dann berücksichtigen.

Bislang waren die beschäftigungspolitischen Leitlinien im Bereich der Lohn- und Tarifpolitik nur vage formuliert und boten kein allgemeinverbindliches Lösungsmodell. Das muss sich dringend ändern.

Thüringen spricht sich zur Armutsbekämpfung gleichzeitig für einen Rahmen für nationale Grundsicherungssysteme in den Mitgliedstaaten aus. Dieser sollte sozialpolitische Ziele, Grundsätze wirksamer und verlässlicher Sozialleistungssysteme und Mindeststandards beinhalten, die von der EU und den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen verfolgt werden.

Wir befinden uns hier wohlgemerkt im grundrechtlich geschützten Bereich: Art. 34 Abs. 3 der EU-Grundrechtecharta deklariert ein „Recht auf eine soziale Unterstützung ...“, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten“.

Ziffer 14 der ESSR zufolge hat „jede Person, die nicht über ausreichende Mittel verfügt, ... in Jedem Lebensabschnitt das Recht auf angemessene Mindesteinkommensleistungen, die ein würdevolles Leben ermöglichen ...“. Nicht zuletzt die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung fordert den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme, einschließlich eines Basisschutzes für alle.

Der politische Handlungsauftrag ist also mehr als eindeutig. Und die knapp 35 Millionen Menschen, die EU-weit von erheblicher materieller Deprivation betroffen sind, darunter viele Kinder, mahnen uns dazu.

Auch hier gilt es, ein gemeinsames Verständnis zu erlangen, welche Mittel vor dem Hintergrund der nationalen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen ein angemessenes Mindesteinkommen darstellen und ein menschenwürdiges Dasein ausreichend sicherstellen. Zur Steigerung der Kohärenz sollte der Rahmen für nationale Grundsicherungssysteme ebenso wie der Rahmen für Mindestlohnregelungen in eine neue Europa-2030-Strategie zur weiteren Ausgestaltung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialmodells sowie in die Umsetzungsstrategie der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung implementiert werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich ein für alle Male mit der Mär aufräumen, dass „Kompetenz und Subsidiarität“ ein Handeln der EU im Rahmen der Systeme der sozialen Sicherheit ausschließen, wie manche nicht müde werden, an jeder passenden oder unpassenden Stelle zu behaupten: Im Ziel der sozialen Aufwärtskonvergenz innerhalb der EU sind wir uns spätestens seit dem Beschluss 116/16 vom 17.06.2016 zur Konsultation über die Säule sozialer Rechte einig. Am europäischen Mehrwert einer vollständigen Umsetzung der sozialen Grundrechte und der Säule sozialer Rechte in allen Mitgliedstaaten kann ebenfalls kein begründeter Zweifel bestehen.

Und zur Kompetenz bzw. Rechtsgrundlage:

Die Union unterstützt und ergänzt die Mitgliedstaaten gemäß Art. 153 Abs. 1 k) AEUV auf dem Gebiet der Modernisierung der Systeme des sozialen Schutzes und umfasst sämtliche staatlichen Institutionen und Instrumente des sozialen und gesundheitlichen Schutzes. Dies geschieht im Wege der Koordinierung nach Art. 153 Abs. 2 a) und Art. 156 AEUV. Auch dem Bundesverfassungsgericht zufolge ist die EU-weite Koordinierung sozialpolitisch wesentlicher Entscheidungen, namentlich die Existenzsicherung des Einzelnen, bis hin zur allmählichen Angleichung nicht ausgeschlossen. Ich gebe hier zum Nachlesen gerne die Fundstelle an: Lissabon-Urteil vom 30. Juni 2009, Randnummer 259.

Dass es dabei nicht zu Standardabsenkungen auf nationaler Ebene kommen darf, versteht sich von selbst.

Anlage 13

Erklärung

von Minister **Winfried Hermann**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Die Landesregierung Baden-Württemberg stellt fest, dass mit der neuerlichen Stellungnahme des Bundesrates einige aus Ländersicht bedeutsame Teilaspekte in den laufenden Verhandlungen über die Festlegung des **Mehrjährigen Finanzrahmens** 2021-2027 unterstrichen werden. Gleichzeitig ist festzustellen, dass einige bedeutende Belange der Länder unberücksichtigt geblieben sind, zu denen sich der Bundesrat in vorangegangenen Stellungnahmen positioniert hat (166/18 (B), 227/18 (B), 231/18 (B), 233/18 (B), 234/18 (B), 237/18 (B), 239/18 (B), 240/18 (B), 242/18 (B), 246/18 (B), 261/18 (B), 263/18 (B), 270/18 (B), 271/18 (B), 272/18 (B), 280/18 (B), 282/18 (B), 283/18 (B), 285/18 (B), 286/18 (B), 287/17 (B), 292/18 (B), 293/18 (B)). Dies betrifft insbesondere die Bereiche Horizont Europa, Erasmus+, Gleichstellung, Klima- und

Umweltschutz. Nach Auffassung der Landesregierung Baden-Württemberg erfolgt durch die neuerliche Beschlussfassung weder eine Priorisierung der behandelten Themenbereiche gegenüber den in vorangegangenen Stellungnahmen behandelten Themenbereichen noch eine inhaltliche Veränderung der dort beschlossenen Positionen.

Anlage 14

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Armin Willingmann**
(Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Für Staatskanzlei und das Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt erkläre ich Folgendes:

Zum Entwurf des **Mehrjährigen Finanzrahmens** der EU für die Jahre 2021-2027 ist in den vorangegangenen Beschlüssen vom Juli 2018 und vom Februar 2019 schon viel gesagt worden. Finanzverhandlungen sind jedoch – wie wir alle wissen – nicht nur auf europäischer Ebene sehr dynamisch, und von daher erscheint es angebracht, von Zeit zu Zeit Anliegen, die uns besonders wichtig sind, zu bekräftigen und in Erinnerung zu rufen.

Die vorliegenden Ausschussempfehlungen erfüllen dieses Anliegen weitgehend. Erlauben Sie gleichwohl, einige Anliegen, die insbesondere die deutschen Übergangsregionen betreffen, an dieser Stelle nochmals hervorzuheben. Dass die deutschen Übergangsregionen in ihrer großen Mehrzahl in Ostdeutschland liegen, hat dabei nichts mit der Himmelsrichtung zu tun. Wie Sie wissen, erfolgt die Zuerkennung des europäischen Förderstatus nach exakten, europaweit geltenden Regeln. Hauptkriterium ist das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner im Vergleich zum EU-Durchschnitt in europäisch harmonisierten Gebietseinheiten, der sogenannten NUTS-2-Ebene.

Dass ich das Thema Kohäsionspolitik im Kontext der Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen anspreche, hat einen ganz praktischen Grund. Alle Kernfragen der künftigen Förderung aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds – von der Mittelausstattung über die Förderkriterien bis hin zu Aspekten der finanziellen Abwicklung – werden nicht im Zusammenhang mit den ebenfalls vorliegenden Entwürfen der Strukturfondsverordnungen verhandelt, sondern sie gehen als Element der sogenannten Verhandlungsbox in die Finanzverhandlungen ein.

Dies vorausgeschickt, lassen Sie mich kurz zu drei Problemkreisen Stellung nehmen:

Erstens zur Bedeutung der europäischen Kohäsionspolitik für die deutschen Übergangsregionen. Dazu will ich nur einige Beispiele aus Sachsen-Anhalt nennen:

Aus den Europäischen Fonds EFRE, ESF und ELER stehen uns für die Förderperiode 2014-2020 insgesamt knapp 2,9 Milliarden Euro zur Verfügung. Die EU-Mittel decken rund 20 Prozent der öffentlichen Investitionen des Landes ab. In diesen 20 Prozent sind die EU-Mittel, die für Investitionen auf kommunaler Ebene zum Einsatz kommen, noch gar nicht enthalten. An der Größenordnung sieht man aber, welche wichtige Rolle die europäischen Struktur- und Investitionsfonds für unser Land spielen. Gegenwärtig sehe ich kein nationales Instrument, das diese Mittel – einschließlich der erforderlichen Kofinanzierung – kompensieren könnte. Es kommt im Gegenteil auf den richtigen Mix aus europäischen, nationalen, Landes-, kommunalen und privaten Mitteln an, um die Aufgaben des Strukturwandels auch nach Auslaufen des Solidarpaktes und unter den Bedingungen der Schuldenbremse kraftvoll weiter erfüllen zu können.

Hierfür braucht es – und das ist meine zweite Anmerkung – eine angemessene Mittelausstattung der europäischen Fonds, sonst stehen gegebenenfalls Verwaltungsaufwand und Mitteleinsatz in keinem sinnvollen Verhältnis mehr. Nach den Vorschlägen der Europäischen Kommission würden die Mittel aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds für Deutschland insgesamt in der kommenden Förderperiode um real über 20 Prozent gekürzt. Gleichzeitig sollen die Kofinanzierungssätze der EU massiv abgesenkt werden, was den Einsatz der EU-Mittel nicht nur unattraktiver machen, sondern auch die Länderhaushalte zusätzlich belasten würde. Daher begrüße ich die Forderung des Europäischen Parlaments nach einer höheren EU-Kofinanzierung und erwarte auch in dieser Frage ein stärkeres Entgegenkommen des Bundes.

Wir haben schon mehrfach darauf hingewiesen, dass zusätzlich die Gefahr besteht, dass den ostdeutschen Ländern in der nächsten EU-Förderperiode sowohl im innerdeutschen als auch im europaweiten Vergleich noch weit stärkere, völlig unverhältnismäßige, weit überproportionale Kürzungen drohen. Dies wäre weder der sozioökonomischen Situation angemessen noch politisch vertretbar. Es ist erfreulich, dass die Bundesregierung dieses Problem im Rat angesprochen hat und von der Europäischen Kommission eine Lösung erwartet. Noch erfreulicher wäre es, wenn wir über Lösungsmöglichkeiten für dieses Problem auch innerstaatlich nachdenken würden. Die ostdeutschen Länder haben den Vorschlag gemacht, das von der Kommission vorgeschlagene Sicherheitsnetz, das Mittelverluste auf mitgliedstaatlicher Ebene auf real maximal 24 Prozent beschränkt, auch auf die regionale Ebene anzuwenden. Diese Idee wird auch vom Europäischen Parlament und vom Ausschuss der Regionen unterstützt. Wir sind gespannt, was die Europäische Kommission vorschlagen wird.

Zum dritten Problemkreis: Nicht nur die Finanzverhandlungen sondern auch die inhaltliche Vorbereitung der neuen EU-Förderperiode stehen unter einem hohen Zeitdruck. Deshalb müssen wir auf Länderebene bereits jetzt – ohne dass die neuen Verordnungen ausverhandelt sind – mit der Vorbereitung der Operationellen Programme beginnen. Hierfür hat die Europäische Kommission eine engere Verbindung zwischen europäischem Semester, länderspezifischen Empfehlungen und Programmierung der Strukturfonds vorgeschlagen, die auch von der Bundesregierung begrüßt wird. Wir haben unsere Besorgnis darüber bereits im Beschluss des Bundesrates vom Februar dieses Jahres zum Ausdruck gebracht. Die zwischenzeitlich erfolgte Abstimmung des Entwurfs des Nationalen Reformprogramms zwischen Bund und Ländern macht deutlich, dass diese Besorgnis nur allzu berechtigt ist. Lassen Sie mich daher bekräftigen, dass das Verfahren zum europäischen Semester selbst reformiert werden muss, wenn eine Verschränkung zwischen EU-Kohäsionspolitik und europäischem Semester sinnvoll funktionieren soll. Hierfür braucht es ausreichend Zeit, die Einbindung der betroffenen Akteure in den Ländern sowie eine gegenseitige Abstimmung, die die Entscheidungen über den Einsatz der europäischen Fonds nicht zentralisiert, sondern optimiert. Die im diesjährigen Verfahren erarbeiteten länderspezifischen Empfehlungen können in Ermangelung des Vorliegens einer geltenden Rechtsgrundlage hinsichtlich des Einsatzes der europäischen Struktur- und Investitionsfonds lediglich als Orientierung gelten. Eine Vorab-Einschränkung der in den Verordnungen vorgesehenen Einsatzmöglichkeiten der europäischen Fonds darf es nicht geben. Ich wäre dankbar, wenn die Bundesregierung diese Position auch in den Brüsseler Verhandlungen vertreten würde.

Lassen Sie mich abschließend bekräftigen, dass auch den Ländern an einem fairen Interessenausgleich zwischen Zahlern und Empfängern gelegen ist. Das setzt jedoch voraus, dass auch der Bund neben seinen finanziellen Interessen auf der Zahlerseite die Interessen an den Rückflüssen aus dem EU-Haushalt nach Deutschland und deren Einsatzmodalitäten nicht aus dem Auge verliert. Diese Aspekte bilden nur gemeinsam den vielzitierten deutschen Nettosaldo ab. Im Jahr der Europawahl und gerade auch angesichts des Handlungsdrucks, den die Bewältigung des Brexit uns allen auferlegt, sollten wir uns einig sein, dass die wenig mehr als ein Prozent des Bruttonationaleinkommens, die Deutschland zur Finanzierung des gemeinsamen europäischen Projekts beisteuert, angesichts der vielen Vorteile eine mehr als gut angelegte Investition darstellen.

Anlage 15**Erklärung**

von Minister **Lorenz Caffier**
(Mecklenburg-Vorpommern)

zu den **Punkten 39 a) und c)** der Tagesordnung

Seit seinem Wiederauftreten erhitzt der **Wolf** die Gemüter der Nation und entfacht damit immer wieder aufs Neue teils hochemotionale und nicht immer sachlich geführte Debatten über den Umgang mit seiner Art.

Gerade in den Regionen Deutschlands, in denen der Wolf mittlerweile wieder heimisch geworden ist, herrscht oftmals große Verunsicherung in der Bevölkerung, und vor allem die Weidetierhalter sehen sich in ihrer Existenz bedroht.

Diese Menschen erwarten völlig zu Recht von der Politik, dass sie die Sorgen ernst nimmt und handelt. Ich kann für unsere Landesregierung sagen, dass wir das tun – leider kommen wir jedoch nicht so voran, wie ich es mir wünsche und wie es in der Sache geboten wäre.

Zugegeben – wir stehen wahrlich vor keiner leichten Aufgabe. Die Gewährleistung eines weitestgehend konfliktfreien Nebeneinanders von Mensch und Wolf stellt die größte Herausforderung im Zusammenhang mit dem Wiederauftreten des Wolfes in Deutschland dar. Denn wir müssen dem strengen europa- und bundesrechtlichen Schutzstatus dieser Tierart genauso Rechnung tragen wie den berechtigten Interessen der Nutztierhaltung und der Sicherheit der Bevölkerung. Ich werbe daher an dieser Stelle eindringlich dafür, dass wir endlich gemeinsam und mit einer Stimme handeln.

Wir müssen schnellstmöglich zu einem gangbaren und vor allem rechtskonformen Kompromiss finden, der alle Facetten der öffentlichen Diskussion zum Umgang mit dem Wolf hinreichend berücksichtigt. Nur so schaffen wir Akzeptanz, und diese wiederum ist die Grundvoraussetzung für den Schutz des Wolfes sowie die Erreichung und Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Tierart.

Aus meiner Sicht haben wir hierfür erste wichtige Schritte eingeleitet. So kommen in den Ländern mit etablierten Wolfsvorkommen bereits zahlreiche Instrumente der Schadensprävention und -regulierung zur Anwendung.

Mit Blick auf die dynamische Entwicklung der Wolfsvorkommen werden die Anforderungen an verschiedene Formen der Konfliktvorsorge und Konfliktlösung allerdings immer anspruchsvoller. Deshalb bedarf es dringend weiterer Optimierungsprozesse insbesondere mit Blick auf Fragen der Rechtssicherheit bei notwendigen Entnahmen zur Abwendung wirtschaftlicher Schäden sowie bei Gefährdung von Personen.

Ich bedauere es umso mehr, dass wir in den dazu zwischen Bund und Ländern geführten Gesprächen bisher keine abschließende Lösung finden konnten. Aus diesem Grund hat sich Mecklenburg-Vorpommern entschlossen, über den Bundesrat die vorliegende Gesetzesinitiative einzubringen.

Angesichts divergierender Rechtsprechung wollen wir damit eine Anpassung und Klarstellung in § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes erreichen. Dort ist die Schwelle eines Schadens definiert, der die Entnahme des Wolfes aus der Population rechtfertigt.

Unsere Gesetzesinitiative sieht vor, den Begriff „erheblicher Schaden“ durch den Begriff „ernster Schaden“ zu ersetzen. Es soll damit insbesondere klargestellt werden, dass eine Existenzgefährdung des betroffenen Betriebes oder der jeweiligen Person nicht Voraussetzung einer Entnahme eines Wolfes aus der Population ist.

Hobbytierhaltungen sowie Nebenerwerbslandwirtschaft sollen ebenfalls von der gesetzlichen Neuregelung erfasst werden.

Auch soll damit eine praxisgerechte Lösung für die Identifizierung von Wölfen geschaffen werden, die Schäden an Nutztieren verursachen.

Darüber hinaus hat die Gesetzesinitiative das Ziel, das Füttern von Wölfen zu verbieten und ein Gebot der Entnahme von Hybriden aus der Wolfspopulation gesetzlich zu verankern.

Ergänzend zu dem Gesetzesantrag beabsichtigt Mecklenburg-Vorpommern mit der vorliegenden Entschließung, die Weidetierhaltung zu unterstützen. Die Entschließung richtet sich mit der Bitte an den Bund, eine zusätzliche jährliche Förderung zu ermöglichen, und zwar 30 Euro je Mutterschaft bzw. Ziege bzw. 50 Euro je Großvieheinheit anderer Tierarten. Dies soll in Wolfsgebieten gelten, also in Gebieten, die durch die zuständige Behörde als Wolfsmanagementgebiete definiert werden.

Diese finanzielle Unterstützung ist wichtig, um die außerordentlichen Belastungen der Weidetierhaltung durch die Ausbreitung des Wolfes spürbar zu minimieren. Nur so kann es überhaupt gelingen, die nötige Akzeptanz für den Schutz des Wolfes zu erreichen.

Mir ist bewusst, dass auch weitere und darüber hinausgehende Vorschläge im Raum stehen. Ich denke dabei beispielsweise an verschiedene Modelle für ein Management zur bestmöglichen Konfliktvermeidung in Abhängigkeit vom Erhaltungszustand.

Die Situation ist sehr ernst. Zugleich haben wir jetzt die Möglichkeit, einen wichtigen Schritt voranzukommen. Es steht in unserer Verantwortung, diese Möglichkeit zu nutzen, um endlich mehr Rechtsklarheit herzustellen.

len und die Belastungen von Weidetierhaltern zu verringern.

Anlage 16

Erklärung

von Staatsminister **Oliver Schenk**
(Sachsen)
zu den **Punkten 39 b) und d)** der Tagesordnung

Jeder, dem eine möglichst vielfältige, intakte Natur am Herzen liegt, wird die Wiederkehr des **Wolfes** nach Deutschland als Erfolg begrüßen.

Genauso wird aber auch jeder, der sich seinen Realitätssinn bewahrt hat, einsehen, dass eine rasante Bestandsentwicklung solcher Raubtiere zu Problemen führt für die Menschen, die bisher ohne besondere Schutzmaßnahmen den ländlichen Raum genutzt haben und ihn sich jetzt mit den Wiederkehrern teilen müssen.

Ebenso gehört es zu einem nüchternen Blick auf die Dinge, zur Kenntnis zu nehmen, dass der Wolf, wenn man ihn in unmittelbarer Nähe zu seinem Lebensumfeld wahrnimmt, nicht nur Freude auslöst, sondern auch zu Ängsten führt. Und da nützt es nichts, dass man diese Ängste ein ums andere Mal mit einem Verweis auf Grimm'sches Schriftgut ins Reich der Märchen wegschiebt. Als Ängste bleiben sie „real“, und als Politiker haben wir die Pflicht, mit diesen umzugehen.

Aus all dem ergibt sich zwingend, dass man die Ausbreitung der Wölfe nicht ungesteuert sich selbst überlassen kann, sondern mit einem umfassenden Management begleiten muss. Eine Begleitung, die über die Absicherung eines tauglichen Herdenschutzes (Zäune und Hunde), die Unterstützung bei der Etablierung dieses Schutzes (logistisch und finanziell), die Entschädigung von Betroffenen bis hin zu einem geordneten und rechtssicheren Entnehmen von problematischen Wölfen geht.

Deshalb hat der Freistaat Sachsen schon früh mit der Erarbeitung eines Managementplans Wolf begonnen. Dieser hat die ersten Jahre die Wiederkehr des Wolfes durchaus erfolgreich begleitet. Inzwischen aber ist eine derartige Dynamik der Populationsentwicklung nicht nur in Sachsen eingetreten. Die Möglichkeiten, auf untergesetzlicher Ebene eine ausreichende Steuerung als Bundesland zu gewährleisten, gelangen damit an ihre Grenzen.

Die gemachten Erfahrungen zeigen, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Teil derart unbestimmt sind, dass im Vollzug große Unsicherheiten bestehen. Da helfen auch keine verwaltungsinternen Managementpläne und Fachempfehlungen des Bundesumweltministeriums mehr. Sie belassen die rechtlichen

Unsicherheiten beim Vollzug. Das führt zu dem Ergebnis, dass nach außen das Bild von einem handlungsunwilligen oder -unfähigen Staat erzeugt wird.

Es kann dahinstehen, welche Facette dieses Bildes katastrophaler ist – beide sind inakzeptabel.

Was wir deshalb brauchen, sind klare Regelungen mit verbindlicher Außenwirkung. Das heißt, der Normgeber übernimmt die Verantwortung für das Gewollte und gewährleistet einen bundeseinheitlichen und vor allem rechtssicheren Vollzug.

Das bedeutet, dass der Vollzug nicht Gefahr laufen darf, dass seine Entscheidungen durch Gerichte aufgehoben werden, weil er sich an unsicheren Maßstäben falsch aufgestellt hat. Deshalb brauchen wir eine artenschutzrechtliche Wolfsverordnung möglichst auf Bundesebene, denn die Wölfe sind grenzüberschreitend unterwegs. Die Nummer 2 des sächsischen Gesetzesantrags zielt auf die Schaffung einer entsprechenden umfassenden Ermächtigungsnorm. Wenn der Bund von einer solchen Ermächtigung keinen Gebrauch machen will, sollten wenigstens die Länder die Möglichkeit erhalten, hier eine Steuerung vornehmen zu können.

Ein Teil eines umfassenden Managements ist als Ultima Ratio auch die Entnahme – oder sagen wir es ruhig deutlich: die Tötung – von Wölfen.

Immer, wenn man in Brüssel vorstellig wird mit dem Vorbringen, dass man über eine Lockerung des strengen Schutzes des Wolfes nachdenken sollte, bekommt man freundlich, aber bestimmt die Auskunft, dass der Zustand der Wolfspopulation noch kein zufriedenstellender sei. Deshalb sei an eine Änderung der rechtlichen Einordnung des Wolfes innerhalb der europäischen Schutzkategorien nicht zu denken.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Schutz ja kein absoluter sei, sondern dass die FFH-Richtlinie in Artikel 16 ein System an Ausnahmemöglichkeiten zur Verfügung stelle, mit dem man angemessen auf alle Problemlagen reagieren könne.

Nun gilt Artikel 16 FFH-Richtlinie nicht unmittelbar, sondern muss in nationales Recht umgesetzt werden. Schaut man sich jetzt § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz, der die Ausnahmegründe im deutschen Recht aufnimmt, genauer an, dann erkennt man, dass hier durchaus Unterschiede zu den europäischen Vorgaben bestehen. Das sind Unterschiede, die über reine Semantik oder Gesetzestechnik hinausgehen – Unterschiede, die die Möglichkeiten in Deutschland ohne Not verengen.

So wird auf europäischer Ebene die Drohung eines ernststen Schadens verlangt, zu deren Abwehr eine Entnahme erlaubt werden kann. Die Bedeutung des Wortes „ernst“ dient hier einer Abgrenzung zu geringen Schäden. Ein nicht geringer Schaden ist nicht zwangsläufig ein

existenzbedrohender Schaden. Einen solchen aber fordert die deutsche Rechtsprechung bei der Interpretation des Wortes „erheblich“. Das ist nämlich das Wort, das in das Bundesnaturschutzgesetz anstelle des Wortes „ernst“ aufgenommen worden ist. Dies gilt es geradezurücken.

Mit der Beschränkung auf wirtschaftliche Schäden im deutschen Recht wird suggeriert, dass nur drohende Schäden in Wirtschaftsbetrieben durch Entnahmen abgewendet werden können. Das ist eine Beschränkung, die das europäische Recht nicht kennt. Auch hier würde man das europäische Recht nicht überdehnen, wenn man die sonstigen wirtschaftlichen Schäden auf sonstige Schäden zurückführt. Es gibt keinen Grund, diesen Schutz nicht auch Hobbytierhaltern zu gewähren.

Schließlich gibt es eine Ausnahmemöglichkeit im europäischen Recht, die gar keinen Eingang in die nationale Umsetzung gefunden hat – die Ausnahmemöglichkeit des Artikels 16 Buchstabe e). Danach kann als Ausnahme zugelassen werden, dass eine vorher genau bestimmte Anzahl von Wölfen unter strenger Kontrolle entnommen werden kann. Um nicht missverstanden zu werden – hier geht es mir nicht um die Einführung der Jagd durch die Hintertür. Wir bewegen uns hier weiterhin im strengen Schutzregime des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der eine jagdliche Bewirtschaftung ausschließt. Artikel 16 Buchstabe e) eröffnet lediglich die Möglichkeit einzugreifen, ohne dass man die in den Buchstaben a) bis d) aufgeführten Konfliktsituationen einem bestimmten Tier zuordnen kann oder muss.

Was wir hier mit unserem Gesetzentwurf anstreben, ist weder vom Ziel noch vom Ergebnis her ein Roll-back im Artenschutz. Was wir anstreben, ist neben der 1:1-Umsetzung des strengen europäischen Schutzes auch die 1:1-Umsetzung der durch Europa eingeräumten Ausnahmegründe.

Dies gehört als System zusammen. Und es dient nicht nur den Betroffenen, sondern in letzter Konsequenz auch dem Artenschutz. Denn dieser wird auf Dauer nur mit einer Grundakzeptanz derer möglich sein, die unmittelbar von den Folgen betroffen sind. Ein Wohlwollen für den Wolf in den bislang ferner liegenden Städten hilft da auf die Dauer nicht. Wie wollen Sie den Betroffenen erklären, dass zwar die europäischen Verbote zu beachten sind, ihnen aber gleichzeitig die europäischen Ausnahmemöglichkeiten partiell vorenthalten werden? Diese Schieflage abzuschaffen, dazu dient dieser Gesetzentwurf.

Gestatten Sie mir abschließend noch ein paar Worte zu unserem Entschließungsantrag.

Mögen früher 6-jährliche Beurteilungszyklen angemessen gewesen sein, macht die augenblickliche Dynamik beim Wolf die fachliche Begründung für einen solch langen Zeitraum fragwürdig. Die momentane Entwicklung als andauernd unterstellt, vervielfacht sich der

Wolfsbestand in den nächsten Jahren. Nichts spricht dafür, dass diese dynamische Entwicklung der Wolfspopulationen abbricht. Da auch beim Wolf der Erhaltungszustand nur alle sechs Jahre eingeschätzt wird, besteht über Jahre hinweg ein sehr strenges Schutzregime, welches für den Wolf gar nicht mehr erforderlich ist.

Eine jährliche rechtskonforme Beurteilung soll uns in die Lage versetzen, das Management auf sich schnell wandelnde Bestandszahlen und deren Bewertung einzustellen. Dabei muss deutlich werden, wer in Deutschland und Europa welchen Beitrag zu dem gesamtstaatlichen Auftrag, einen günstigen Erhaltungszustand herzustellen, geleistet hat.

Ich freue mich sehr auf Ihre Unterstützung und auf die anstehenden Beratungen. Die Länder zeigen damit Verantwortung, und wir sollten schauen, dass wir auf der Bundesebene endlich Änderungen im Umgang mit dem Wolf erreichen.

Anlage 17

Erklärung

von Ministerin **Birgit Honé**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 42** der Tagesordnung

Die Europäische **Datenschutz**-Grundverordnung (DSGVO) sowie das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gelten verpflichtend seit dem 25. Mai 2018.

Zielsetzung war die bessere Sicherstellung und der Schutz der Grundrechte in einer immer mehr digitalisierten Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf möglichen Datenmissbrauch.

Aber es ist wie so oft: Auch diese Medaille hat zwei Seiten. Neben den unbestreitbar höheren bürokratischen Lasten ist eine der entscheidendsten Hürden im Alltag die große Rechtsunsicherheit und fehlende Praktikabilität in der Umsetzung. Allein in Niedersachsen sind 2017 gemäß Auskunft der Landesbeauftragten für den Datenschutz rund 4.650 Anfragen erfolgt. Diese Zahl hat sich im Jahr 2018 mit rund 10.000 Anfragen mehr als verdoppelt, und der Trend scheint sich aktuell fortzusetzen. Ich kann mir vorstellen, dass auch in den anderen Ländern eine ähnliche Steigerung der Anfragen zu verzeichnen ist.

Um das in Art. 1 DSGVO festgelegte Ziel zu erreichen, den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen, müssen Unternehmen und Behörden, die personenbezogene Daten verarbeiten, die neuen Regelungen möglichst flächendeckend anwenden. Davon kann derzeit jedoch nicht die Rede sein. Laut einer Studie des Verbands Bitkom gibt nur etwa ein Viertel der deutschen

Unternehmen an, die DSGVO vollständig umgesetzt zu haben.

Es besteht insofern Handlungsbedarf, diese bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen und neben einer höheren Akzeptanz der Betroffenen eine bessere Umsetzung zu forcieren.

Die über die DSGVO hinausgehenden zusätzlichen Auflagen für Unternehmen in Deutschland müssen weg. Im Interesse des Mittelstands und gerade auch im Sinne ehrenamtlich Tätiger in Vereinen muss hier nachgebessert werden.

Für Vereine führt die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten zu finanziellen und bürokratischen Belastungen. Hier gilt es zu prüfen, ob eingetragene Vereine, die überwiegend oder ausschließlich mit Ehrenamtlichen arbeiten, von dieser Pflicht nicht ganz ausgenommen werden können.

Es soll eine deutliche Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen von zusätzlichen Bürokratiekosten sichergestellt werden, die durch das neue Datenschutzrecht entstehen. Gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 BDSG haben zum Beispiel nichtöffentliche Stellen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, soweit in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt werden. Dies stellt eine nationale Besonderheit dar, durch die in Deutschland ansässige Unternehmen gegenüber Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten mit mehr Bürokratie belastet werden.

Deutsche Sonderwege, die deutsche Unternehmen und Einrichtungen stärker belasten als Unternehmen und Einrichtungen in anderen EU-Ländern, widersprechen auch der Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene, die eine 1:1-Umsetzung europarechtlicher Vorgaben in nationales Recht vorsieht.

Zudem besteht insbesondere bei kleinen und mittelständischen Unternehmen nach wie vor eine weitverbreitete Unsicherheit über wettbewerbsrechtliche Abmahnverfahren. Daher sollte in diesem Zusammenhang eine ausdrückliche Ausschlussregelung im Wege einer klarstellenden gesetzlichen Formulierung getroffen werden.

Da die DSGVO keine Ausnahmen oder Erleichterungen für die vorübergehende Datennutzung vorsieht, könnten im Einzelfall Entwicklungen und Innovationen behindert werden. Bevor Geschäftsmodelle und neue Produkte im Online-Bereich überhaupt an den Markt gehen können, müssen sie getestet werden. Dazu kann im Einzelfall die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sein. Daher ist ebenfalls zu prüfen, ob und wie Ausnahmen bzw. Erleichterungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten für Erprobungs- und Testzwecke in die datenschutzrechtlichen Bestimmungen implementiert werden können.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, eine Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der DSGVO spätestens im Zuge der geplanten Evaluierung auf den Prüfstand zu stellen. Notwendige Verbesserungen für Unternehmen und Vereine werden mit dieser Entschlieung insofern bereits frühzeitig eingefordert. Hierfür bitte ich um Ihre Unterstützung.

Anlage 18

Erklärung

von Minister **Winfried Hermann**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 43** der Tagesordnung

Ich bin gebeten worden, für das Ministerium der Justiz und für Europa folgende Anmerkungen zur „Entschlieung des Bundesrates zur effektiven Bekämpfung von sogenannten ‚Gaffern‘“ zu Protokoll zu geben.

Gaffer sind ein Problem, mit dem wir uns hier schon wiederholt befasst haben. Heute geht es – wieder einmal – darum, was die Rechtspolitik tun kann, um dieses Problem zu lösen.

Es vergeht leider nahezu kein Tag, an dem wir nicht in der Zeitung über Auswüchse des Gaffer-Unwesens lesen müssen. Meist sind es Verkehrsunfälle, die solche Menschen anlocken. Jeder kennt die Bilder von Menschentrauben, die sich um eine Unfallstelle bilden. Von Brücken über die Autobahn oder Dämmen neben der Fahrbahn, auf denen sich die Schaulustigen wegen des besseren Blicks tummeln.

Aber auch andere Großschadensereignisse ziehen ein entsprechendes Publikum an. Ich denke an Hochwasser, bei dem Menschen Hab und Gut verloren haben und sich dann auch noch von Sonntagsausflüglern begafften lassen müssen.

Die menschliche Neugier ist Teil der menschlichen Natur – daran werden und wollen wir nichts ändern.

Die Auswüchse, die das Gafferphänomen in den letzten Jahren angenommen hat, drohen zu einer ernststen Gefahr zu werden. Das beginnt schon mit dem Nichtbilden einer Rettungsgasse. Und es endet, wie erst kürzlich zu lesen, mit Faustschlägen gegen einen Rettungssanitäter, weil einem aggressiven Zeitgenossen der Abstellplatz des Einsatzfahrzeugs unpassend schien.

Heute geht es um eine weitere, ganz spezielle Erscheinung des Gafferunwesens. Es geht quasi um die Steigerung des Gaffens.

Vielen Gaffern reicht es nicht, ihre Neugier unmittelbar zu befriedigen. Nein, das Ereignis muss dauerhaft

festgehalten werden. Und letztlich muss die ganze Welt daran teilhaben können.

Bis vor zwei Jahrzehnten hatte kaum jemand einen Fotoapparat zur Hand, wenn es zu einem Unglück gekommen war. Und nur in den seltensten Fällen stand eine Filmkamera zur Verfügung. Gegebenenfalls mussten Filme entwickelt und Abzüge hergestellt werden.

Und heute? Nahezu jeder hat mit seinem Smartphone ein leistungsfähiges Aufnahmegerät dabei. Video in HD-Qualität ist kein Problem. Die Versendung an andere dauert nur einen Augenblick. Zweifelhafter Höhepunkt ist die Live-Übertragung im Internet, so dass auch der Rest der Welt zuschauen kann.

Wir alle haben von der abstoßenden Übertragung des Anschlags auf eine Moschee in Neuseeland gehört. Auch wenn diese Übertragung der Ermordung von Menschen in diesem Fall vom Täter und nicht von Gaffern veranlasst wurde, zeigt sie, was auf dieser Welt möglich ist.

Wir waren in den letzten Jahren nicht untätig, wir haben das Problem der Gaffer angepackt. Hervorheben möchte ich zwei Punkte.

Im Mai 2017 wurde § 323c des Strafgesetzbuchs erweitert. Seither wird auch bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.

Bereits Anfang 2015 wurde § 201a des Strafgesetzbuchs erweitert. Seither steht die Herstellung oder Übertragung einer Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt und deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, unter Strafe.

Diese Regelung lässt aber eine Lücke: Die „andere Person“ im Sinne des Tatbestands muss ein lebender Mensch sein. Verstorbene, bei einem Unfall ums Leben gekommene Menschen, werden nicht erfasst. Nachdem diese Lücke erkannt war, hat das Justizministerium BW die Initiative ergriffen.

Bereits am 16. Juni 2016 hat der Bundesrat mit der Drucksache 226/16 einen Gesetzentwurf beim Bundestag eingebracht, der die Lücke schließen sollte. Während andere Punkte des Entwurfs, so die Behinderung von Rettungskräften, rechtlich umgesetzt wurden, ist im Hinblick auf die Bildaufnahmen von Verstorbenen nichts passiert.

Deshalb hat der Bundesrat mit dem am 2. März 2018 beim Bundestag eingebrachten Gesetzentwurf Drucksache 41/18 einen neuen Anlauf unternommen.

Das ist mehr als ein Jahr her. Aber passiert ist seither nichts. Jedenfalls nichts Greifbares.

Zwar ist genau unser Problem, die Schließung von Schutzlücken hinsichtlich bloßstellender Bildaufnahmen

von verstorbenen Personen, im Koalitionsvertrag verankert. Und die Bundesregierung lässt in der Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates wissen, dass sie das Anliegen unterstütze. Aber Ankündigungen der Bundesregierung reichen nicht. Ihnen müssen Taten folgen.

Und auch im Bundestag ist nichts zu erkennen, was auf eine Förderung des Entwurfs des Bundesrates hindeuten würde. Man hat schon fast den Eindruck, ein Gesetzentwurf des Bundesrates interessiere dort nicht. Auch wenn Artikel 76 des Grundgesetzes unter den Initiativberechtigten den Bundesrat erst an dritter Stelle nennt, heißt das nicht, dass seine Initiativen unbeachtet bleiben können.

Die vage Ankündigung der Bundesregierung, an einem eigenen Gesetzentwurf zu arbeiten, rechtfertigt es nicht, einen Entwurf des Bundesrates einfach liegen zu lassen.

Die Bundesregierung mag im weiteren Verfahren des Bundestages ihre Ideen einbringen, wenn sie denn abweichende Vorstellungen haben sollte. Bei einem Vorhaben so überschaubarer Komplexität wie der Ergänzung des § 201a des Strafgesetzbuchs dürfte die Bundesregierung dadurch nicht überfordert sein.

Um es nochmal klar zu sagen:

Die für das Filmen und Fotografieren von Toten bestehende Strafbarkeitslücke muss schnell geschlossen werden.

Der Bundestag muss den Entwurf des Bundesrates endlich ernst nehmen und handeln.

Und die Bundesregierung hat dieses Vorhaben konstruktiv zu begleiten.

An diese moralische Notwendigkeit und an diese verfassungsrechtliche Pflicht wollen wir den Bund mit der heutigen Entschließung erinnern.

Anlage 19

Erklärung

von Staatsministerin **Dorothee Bär**
(BK)
zu **Punkt 51** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Hans-Joachim Fuchtel (BMEL) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Eine Verlagerung bisheriger Zuständigkeiten des Zolls auf die Länder ist im Rahmen des neuen Rückverfolgbarkeitssystems im Tabakbereich nicht vorgesehen. Viel-

mehr soll es bei der bisher bestehenden Zuständigkeit bleiben.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass auch im Rahmen des Rückverfolgbarkeitssystems die für die allgemeine Marktüberwachung nach § 27 ff. des **Tabakerzeugnisgesetzes** (TabakerzG) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb) geltenden Grundsätze einer risikobasierten Stichprobenüberprüfung mit Richtzahl 0,5 Proben je 1.000 Einwohner und Jahr auf der Grundlage eines von den Ländern festzulegenden Überwachungskonzeptes Anwendung finden.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass eine eigenständige laufende Funktionskontrolle des Rückverfolgbarkeitssystems, insbesondere eine gesonderte Vor-Ort-Kontrolle, nicht erforderlich ist, sondern auch durch Augenscheinnahme ohne zusätzliche technische Einrichtung im Zuge der nach §§ 28 ff. TabakerzG vorgesehenen normalen stichprobenbasierten Marktüberwachung anhand von Marktüberwachungsprogrammen und unter Berücksichtigung der u. a. Kernaufgaben miterledigt werden kann.

Unbeschadet der grundgesetzlich geschützten eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung bei der Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder sowie der im Rahmen der von den Marktüberwachungsbehörden nach § 28 Abs. 1 Satz 1 TabakerzG und in Anwendung der AVV RÜb eigenständig zu gewährleistenden wirksamen Marktüberwachung sind aus Sicht der Bundesregierung Kernaufgaben nach dem Ersten Änderungsgesetz in Verbindung mit der noch zu erlassenden 3. Ände-

rungsverordnung zur Tabakerzeugnisverordnung (TabakerzV) die folgenden zwei neuen Aufgaben:

- Entgegennahme der Erklärung über die Ordnungsgemäßheit der jeweiligen Antimanipulationsvorrichtungen (§ 19 d TabakerzV neu). Hierbei handelt es sich lediglich um eine Dokumentenkontrolle.
- Kontrolle, ob technische Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Anbringung und Lesbarkeit der Erkennungsmerkmale bei den Produzenten und den Importeuren vorhanden sind (vgl. u.a. § 20 Abs. 2 Satz 1 TabakerzV neu).

Darüber hinaus werden den Zollbehörden und Marktüberwachungsbehörden Zugangsrechte gemäß § 21 Abs. 4 TabakerzV neu zu den von den Tabakerstellern zu finanzierenden Datenbanken eingeräumt, jeweils soweit dies zur Aufgabenerledigung benötigt wird. Die Bundesregierung geht nach derzeitigem Stand davon aus, dass Einsatz und Anschaffung weitergehender technischer Einrichtungen und Software bei den Marktüberwachungsbehörden nicht erforderlich sind.

Die Bundesregierung sichert zu, den Aufwand für die nationale Kontrolle des Rückverfolgbarkeitssystems bis 30. Juni 2020 gemeinsam mit den Ländern zu evaluieren und den tatsächlichen Kontrollaufwand der Marktüberwachungsbehörden im Rahmen der Marktüberwachung zu bewerten. Sollte sich ein erheblicher zusätzlicher Personal- und Sachaufwand auf Seiten der Länder und ihrer Marktüberwachungsbehörden ergeben, werden Bund und Länder die Frage der Zuständigkeit für die Kontrolltätigkeit bis Ende 2020 erneut verhandeln.